

(2) Beiträge können bis zu der Höhe gezahlt werden, die sich nach der Auskunft über die Höhe der zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters als erforderliche Beitragszahlung bei höchstmöglicher Minderung an persönlichen Entgeltpunkten durch eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters ergibt. Diese Minderung wird auf der Grundlage der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, die mit einem Zugangsfaktor zu vervielfältigen ist und die sich bei Berechnung einer Altersrente unter Zugrundelegung des beabsichtigten Rentenbeginns ergeben würden. Dabei ist für jeden Kalendermonat an bisher nicht bescheinigten künftigen rentenrechtlichen Zeiten bis zum beabsichtigten Rentenbeginn von einer Beitragszahlung nach einem vom Arbeitgeber zu bescheinigenden Arbeitsentgelt auszugehen. Der Bescheinigung ist das gegenwärtige beitragspflichtige Arbeitsentgelt auf Grund der bisherigen Beschäftigung und der bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen. Soweit eine Vorausbescheinigung nicht vorliegt, ist von den durchschnittlichen monatlichen Entgeltpunkten der Beitragszeiten des Kalenderjahres auszugehen, für das zuletzt Entgeltpunkte ermittelt werden können.

(3) Für je einen geminderten persönlichen Entgeltpunkt ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der zur Wiederauffüllung einer im Rahmen des Versorgungsausgleichs geminderten Rentenanwartschaft für einen Entgeltpunkt zu zahlende Betrag durch den jeweiligen Zugangsfaktor geteilt wird. Teilzahlungen sind zulässig; Beiträge können bis zu zweimal im Kalenderjahr gezahlt werden. Eine Erstattung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.²³⁵

§ 187b Zahlung von Beiträgen bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse

(1) Versicherte, die bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung eine Abfindung für eine unverfallbare Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung erhalten haben, können innerhalb eines Jahres nach Zahlung der Abfindung Beiträge zur allgemeinen Rentenversicherung bis zur Höhe der geleisteten Abfindung zahlen.

(1a) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Abfindung von Anrechten, die bei der Versorgungsausgleichskasse begründet wurden.

235 QUELLE

01.08.1996.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Diese Minderung wird auf der Grundlage der Summe aller Entgeltpunkte für Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten, Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten und Zuschläge oder Abschläge aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich ermittelt, die sich bei Berechnung einer Altersrente unter Zugrundelegung des beabsichtigten Rentenbeginns ergeben würden.“

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 2 Satz 4 „beitragspflichtige“ nach „gegenwärtige“ eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 1 Satz 1 „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze können Rentenminderungen durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden. Die Berechtigung zur Zahlung setzt voraus, daß der Versicherte erklärt, eine solche Rente zu beanspruchen.“ Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „erforderlichen Beitragszahlung als höchstmögliche“ durch „als erforderliche Beitragszahlung bei höchstmöglicher“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „; Beiträge können bis zu zweimal im Kalenderjahr gezahlt werden“ am Ende eingefügt.

(2) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Beitragszahlung nicht zulässig, wenn der Monat abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde.²³⁶

§ 188 Beitragszahlung für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung

(1) Für Zuschläge an Entgeltpunkten für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 76e zahlt der Bund Beiträge. Die Beiträge sind zu zahlen, wenn Versicherte die in § 76e genannten Voraussetzungen für den Zuschlag an Entgeltpunkten erfüllen, frühestens nach Beendigung der jeweiligen besonderen Auslandsverwendung. Für die Höhe der Beiträge gilt § 187 Absatz 3 entsprechend. § 24 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Säumnis drei Monate nach Eintritt der Fälligkeit beginnt und für die Ermittlung des rückständigen Betrages die zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechengrößen anzuwenden sind.

(2) Das Nähere über die Zahlung und Abrechnung der Beiträge für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung können das Bundesministerium der Verteidigung und die Deutsche Rentenversicherung Bund durch Vereinbarung regeln. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(3) Für Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen zahlt der Bund für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung an die berufsständische Versorgungseinrichtung Beiträge in der Höhe, die für Zuschläge an Entgeltpunkten nach Absatz 1 zu entrichten gewesen wären.²³⁷

236 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 12b lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zahlung von Beiträgen bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung“.

Artikel 4 Nr. 12b lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters ist eine Beitragszahlung nicht mehr zulässig.“

237 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Satz 1 „in der Rechtsverordnung über die Bestimmung des Durchschnittsentgelts zusätzlich“ durch „durch Rechtsverordnung“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 9 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 188 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt durch Rechtsverordnung Faktoren für die Umrechnung von

1. Entgeltpunkten in Beiträge und umgekehrt,

2. Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte bekannt. Dabei kann er von den Rundungsvorschriften der Berechnungsgrundsätze abweichen, um genauere Ergebnisse zu erzielen.“

QUELLE

13.12.2011.—Artikel 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2458) hat die Vorschrift eingefügt.

Achter Titel
Berechnungsgrundsätze

§ 189 Berechnungsgrundsätze

Die Berechnungsgrundsätze des Zweiten Kapitels (§§ 121 bis 124) gelten entsprechend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Zweiter Unterabschnitt
Verfahren

Erster Titel
Meldungen

§ 190 Meldepflichten bei Beschäftigten und Hausgewerbetreibenden

Versicherungspflichtig Beschäftigte und Hausgewerbetreibende sind nach den Vorschriften über die Meldepflichten der Arbeitgeber nach dem Dritten Abschnitt des Vierten Buches zu melden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 190a Meldepflicht von versicherungspflichtigen selbständig Tätigen

(1) Selbständig Tätige nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 sind verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Selbständig Tätige nach § 2 Satz 1 Nummer 8 sind verpflichtet, dem zuständigen Rentenversicherungsträger die Erfüllung der für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen in ihrer Person sowie die Führung eines Handwerksbetriebs als Hauptbetrieb, der bisher als Nebenbetrieb im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung geführt wurde, innerhalb von drei Monaten ab Vorliegen der genannten Tatbestände zu melden. Eine Meldung ist nicht erforderlich, soweit eine Eintragung der Tatbestände in die Handwerksrolle bereits erfolgt ist. Die Vordrucke des Rentenversicherungsträgers sind zu verwenden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Erfassung der nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 versicherten Selbständigen zu erlassen.²³⁸

§ 191 Meldepflichten bei sonstigen versicherungspflichtigen Personen

Eine Meldung nach § 28a Abs. 1 bis 3 des Vierten Buches haben zu erstatten

1. für Seelotsen die Lotsenbrüderschaften,
2. für Personen, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind, die Leistungsträger und für Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld die soziale oder private Pflegeversicherung,
3. für Personen, die Vorruhestandsgeld beziehen, die zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten,

238 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 6 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.11.2003.—Artikel 208 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.04.2018.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

4. für Entwicklungshelfer, für Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind, für sekundierte Personen oder für sonstige im Ausland beschäftigte Personen die antragstellenden Stellen.

§ 28a Abs. 5 sowie die §§ 28b und 28c des Vierten Buches gelten entsprechend.²³⁹

§ 192 Meldepflichten bei Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst

(1) Bei Einberufung zu einem Wehrdienst hat das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Beginn und Ende des Wehrdienstes zu melden.

(2) Bei Einberufung zu einem Zivildienst hat das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Beginn und Ende des Zivildienstes zu melden.

(3) § 28a Abs. 5 und § 28c des Vierten Buches gelten entsprechend.²⁴⁰

§ 192a Meldepflicht für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung

(1) Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung, für die Zuschläge an Entgeltpunkten nach § 76e zu ermitteln sind, hat das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zu melden.

(2) § 28a Absatz 5 und § 28c des Vierten Buches gelten entsprechend.²⁴¹

239 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Satz 1 Nr. 4 „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch „im Ausland“ ersetzt.

30.03.2005.—Artikel 5 Nr. 2a des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat in Satz 1 Nr. 2 „sowie für Bezieher von Arbeitslosengeld II die Bundesagentur für Arbeit, in den Fällen nach § 6a des Zweiten Buches jedoch der zugelassene kommunale Träger“ am Ende eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 19 Nr. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) hat in Nr. 2 „sowie für Bezieher von Arbeitslosengeld II die Bundesagentur für Arbeit, in den Fällen nach § 6a des Zweiten Buches jedoch der zugelassene kommunale Träger“ am Ende gestrichen.

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 12c des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat in Satz 1 Nr. 4 „im Ausland beschäftigte Deutsche“ durch „sonstige im Ausland beschäftigte Personen“ ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) hat in Nr. 2 „und für Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld die soziale oder private Pflegeversicherung“ am Ende eingefügt.

05.07.2017.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2070) hat Nr. 4 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. für Entwicklungshelfer oder sonstige im Ausland beschäftigte Personen die antragstellenden Stellen.“

240 ÄNDERUNGEN

07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 1 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

01.08.2002.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2002 (BGBl. I S. 1667) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Entsprechendes gilt für eine Beschäftigung nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, soweit sie eine Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst bewirkt.“

01.05.2007.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 1 „von länger als drei Tagen“ nach „Wehrdienst“ und in Abs. 2 „von länger als drei Tagen“ nach „Zivildienst“ gestrichen.

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 13a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 2 „den Zivildienst“ durch „Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ ersetzt.

241 QUELLE

13.12.2011.—Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2458) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 193 Meldung von sonstigen rechtserheblichen Zeiten

Anrechnungszeiten sowie Zeiten, die für die Anerkennung von Anrechnungszeiten erheblich sein können, sind für Versicherte durch die zuständige Krankenkasse, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, den zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches oder durch die Bundesagentur für Arbeit zu melden.²⁴²

§ 194 Gesonderte Meldung und Hochrechnung

(1) Arbeitgeber haben auf Verlangen des Rentenantragstellers die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume frühestens drei Monate vor Rentenbeginn gesondert zu melden. Dies gilt entsprechend bei einem Auskunftersuchen des Familiengerichts im Versorgungsausgleichsverfahren. Die Aufforderung zur Meldung nach Satz 1 erfolgt elektronisch durch den Träger der Rentenversicherung. Satz 3 gilt nicht für Einzelfälle, in denen ein elektronisches Meldeverfahren nicht wirtschaftlich durchzuführen ist. Die Ausnahmen bestimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund in Grundsätzen; diese bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Erfolgt eine Meldung nach Satz 1, errechnet der Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen beitragspflichtigen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn für bis zu drei Monaten nach den in den letzten zwölf Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen. Die weitere Meldepflicht nach § 28a des Vierten Buches bleibt unberührt.

(2) Eine gesonderte Meldung nach Absatz 1 Satz 1 haben auch die Leistungsträger über die beitragspflichtigen Einnahmen von Beziehern von Sozialleistungen und die Pflegekassen sowie die privaten Versicherungsunternehmen über die beitragspflichtigen Einnahmen nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen zu erstatten. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Die Meldepflicht nach § 191 Satz 1 Nr. 2 und nach § 44 Abs. 3 des Elften Buches bleibt unberührt.

(3) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahme.²⁴³

242 ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 6 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat „ , die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ nach „Krankenkasse“ eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 19 Nr. 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) hat „ , den zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a des Zweiten Buches“ nach „Knappschaft-Bahn-See“ eingefügt.

243 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in der Überschrift „über Arbeitsentgelt“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Beitragsberechnung erfolgt unbeschadet des Absatzes 1 nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt.“

Artikel 1 Nr. 34 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 1 Satz 1 „beitragspflichtige“ nach „voraussichtliche“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „beitragspflichtigen“ nach „voraussichtlichen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „beitragspflichtige“ nach „vorauszubescheinigende“, „beitragspflichtigen“ nach „erzielten“ und „beitragspflichtigen“ nach „des“ eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 24 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 194 Vorausbescheinigung

(1) Arbeitgeber haben auf Verlangen von Versicherten das voraussichtliche beitragspflichtige Arbeitsentgelt für die Zeit bis zum Ende der Beschäftigung bis zu drei Monaten im voraus zu bescheinigen, wenn von den Versicherten für die Zeit danach eine Rente wegen Alters beantragt wird. Bei der Ermitt-

§ 195 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, für Meldungen nach § 193 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen

1. die zu meldenden Anrechnungszeiten und die zu meldenden Zeiten, die für die Anrechnung von Anrechnungszeiten erheblich sein können,
2. die Voraussetzungen und die Art und Weise der Meldungen sowie
3. das Nähere über die Bearbeitung, Sicherung und Weiterleitung der in den Meldungen enthaltenen Angaben.²⁴⁴

Zweiter Titel Auskunfts- und Mitteilungspflichten

§ 196 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Versicherte oder Personen, für die eine Versicherung durchgeführt werden soll, haben, soweit sie nicht bereits nach § 280 des Vierten Buches auskunftspflichtig sind, dem Träger der Rentenversicherung

lung des voraussichtlichen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts sind voraussehbare beitragspflichtige Einmalzahlungen zu berücksichtigen. Das vorauszubescheinigende beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist nach dem in den letzten sechs Monaten erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zu berechnen, wenn für den vorauszubescheinigenden Zeitraum die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nicht vorhersehbar ist. Die Meldepflicht nach § 28a des Vierten Buches bleibt unberührt.

(2) Eine Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 haben auch die Leistungsträger über die beitragspflichtigen Einnahmen von Beziehern von Sozialleistungen und die Pflegekassen sowie die privaten Versicherungsunternehmen über die beitragspflichtigen Einnahmen nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen auszustellen. Die Meldepflicht nach § 191 Satz 1 Nr. 2 und § 44 Abs. 2 des Elften Buches bleibt unberührt.

(3) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahme.“

01.01.2017.—Artikel 3 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat Abs. 1 Satz 3 bis 5 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 3“ durch „Satz 6“ ersetzt.

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 9a lit. a des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat in Abs. 1 Satz 1 „und bei einer Beschäftigung im Übergangsbereich (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches) ab dem 1. Juli 2019 zusätzlich das Arbeitsentgelt ohne Anwendung des § 163 Absatz 10“ nach „Einnahmen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9a lit. b desselben Gesetzes hat Satz 6 in Abs. 1 neu gefasst. Die neue Fassung lautet: „Erfolgt eine Meldung nach Satz 1, errechnet der Rentenversicherungsträger bei Anträgen auf Altersrente die voraussichtlichen für die Rentenberechnung maßgeblichen Einnahmen für den verbleibenden Beschäftigungszeitraum bis zum Rentenbeginn für bis zu drei Monate nach den in den letzten zwölf Kalendermonaten gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen und bei Beschäftigungen im Übergangsbereich (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches) den gemeldeten Arbeitsentgelten ohne Anwendung des § 163 Absatz 10.“

244 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 7 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

28.11.2003.—Artikel 208 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

1. über alle Tatsachen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der den Trägern der Rentenversicherung übertragenen Aufgaben erforderlich sind, auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erheblich sind und nicht durch Dritte gemeldet werden, unverzüglich mitzuteilen.

Sie haben dem Träger der Rentenversicherung auf dessen Verlangen unverzüglich die Unterlagen vorzulegen, aus denen die Tatsachen oder die Änderungen in den Verhältnissen hervorgehen.

(2) Die zuständigen Meldebehörden haben der Datenstelle der Rentenversicherung zur Durchführung ihrer Aufgaben nach § 150, zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung und zur Weiterleitung der Sterbefallmitteilung nach § 101a des Zehnten Buches die erstmalige Erfassung und jede Änderung des Vor- und des Familiennamens, des Geschlechts oder eines Doktorgrades, den Tag, den Monat, das Jahr und den Ort der Geburt und die Anschrift der alleinigen oder der Hauptwohnung eines Einwohners mitzuteilen. Bei einer Anschriftenänderung ist zusätzlich die bisherige Anschrift, im Falle einer Geburt sind zusätzlich die Daten der Mutter nach Satz 1, bei Mehrlingsgeburten zusätzlich die Zahl der geborenen Kinder und im Sterbefall zusätzlich der Sterbetag des Verstorbenen mitzuteilen. Die Datenstelle der Rentenversicherung übermittelt die Daten einer erstmaligen Erfassung oder Änderung taggleich an die zuständige Einzugsstelle nach § 28i des Vierten Buches, soweit diese bekannt ist. Sind der Datenstelle der Rentenversicherung Daten von Personen übermittelt worden, die sie nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 benötigt, sind diese Daten von ihr unverzüglich zu löschen.

(2a) Die zuständigen Meldebehörden haben der Datenstelle der Rentenversicherung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben

1. nach § 150 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 zusätzlich zur Sterbefallmitteilung den Familiennamen oder den Lebenspartnerschaftsnamen, den Vornamen, den Tag, den Monat und das Jahr der Geburt und die Anschrift der alleinigen oder der Hauptwohnung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen,
2. nach § 150 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 bei einer Eheschließung oder einer Begründung einer Lebenspartnerschaft eines Einwohners unverzüglich das Datum dieser Eheschließung oder dieser Begründung einer Lebenspartnerschaft

mitzuteilen. Die Datenstelle der Rentenversicherung hat diese Daten an den zuständigen Träger der Rentenversicherung zu übermitteln und anschließend bei sich unverzüglich zu löschen. Stellt die Datenstelle der Rentenversicherung in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 fest, dass der Einwohner keine Witwenrente oder Witwerrente und keine Erziehungsrente bezieht, übermittelt sie die Daten nicht an den zuständigen Träger der Rentenversicherung.

(3) Die Handwerkskammern sind verpflichtet, der Datenstelle der Rentenversicherung unverzüglich Eintragungen, Änderungen und Löschungen in der Handwerksrolle über natürliche Personen und Gesellschafter einer Personengesellschaft zu melden. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Eintragungen, Änderungen und Löschungen zu Handwerksbetrieben im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen auf Grund des § 4 der Handwerksordnung. Mit den Meldungen sind, soweit vorhanden, die folgenden Angaben zu übermitteln:

1. Familienname und Vornamen,
2. gegebenenfalls Geburtsname,
3. Geburtsdatum,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Wohnanschrift,
6. gegebenenfalls Familienname und Vornamen des gesetzlichen Vertreters,
7. die Bezeichnung der Rechtsvorschriften, nach denen der Gewerbetreibende die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
8. Art und Zeitpunkt der Prüfung eines in die Handwerksrolle bereits eingetragenen Gewerbetreibenden, mittels derer die Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen wurden, die zur Ausübung des betriebenen Handwerks notwendig sind,

9. Firma und Anschrift der gewerblichen Niederlassung,
10. das zu betreibende Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke diese Handwerke,
11. Tag der Eintragung in die Handwerksrolle oder Tag der Änderung oder Löschung der Eintragung sowie
12. bei einer Änderung oder Löschung den Grund für diese.

Die Meldungen haben durch elektronische Datenübermittlung im eXtra-Standard durch das sichere Hypertext-Übertragungsprotokoll (https) zu erfolgen. Bis zum 31. Dezember 2021 können die Meldungen abweichend von Satz 2 über eine von der Datenstelle der Rentenversicherung zur Verfügung gestellte Webanwendung unter Nutzung allgemein zugänglicher Netze übermittelt werden. Die Meldungen sind für jeden Gewerbetreibenden und Gesellschafter gesondert zu erteilen. Die Datenstelle der Rentenversicherung hat die gemeldeten Daten an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterzuleiten.²⁴⁵

245 ERLÄUTERUNG

Abs. 3 ist bereits am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

23.12.1995.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 2 „ , bei Mehrlingsgeburten zusätzlich die Zahl der Kinder,“ nach „Mutter“ eingefügt.

07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 7 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 3 Satz 2 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 4 Nr. 12a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 4 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) hat in Abs. 3 Satz 1 „oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung, soweit es sich auf zulassungsfreie Handwerke bezieht,“ nach „Handwerksrolle“ eingefügt. Diese Änderung wurde durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3183) zurückgenommen.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Handwerkskammern haben den Landesversicherungsanstalten Anmeldungen, Änderungen und Löschungen in der Handwerksrolle mitzuteilen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der Mitteilungen der Handwerkskammern zu bestimmen.“

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 3 Satz 3 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

01.05.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 3 Satz 1 „oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung, soweit es sich auf zulassungsfreie Handwerksbetriebe bezieht,“ nach „Handwerksrolle“ gestrichen.

01.11.2009.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die zuständigen Meldebehörden haben zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung der Datenstelle der Rentenversicherungsträger den Monat und das Jahr der Entbindung, den Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), den Vornamen, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die letzte Anschrift der Mutter, bei Mehrlingsgeburten zusätzlich die Zahl der Kinder, mitzuteilen.“

01.04.2012.—Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Bundesagentur für Arbeit hat den zuständigen Rentenversicherungsträgern die Empfänger von Existenzgründungszuschüssen nach § 421l des Dritten Buches zu melden.“

01.11.2012.—Artikel 4 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 17 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat in Abs. 2 Satz 4 „Deutschen“ nach „Träger der“ gestrichen und „Daten“ nach „diese“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 13 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 17 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat Abs. 2a eingefügt.

§ 196a Elektronische Bescheinigungen

Fordert der Träger der Rentenversicherung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung Bescheinigungen im Sinne der §§ 18c und 18e des Vierten Buches und im Sinne von § 98 des Zehnten Buches von dem Bescheinigungspflichtigen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung an, kann dieser diese Bescheinigungen elektronisch unter den Voraussetzungen des § 108 Absatz 2 des Vierten Buches an die Datenstelle der Rentenversicherung übermitteln. Satz 1 gilt nicht, wenn die Person, für die eine Bescheinigung auszustellen ist, der Übermittlung widerspricht. Die Person, für die die Bescheinigung auszustellen ist, ist von dem Bescheinigungspflichtigen in allgemeiner Form schriftlich auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Der Träger der Rentenversicherung hat der Person, für die eine Bescheinigung nach Satz 1 elektronisch übermittelt worden ist, unverzüglich einen Ausdruck der Daten zuzuleiten.²⁴⁶

Dritter Titel

Wirksamkeit der Beitragszahlung

§ 197 Wirksamkeit von Beiträgen

(1) Pflichtbeiträge sind wirksam, wenn sie gezahlt werden, solange der Anspruch auf ihre Zahlung noch nicht verjährt ist.

(2) Freiwillige Beiträge sind wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden.

(3) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente, ist auf Antrag der Versicherten die Zahlung von Beiträgen auch nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen zuzulassen, wenn die Versicherten an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert waren. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt werden. Die Beitragszahlung hat binnen einer vom Träger der Rentenversicherung zu bestimmenden angemessenen Frist zu erfolgen.

(4) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 des Zehnten Buches ist ausgeschlossen.

§ 198 Neubeginn und Hemmung von Fristen

Die Frist des § 197 Abs. 2 wird durch ein Beitragsverfahren oder ein Verfahren über einen Rentenanspruch unterbrochen; die Frist beginnt erneut nach Abschluss des Verfahrens. Diese Tatsachen hemmen auch die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Beiträgen (§ 25 Abs. 1 Viertes Buch) und des Anspruchs auf Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen (§ 27 Abs. 2 Viertes Buch).

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 22 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 2a Satz 1 bis 3 jeweils „der Träger“ nach „Datenstelle“ gestrichen.

01.04.2018.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Handwerkskammern haben den Regionalträgern Anmeldungen, Änderungen und Löschungen in der Handwerksrolle mitzuteilen. Die Mitteilungen sind von den Regionalträgern an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterzuleiten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der Mitteilungen der Handwerkskammern zu bestimmen.“

246 QUELLE

01.01.2016.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 14 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Satz 1 „§ 23c Absatz 2b“ durch „§ 108 Absatz 2“ ersetzt und „der Träger“ nach „Datenstelle“ gestrichen.

Buch); die Hemmung endet sechs Monate nach Abschluss eines der in Satz 1 genannten Verfahren.²⁴⁷

§ 199 Vermutung der Beitragszahlung

Bei Beschäftigungszeiten, die den Trägern der Rentenversicherung ordnungsgemäß gemeldet worden sind, wird vermutet, daß während dieser Zeiten ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem gemeldeten Arbeitsentgelt bestanden hat und der Beitrag dafür wirksam gezahlt worden ist. Die Versicherten können von den Trägern der Rentenversicherung die Feststellung verlangen, daß während einer ordnungsgemäß gemeldeten Beschäftigungszeit ein gültiges Versicherungsverhältnis bestanden hat. Die Sätze 1 und 2 sind für Zeiten einer nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege entsprechend anzuwenden.²⁴⁸

§ 200 Änderung der Beitragsberechnungsgrundlagen

Bei der Zahlung von freiwilligen Beiträgen für einen zurückliegenden Zeitraum sind

1. die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage und der Beitragssatz, die zum Zeitpunkt der Zahlung gelten, und
2. die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das die Beiträge gezahlt werden, maßgebend. Bei Senkung des Beitragssatzes gilt abweichend von Satz 1 der Beitragssatz, der in dem Monat maßgebend war, für den der Beitrag gezahlt wird.²⁴⁹

§ 201 Beiträge an nicht zuständige Träger der Rentenversicherung

(1) Beiträge, die an einen nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt worden sind, gelten als an den zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt. Eine Überweisung an den zuständigen Träger der Rentenversicherung findet nur in den Fällen des Absatzes 2 statt.

(2) Sind Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung als nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt, sind sie dem zuständigen Träger der Rentenversicherung zu überweisen. Beiträge sind vom nicht zuständigen Träger der Rentenversicherung an die Bundesknappschaft zu überweisen, soweit sie für die Durchführung der Versicherung zuständig ist.

247 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 8 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 198 Unterbrechung von Fristen

Die Frist des § 197 Abs. 2 wird durch

1. ein Beitragsverfahren oder
2. ein Verfahren über einen Rentenanspruch

unterbrochen. Diese Tatsachen unterbrechen auch die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Beiträgen (§ 25 Abs. 1 Viertes Buch) und des Anspruchs auf Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen (§ 27 Abs. 2 Viertes Buch).“

248 ÄNDERUNGEN

01.04.1995.—Artikel 5 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat Satz 3 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) hat Satz 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Sätze 1 und 2 sind für Zeiten einer nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege entsprechend anzuwenden.“

01.01.2001.—Artikel 6 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Satz 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Sätze 1 und 2 sind

1. für Zeiten einer nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege und
2. für die Mitteilung des Trägers der Rentenversicherung nach § 23b Abs. 2 Satz 7 des Vierten Buches

entsprechend anzuwenden.“

249 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat Satz 2 eingefügt.

(3) Unterschiedsbeträge zwischen den Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung und den Beiträgen zur allgemeinen Rentenversicherung sind vom Arbeitgeber nachzuzahlen oder ihm zu erstatten.²⁵⁰

§ 202 Irrtümliche Pflichtbeitragszahlung

Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht gezahlt und deshalb beanstandet worden sind, aber nicht zurückgefordert werden, gelten als freiwillige Beiträge. Werden die Beiträge zurückgefordert, dürfen für diese Zeiträume innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung unanfechtbar geworden ist, freiwillige Beiträge gezahlt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der Zeit bestand, in der die Beiträge als gezahlt gelten oder für die Beiträge gezahlt werden sollen. Fordern Arbeitgeber die von ihnen getragenen Beitragsanteile zurück, sind die Versicherten berechtigt, den an die Arbeitgeber zu erstattenden Betrag zu zahlen.

§ 203 Glaubhaftmachung der Beitragszahlung

(1) Machen Versicherte glaubhaft, daß sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt haben und für diese Beschäftigung entsprechende Beiträge gezahlt worden sind, ist die Beschäftigungszeit als Beitragszeit anzuerkennen.

(2) Machen Versicherte glaubhaft, daß der auf sie entfallende Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt abgezogen worden ist, so gilt der Beitrag als gezahlt.

Vierter Titel Nachzahlung

§ 204 Nachzahlung von Beiträgen bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation

(1) Deutsche, die aus den Diensten einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation ausscheiden, können auf Antrag für Zeiten dieses Dienstes freiwillige Beiträge nachzahlen, wenn

1. der Dienst auf Veranlassung oder im Interesse der Bundesrepublik Deutschland geleistet wurde und
2. ihnen für diese Zeiten eine lebenslange Versorgung oder Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung durch die Organisation oder eine andere öffentlich-rechtliche juristische Person nicht gewährleistet ist.

Wird die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für Zeiten beantragt, die bereits mit freiwilligen Beiträgen belegt sind, sind die bereits gezahlten Beiträge zu erstatten.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus den Diensten der Organisation gestellt werden. Ist die Nachzahlung innerhalb dieser Frist ausgeschlossen, weil eine lebenslange Versorgung oder Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung für den Fall des Alters und auf Hinterbliebenenversorgung durch eine andere öffentlich-rechtliche juristische Person gewährleistet ist, kann der Antrag im Falle einer Nachversicherung wegen Ausscheidens aus einer versicherungsfreien Beschäftigung innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Nachversicherung gestellt werden; diese Antragsfrist läuft frühestens am 31. Dezember 1992 ab. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente innerhalb der Antragsfrist steht der Nachzahlung nicht entgegen. Die Beiträge sind spätestens sechs Monate nach Eintritt der Bindungswirkung des Nachzahlungsbescheides nachzuzahlen.

250 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Bundesknappschaft“ durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

§ 205 Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen

(1) Versicherte, für die ein Anspruch auf Entschädigung für Zeiten von Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen rechtskräftig festgestellt ist, können auf Antrag freiwillige Beiträge für diese Zeiten nachzahlen. Wird für Zeiten der Strafverfolgungsmaßnahme, die bereits mit Beiträgen belegt sind, eine Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen beantragt, sind die bereits gezahlten Beiträge denjenigen zu erstatten, die sie getragen haben. Wurde durch die entschädigungspflichtige Strafverfolgungsmaßnahme eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen, gelten die nachgezahlten Beiträge als Pflichtbeiträge. Die Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug einer Rente steht der Nachzahlung nicht entgegen.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalendermonats des Eintritts der Rechtskraft der die Entschädigungspflicht der Staatskasse feststellenden Entscheidung gestellt werden. Die Beiträge sind innerhalb einer von dem Träger der Rentenversicherung zu bestimmenden angemessenen Frist zu zahlen.

§ 206 Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute

(1) Geistliche und sonstige Beschäftigte der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige vergleichbarer karitativer Gemeinschaften, die als Vertriebene anerkannt sind und vor ihrer Vertreibung eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 ausgeübt haben, können, sofern sie eine gleichartige Beschäftigung oder Tätigkeit im Inland nicht wieder aufgenommen haben, auf Antrag für die Zeiten der Versicherungsfreiheit, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1943 zurück, freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Zeiten der Versicherungsfreiheit bei einer Versorgung aus einem

1. öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
2. Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen

ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalls als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

(3) Die Nachzahlung ist nur zulässig, wenn die allgemeine Wartezeit erfüllt ist oder wenn nach Wohnsitznahme im Inland für mindestens 24 Kalendermonate Pflichtbeiträge gezahlt sind.²⁵¹

§ 207 Nachzahlung für Ausbildungszeiten

(1) Für Zeiten einer schulischen Ausbildung nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, können Versicherte auf Antrag freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

(2) Der Antrag kann nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden. Bis zum 31. Dezember 2004 kann der Antrag auch nach Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden. Personen, die aus einer Beschäftigung ausscheiden, in der sie versicherungsfrei waren und für die sie nachversichert werden, sowie Personen, die aus einer Beschäftigung ausscheiden, in der sie von der Versicherungspflicht befreit waren, können den Antrag auch innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Nachversicherung oder nach Wegfall der Befreiung stellen. Die Träger der Rentenversicherung können Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren zulassen.

251 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat Abs. 1 neu gefasst.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch „Inland“ ersetzt.

(3) Sind Zeiten einer schulischen Ausbildung, für die Beiträge nachgezahlt worden sind, als Anrechnungszeiten zu bewerten, kann sich der Versicherte die Beiträge erstatten lassen. § 210 Abs. 5 gilt entsprechend.²⁵²

§ 208²⁵³

252 ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 1 und 3 jeweils „eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs“ durch „einer schulischen Ausbildung“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Sind die Zeiten einer schulischen Ausbildung, für die Beiträge nachgezahlt worden sind, doch als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen, sind diese Beiträge zu erstatten.“

253 AUFHEBUNG

01.01.1995.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 208 Nachzahlung für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige

(1) Ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, die

1. ihre landwirtschaftlichen Unternehmen nach § 2 Abs. 3, 4, 6 und 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abgegeben haben, wobei in § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte die Abgabe an die Stelle des 65. Lebensjahres tritt,
2. seit der Abgabe ihrer landwirtschaftlichen Unternehmen mindestens 24 Kalendermonate eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt haben,
3. nicht die Berechtigung zur Weiterertrichtung von Beiträgen nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte erlangt haben und
4. zur Zeit der Antragstellung versicherungspflichtig sind,

können auf Antrag für Zeiten nach dem 30. September 1957, in denen sie das 16. Lebensjahr vollendet hatten und nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer waren, freiwillige Beiträge nachzahlen, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Für Zeiten nach dem 31. Dezember 1955 bis zum 30. September 1957 können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nur ehemalige, nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte für Zeiten, in denen sie das 16. Lebensjahr vollendet hatten und landwirtschaftliche Unternehmer waren, freiwillige Beiträge nachzahlen.

(2) Absatz 1 gilt mit Ausnahme des Satzes 1 Nr. 1 auch für landwirtschaftliche Unternehmer, die nach § 14 Abs. 2 Buchstabe a oder b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte befreit worden sind.

(3) Versicherte, die seit mindestens 24 Kalendermonaten eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt haben und zur Zeit der Antragstellung versicherungspflichtig sind, können auf Antrag für Zeiten nach dem 31. Dezember 1955, in denen sie mitarbeitende Familienangehörige im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte waren, freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

(4) Der Nachweis zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 ist durch eine Bescheinigung der zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse zu führen.“

QUELLE

22.07.2009.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

11.08.2010.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 208 Nachzahlung bei anzurechnenden Kindererziehungszeiten

§ 209 Berechtigung und Beitragsberechnung zur Nachzahlung

(1) Zur Nachzahlung berechtigt sind Personen, die

1. versicherungspflichtig oder
2. zur freiwilligen Versicherung berechtigt

sind, sofern sich aus den einzelnen Vorschriften über die Nachzahlung nicht etwas anderes ergibt. Nachzahlungen sind nur für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an zulässig.

(2) Für die Berechnung der Beiträge sind

1. die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage,
2. die Beitragsbemessungsgrenze und
3. der Beitragssatz

maßgebend, die zum Zeitpunkt der Nachzahlung gelten.

Fünfter Titel

Beitragsersatzung und Beitragsüberwachung

§ 210 Beitragsersatzung

(1) Beiträge werden auf Antrag erstattet

1. Versicherten, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben,
2. Versicherten, die die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben,
3. Witwen, Witwern, überlebenden Lebenspartnern oder Waisen, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, Halbwaisen aber nur, wenn eine Witwe, ein Witwer oder ein überlebender Lebenspartner nicht vorhanden ist. Mehreren Waisen steht der Erstattungsbetrag zu gleichen Teilen zu.

(1a) Beiträge werden auf Antrag auch Versicherten erstattet, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, wenn sie die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben. Dies gilt nicht für Personen, die wegen Geringfügigkeit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind. Beiträge werden nicht erstattet,

1. wenn während einer Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht von dem Recht der freiwilligen Versicherung nach § 7 Gebrauch gemacht wurde oder
2. solange Versicherte als Beamte oder Richter auf Zeit oder auf Probe, Soldaten auf Zeit, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst versicherungsfrei oder nur befristet von der Versicherungspflicht befreit sind.

Eine freiwillige Beitragszahlung während einer Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Versicherungspflicht im Sinne des Satzes 3 Nummer 2 ist für eine Beitragsersatzung nach Satz 1 unbeachtlich.

(2) Beiträge werden nur erstattet, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht 24 Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut Versicherungspflicht eingetreten ist.

(3) Beiträge werden in der Höhe erstattet, in der die Versicherten sie getragen haben. War mit den Versicherten ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, wird der von den Arbeitgebern getragene Beitragsanteil der Arbeitnehmer erstattet. Beiträge aufgrund einer Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches, einer selbständigen Tätigkeit oder freiwillige Beiträge werden zur Hälfte erstattet. Beiträge der Höherversicherung werden in voller Höhe erstattet. Erstattet werden nur Beiträge, die

Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind und die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, können auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind. Beiträge können nur für Zeiten nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind. § 209 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht.“

im Bundesgebiet für Zeiten nach dem 20. Juni 1948, im Land Berlin für Zeiten nach dem 24. Juni 1948 und im Saarland für Zeiten nach dem 19. November 1947 gezahlt worden sind. Beiträge im Beitrittsgebiet werden nur erstattet, wenn sie für Zeiten nach dem 30. Juni 1990 gezahlt worden sind.

(4) Ist zugunsten oder zu Lasten der Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird der zu erstattende Betrag um die Hälfte des Betrages erhöht oder gemindert, der bei Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit als Beitrag für den Zuschlag oder den im Zeitpunkt der Beitragsersattung noch bestehenden Abschlag zu zahlen gewesen wäre. Dies gilt beim Rentensplitting entsprechend.

(5) Haben Versicherte eine Sach- oder Geldleistung aus der Versicherung in Anspruch genommen, können sie nur die Erstattung der später gezahlten Beiträge verlangen.

(6) Der Antrag auf Erstattung kann nicht auf einzelne Beitragszeiten oder Teile der Beiträge beschränkt werden. Mit der Erstattung wird das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr.²⁵⁴

254 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 1 Nr. 3 „wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit“ nach „Waisen, wenn“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Versicherten, die eine Geld- oder Sachleistung aus der Versicherung in Anspruch genommen haben,“ durch „Haben Versicherte eine Geld- oder Sachleistung in Anspruch genommen,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „nach Absatz 1“ nach „Erstattung“ eingefügt.

28.09.1996.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 2 Satz 1 „sechs Kalendermonate“ durch „24 Kalendermonate“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Haben Versicherte eine Sach- oder Geldleistung aus der Versicherung in Anspruch genommen, werden nur die später gezahlten Beiträge erstattet.“

Artikel 8 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Verjährungsfrist des § 45 des Ersten Buches gilt nicht.“

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 3 Satz 3 „einer Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 des Vierten Buches,“ nach „aufgrund“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts“ durch „Ende der Ehezeit“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Witwen, Witwern oder Waisen, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen Todes nicht besteht, Halbweisen aber nur, wenn eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist. Mehreren Waisen steht der Erstattungsbetrag zu gleichen Teilen zu.“

Artikel 3 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „oder Lebenspartnerschaftszeit“ nach „Ehezeit“ eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 51 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 1 Nr. 2 „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch „die Regelaltersgrenze erreicht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

11.08.2010.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 19 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat in Abs. 1a Satz 2 „oder von der Versicherungspflicht befreit“ nach „versicherungsfrei“ eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 30 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat Satz 3 in Abs. 1 Nr. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Anspruch auf eine Beitragsersattung für einen überlebenden Lebenspartner besteht nicht, wenn ein Anspruch auf Beitragsersattung für eine Witwe oder einen Witwer besteht.“

Artikel 30 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „nach Absatz 1“ nach „Erstattung“ gestrichen.

§ 211 Sonderregelung bei der Zuständigkeit zu Unrecht gezahlter Beiträge

Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge (§ 26 Abs. 2 und 3 Viertes Buch) erfolgt abweichend von den Regelungen des Dritten Kapitels durch

1. die zuständige Einzugsstelle, wenn der Erstattungsanspruch noch nicht verjährt ist und die Beiträge vom Träger der Rentenversicherung noch nicht beanstandet worden sind,
2. den Leistungsträger, wenn die Beitragszahlung auf Versicherungspflicht wegen des Bezugs einer Sozialleistung beruht,

wenn die Träger der Rentenversicherung dies mit den Einzugsstellen oder den Leistungsträgern vereinbart haben. Maßgebend für die Berechnung des Erstattungsbetrages ist die dem Beitrag zugrundeliegende bescheinigte Beitragsbemessungsgrundlage. Der zuständige Träger der Rentenversicherung ist über die Erstattung elektronisch zu benachrichtigen.²⁵⁵

§ 212 Beitragsüberwachung

Die Träger der Rentenversicherung überwachen die rechtzeitige und vollständige Zahlung der Pflichtbeiträge, soweit sie unmittelbar an sie zu zahlen sind. Die Träger der Rentenversicherung sind zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt.²⁵⁶

§ 212a Prüfung der Beitragszahlungen und Meldungen für sonstige Versicherte, Nachversicherte und für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung

(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Stellen, die die Pflichtbeiträge für sonstige Versicherte sowie für nachversicherte Personen zu zahlen haben (Zahlungspflichtige), ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch im Zusammenhang mit der Zahlung von Pflichtbeiträgen ordnungsgemäß erfüllen. Sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen. Eine Prüfung erfolgt mindestens alle vier Jahre; die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Zahlungspflichtige dies verlangt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Stellen, die die Beiträge für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung zu zahlen haben.

(2) Ein Zahlungspflichtiger ist jeweils nur von einem Träger der Rentenversicherung zu prüfen. Die Träger der Rentenversicherung stimmen sich darüber ab, welche Zahlungspflichtigen sie prüfen. Soweit die Prüfungen durch die Regionalträger durchgeführt werden, ist örtlich der Regionalträger zuständig, in dessen Bereich der Zahlungspflichtige seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Eine Prüfung beim Arbeitgeber nach § 28p des Vierten Buches soll zusammen mit einer Prüfung bei den Zahlungspflichtigen durchgeführt werden; eine entsprechende Kennzeichnung des Arbeitgebers in der Datei nach § 28p Abs. 8 Satz 1 des Vierten Buches ist zulässig.

255 ÄNDERUNGEN

01.01.2016.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat in Satz 3 „elektronisch“ nach „Erstattung“ eingefügt.

256 ÄNDERUNGEN

18.06.1994.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 6 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Sätze 3 und 4 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Sätze 3 und 4 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Hierbei sind die Träger der Rentenversicherung auch berechtigt, Prüfungen bei den versicherungspflichtigen Selbständigen oder von diesen mit der Beitragszahlung oder Erstattung von Meldungen beauftragten steuerberatenden Stellen, Rechenzentren und vergleichbaren Einrichtungen vorzunehmen. Die Träger der Rentenversicherung stimmen sich darüber ab, wer die Prüfung durchführt; die Prüfung erfolgt jeweils nur von einem Träger der Rentenversicherung.“

(3) Die Zahlungspflichtigen haben angemessene Prüfhilfen zu leisten. Automatisierte Abrechnungsverfahren sind in die Prüfung einzubeziehen. Die Zahlungspflichtigen und die Träger der Rentenversicherung treffen entsprechende Vereinbarungen.

(4) Zu prüfen sind auch Rechenzentren und vergleichbare Stellen, soweit sie im Auftrag der Zahlungspflichtigen oder einer von ihnen beauftragten Stelle die Pflichtbeiträge berechnen, zahlen oder Meldungen erstatten. Soweit die Prüfungen durch die Regionalträger durchgeführt werden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Stelle. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt für die Prüfung bei den Zahlungspflichtigen eine Datei, in der folgende Daten gespeichert werden:

1. der Name,
2. die Anschrift,
3. die Betriebsnummer und, soweit erforderlich, ein weiteres Identifikationsmerkmal der Zahlungspflichtigen,
4. die für die Planung der Prüfung erforderlichen Daten der Zahlungspflichtigen und
5. die Ergebnisse der Prüfung.

Sie darf die in dieser Datei gespeicherten Daten nur für die Prüfung bei den Zahlungspflichtigen und bei den Arbeitgebern verwenden. Die Datenstelle der Rentenversicherung führt für die Prüfung der Zahlungspflichtigen eine Datei, in der

1. die Betriebsnummern und, soweit erforderlich, ein weiteres Identifikationsmerkmal der Zahlungspflichtigen,
2. die Versicherungsnummern der Versicherten, für welche die Zahlungspflichtigen Pflichtbeiträge zu zahlen haben und
3. der Beginn und das Ende der Zahlungspflicht

gespeichert werden; im Falle des Satzes 4 darf die Datenstelle die Daten der Stammsatzdatei (§ 150) und der Dateien nach § 28p Abs. 8 Satz 1 und 3 des Vierten Buches für die Prüfung bei den Zahlungspflichtigen verwenden. Die Datenstelle der Rentenversicherung ist verpflichtet, auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung

1. die in den Dateien nach den Sätzen 1 und 3 gespeicherten Daten,
2. die in den Versicherungskonten der Rentenversicherung gespeicherten, auf den Prüfungszeitraum entfallenden Daten der Versicherten, für die von den Zahlungspflichtigen Pflichtbeiträge zu zahlen waren oder zu zahlen sind, und
3. die bei den Trägern der Rentenversicherung gespeicherten Daten über die Nachweise der unmittelbar an sie zu zahlenden Pflichtbeiträge

zu erheben und zu verwenden, soweit dies für die Prüfung nach Absatz 1 erforderlich ist. Die dem prüfenden Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Prüfung bei der Datenstelle der Rentenversicherung und beim prüfenden Träger der Rentenversicherung zu löschen. Die Zahlungspflichtigen und die Träger der Rentenversicherung sind verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Datenstelle der Rentenversicherung die für die Prüfung nach Absatz 1 erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Übermittlung darf auch durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Abs. 1 des Zehnten Buches bedarf.

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. die Pflichten der Zahlungspflichtigen und der in Absatz 4 genannten Stellen bei automatisierten Abrechnungsverfahren,
2. die Durchführung der Prüfung sowie die Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt worden sind, und
3. den Inhalt der Datei nach Absatz 5 Satz 1 hinsichtlich der für die Planung und für die Speicherung der Ergebnisse der Prüfungen bei Zahlungspflichtigen erforderlichen Daten sowie über den Aufbau und die Aktualisierung dieser Datei

bestimmen.²⁵⁷

§ 212b Prüfung der Beitragszahlung bei versicherungspflichtigen Selbständigen

Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, Prüfungen bei den versicherungspflichtigen Selbständigen durchzuführen. § 212a Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend. § 212a Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Prüfung auch bei von den versicherungspflichtigen Selbständigen beauftragten steuerberatenden Stellen durchgeführt werden darf. § 98 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, 4 und 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Zehnten Buches gilt entsprechend.²⁵⁸

Dritter Abschnitt Beteiligung des Bundes, Finanzbeziehungen und Erstattungen

Erster Unterabschnitt Beteiligung des Bundes

§ 213 Zuschüsse des Bundes

(1) Der Bund leistet zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung Zuschüsse.

(2) Der Bundeszuschuss zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung ändert sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1) im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen. Bei Veränderungen des Beitragssatzes ändert sich der Bundeszuschuss zusätzlich in dem Verhältnis, in dem der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des Vorjahres steht. Bei Anwendung von Satz 2 ist jeweils der Beitragssatz zugrunde zu legen, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses nach Absatz 3 und des Erhöhungsbetrags nach Absatz 4 ergeben würde. Der Bundeszuschuss wird in den Jahren 2019 bis 2021 um jeweils 400 Millionen Euro, im Jahr 2022 um 560 Millionen Euro und in den Jahren 2023 bis 2025 um jeweils 480 Millionen Euro erhöht; diese Beträge sind jeweils bei den Änderungen des Bundeszuschusses in den darauf folgenden Kalenderjahren nach den Sätzen 1 bis 3 zu berücksichtigen. Ausgangsbetrag für den nach Satz 1 bis 3 zu ändernden Bundeszuschuss ist jeweils der zuletzt festgesetzte Bundeszuschuss ohne den Minderungsbetrag. Der Bundeszuschuss wird in den Jahren 2019 bis 2022 um jeweils 400 Millionen erhöht; diese Beträge sind jeweils bei den Änderungen des Bundeszuschusses in den darauf folgenden Kalenderjahren nach den Sätzen 1 bis 3 zu berücksichtigen.

257 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2009.—Artikel 5 Nr. 2a des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat in Abs. 5 Satz 3 „und 2“ durch „und 3“ ersetzt.

13.12.2011.—Artikel 6 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2458) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Prüfung der Beitragszahlungen und Meldungen für sonstige Versicherte und Nachversicherte“.

Artikel 6 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 22 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 5 Satz 3 bis 6 jeweils „der Träger“ nach „Datenstelle“ und in Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 „der Träger“ nach „Versicherungskonten“ gestrichen.

258 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift eingefügt.

(2a) Der allgemeine Bundeszuschuss wird für das Jahr 2006 um 170 Millionen Euro und ab dem Jahr 2007 um jeweils 340 Millionen Euro pauschal vermindert. Abweichungen des pauschalierten Minderungsbetrages von den tatsächlichen zusätzlichen Einnahmen eines Kalenderjahres durch Mehreinnahmen aus der Begrenzung der Sozialversicherungsfreiheit für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge auf einen Stundenlohn bis zu 25 Euro und aufgrund der Erhöhung der Pauschalabgaben für geringfügige Beschäftigung ohne Versicherungspflicht im gewerblichen Bereich von 12 vom Hundert auf 15 vom Hundert des Arbeitsentgelts in der gesetzlichen Rentenversicherung sind mit dem Bundeszuschuss nach Absatz 2 des auf die Abrechnung folgenden Haushaltsjahres zu verrechnen; Ausgangsbetrag für den Bundeszuschuss ist der jeweils zuletzt festgestellte Bundeszuschuss nach Absatz 2 ohne Minderungsbetrag.

(3) Der Bund zahlt zur pauschalen Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen an die allgemeine Rentenversicherung in jedem Kalenderjahr einen zusätzlichen Bundeszuschuß. Der zusätzliche Bundeszuschuß beträgt für die Monate April bis Dezember des Jahres 1998 9,6 Milliarden Deutsche Mark und für das Jahr 1999 15,6 Milliarden Deutsche Mark. Für die Kalenderjahre ab 2000 verändert sich der zusätzliche Bundeszuschuß jährlich entsprechend der Veränderungsrate der Steuern vom Umsatz; hierbei bleiben Änderungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt. Der sich nach Satz 3 ergebende Betrag des zusätzlichen Bundeszuschusses wird für das Jahr 2000 um 1,1 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2001 um 1,1 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2002 um 664,679 Millionen Euro und für das Jahr 2003 um 102,258 Millionen Euro gekürzt. Auf den zusätzlichen Bundeszuschuß werden die Erstattungen nach § 291b angerechnet. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des zusätzlichen Bundeszuschusses sind die Vorschriften über den Bundeszuschuß anzuwenden.

(4) Der zusätzliche Bundeszuschuss nach Absatz 3 wird um die Einnahmen des Bundes aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform abzüglich eines Betrages von 2,5 Milliarden Deutsche Mark im Jahr 2000 sowie eines Betrages von 1,9 Milliarden Deutsche Mark ab dem Jahr 2001 erhöht (Erhöhungsbetrag). Als Erhöhungsbetrag nach Satz 1 werden für das Jahr 2000 2,6 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2001 8,14 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2002 6,81040 Milliarden Euro und für das Jahr 2003 9,51002 Milliarden Euro festgesetzt. Für die Kalenderjahre nach 2003 verändern sich die Erhöhungsbeträge in dem Verhältnis, in dem die Bruttolöhne und -gehälter im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen; § 68 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Ab dem Jahr 2003 verringert sich der Erhöhungsbetrag um 409 Millionen Euro. Bei der Feststellung der Veränderung der Erhöhungsbeträge nach Absatz 4 Satz 3 ist der Abzugsbetrag nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.

(6) Die Festsetzung und Auszahlung der Monatsrenten sowie die Abrechnung führt das Bundesversicherungsamt durch.²⁵⁹

259 ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bundeszuschuß“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Zuschuß des Bundes“ jeweils durch „Bundeszuschuß“ ersetzt sowie „(Bundeszuschuß)“ nach „Arbeiter“ und „(Bundeszuschuß)“ nach „Angestellten“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 22 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) hat in Abs. 2 Satz 3 „und des Erhöhungsbetrages nach Absatz 4“ nach „Absatz 3“ eingefügt.

Artikel 22 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

Artikel 22 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

24.12.2000.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Sätze 2 bis 6 in Abs. 4 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Die Sätze 2 bis 6 lauteten: „Als Abschlagszahlung werden für das Jahr 2000 2,6 Milliarden Deutsche Mark, für das Jahr 2001 8,6 Milliarden Deutsche Mark, für das

Jahr 2002 7,10696 Milliarden Euro und für das Jahr 2003 9,86793 Milliarden Euro festgesetzt. Die Erhöhungsbeträge verändern sich ab dem Jahr 2004 mit der Veränderungsrate der Einnahmen des Bundes aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform. Die Erhöhungsbeträge werden bis zum 30. Juni des übernächsten auf das Jahr der Abschlagszahlung folgenden Jahres abgerechnet. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des Erhöhungsbetrages sind die Vorschriften über den Bundeszuschuss anzuwenden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung geregelt.“

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 3 Satz 4 „1,3 Milliarden Deutsche Mark“ durch „664,679 Millionen Euro“ und „200 Millionen Deutsche Mark“ durch „102,258 Millionen Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013) und Artikel 22 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) haben Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Bundeszuschuß zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundeszuschuß zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten ändern sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht. Bei Veränderungen des Beitragssatzes ändert sich der Bundeszuschuß zusätzlich in dem Verhältnis, in dem der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des Vorjahres steht. Bei Anwendung von Satz 2 ist jeweils der Beitragssatz zugrunde zu legen, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses nach Absatz 3 und des Erhöhungsbetrages nach Absatz 4 ergeben würde.“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Bundeszuschuß zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundeszuschuß zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten ändern sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht.“

Artikel 1 Nr. 39 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeine Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.07.2006.—Artikel 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) hat Abs. 2a eingefügt.

12.12.2006.—Artikel 5 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht“ durch „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1) im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „Bruttolohn- und -gehaltssumme im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht“ durch „Bruttolöhne und -gehälter im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen; § 68 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2781) hat Abs. 2a Satz 3 eingefügt.

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) hat Abs. 2 Satz 6 eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2781) hat Satz 3 in Abs. 2a aufgehoben. Satz 3 lautete: „Abweichend von Satz 1 beträgt der pauschalierte Mindestbeitrag im Jahr 2013 1,34 Milliarden Euro und in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils 1,59 Milliarden Euro.“

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Der nach Satz 1 bis 3 ermittelte Bundeszuschuss verringert sich um zwei Milliarden Euro (Minderungsbetrag).“

§ 214 Liquiditätssicherung

(1) Reichen in der allgemeinen Rentenversicherung die liquiden Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage nicht aus, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, leistet der Bund den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung eine Liquiditätshilfe in Höhe der fehlenden Mittel (Bundesgarantie).

(2) Die vom Bund als Liquiditätshilfe zur Verfügung gestellten Mittel sind zurückzuzahlen, sobald und soweit sie im laufenden Kalenderjahr zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht mehr benötigt werden, spätestens bis zum 31. Dezember des auf die Vergabe folgenden Jahres; Zinsen sind nicht zu zahlen.²⁶⁰

§ 214a Liquiditätserfassung

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Bund erfasst arbeitstäglich die Liquiditätslage der allgemeinen Rentenversicherung. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung melden die hierfür erforderlichen Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Bund legt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesversicherungsamt monatlich oder auf Anforderung in einer Schnellmeldung Angaben über die Höhe der aktuellen Liquidität vor. Das Nähere zur Ausgestaltung dieses Meldeverfahrens wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Bundesversicherungsamt und der Deutschen Rentenversicherung Bund geregelt.²⁶¹

§ 215 Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung

In der knappschaftlichen Rentenversicherung trägt der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben eines Kalenderjahres; er stellt hiermit zugleich deren dauernde Leistungsfähigkeit sicher.

Zweiter Unterabschnitt

Nachhaltigkeitsrücklage und Finanzausgleich²⁶²

§ 216 Nachhaltigkeitsrücklage

(1) Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung halten eine gemeinsame Nachhaltigkeitsrücklage (Betriebsmittel und Rücklage), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zu der Nachhaltigkeitsrücklage.

(2) Die gemeinsame Nachhaltigkeitsrücklage wird bis zum Umfang von 50 vom Hundert der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten aller Träger der allgemeinen Rentenversicherung

260 ÄNDERUNGEN

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 1 „Schwanungsreserve“ durch „Nachhaltigkeitsrücklage“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 jeweils „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

261 QUELLE

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2 Satz 1 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

262 ÄNDERUNGEN

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Schwankungsreserve und Finanzausgleich“.

für einen Kalendermonat dauerhaft von der Deutschen Rentenversicherung Bund verwaltet. Überschreitet die gemeinsame Nachhaltigkeitsrücklage über einen längeren Zeitraum diesen Umfang, ist sie insoweit von den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung zu verwalten. Das Nähere hierzu regelt das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.²⁶³

§ 217 Anlage der Nachhaltigkeitsrücklage

(1) Die Nachhaltigkeitsrücklage ist liquide anzulegen. Als liquide gelten alle Vermögensanlagen mit einer Laufzeit, Kündigungsfrist oder Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten, Vermögensanlagen mit einer Kündigungsfrist jedoch nur dann, wenn neben einer angemessenen Verzinsung ein Rückfluß mindestens in Höhe des angelegten Betrages gewährleistet ist. Soweit ein Rückfluß mindestens in Höhe des angelegten Betrages nicht gewährleistet ist, gelten Vermögensanlagen mit einer Kündigungsfrist bis zu zwölf Monaten auch dann als liquide, wenn der Unterschiedsbetrag durch eine entsprechend höhere Verzinsung mindestens ausgeglichen wird. Als liquide gelten auch Vermögensanlagen mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von mehr als zwölf Monaten, wenn neben einer angemessenen Verzinsung gewährleistet ist, daß die Vermögensanlagen innerhalb von zwölf Monaten mindestens zu einem Preis in Höhe der Anschaffungskosten veräußert werden können oder ein Unterschiedsbetrag zu den Anschaffungskosten durch eine höhere Verzinsung mindestens ausgeglichen wird.

(2) Vermögensanlagen in Anteilscheinen an Sondervermögen gelten als liquide, wenn das Sondervermögen nur aus Vermögensgegenständen besteht, die die Träger der Rentenversicherung auch unmittelbar nach Absatz 1 erwerben können.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf die Nachhaltigkeitsrücklage ganz oder teilweise längstens bis zum nächsten gesetzlich vorgegebenen Zahlungstermin festgelegt werden, wenn gemäß der Liquiditätserfassung nach § 214a erkennbar ist, dass der allgemeinen Rentenversicherung die liquiden Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage nicht ausreichen, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.²⁶⁴

§ 218²⁶⁵

263 ÄNDERUNGEN

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 216 Schwankungsreserve

Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten halten eine Schwankungsreserve (Betriebsmittel und Rücklage), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zur Schwankungsreserve.“

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten halten eine Nachhaltigkeitsrücklage (Betriebsmittel und Rücklage), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zur Nachhaltigkeitsrücklage.“

264 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat Satz 4 eingefügt. Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Anlage der Schwankungsreserve“.

Artikel 1 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Schwankungsreserve“ durch „Nachhaltigkeitsrücklage“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Abs. 3 eingefügt.

265 ÄNDERUNGEN

§ 219 Finanzverbund in der allgemeinen Rentenversicherung

(1) Die Ausgaben für Renten, Beitragserstattungen, die von der allgemeinen Rentenversicherung zu tragenden Beiträge zur Krankenversicherung und die sonstigen Geldleistungen, die nicht Leistungen zur Teilhabe oder Aufwendungen für Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie Investitionen sind, werden von den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam getragen. Die Zuschüsse des Bundes, die Beitragszahlung des Bundes für Kindererziehungszeiten und die Erstattungen des Bundes, mit Ausnahme der Erstattung für Kinderzuschüsse nach § 270 und der Erstattung durch den Träger der Versorgungslast im Beitrittsgebiet nach § 290a an die Träger der allgemeinen Rentenversicherung, werden nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen zugeordnet. Die gemeinsame Nachhaltigkeitsrücklage einschließlich der Erträge hieraus wird den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen zugeordnet.

(2) Die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung überweisen monatlich vollständig die von ihnen verwalteten Mittel an den Renten Service der Deutschen Post AG oder an die Deutsche Rentenversicherung Bund, soweit sie nicht unmittelbar für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Ausgaben für die Schaffung oder Erhaltung nicht liquider Teile des Anlagevermögens benötigt werden oder von ihnen als Nachhaltigkeitsrücklage zu verwalten sind. Zu den monatlichen Zahlungsterminen zählen insbesondere die Termine für die Vorschüsse zur Auszahlung der Rentenleistungen in das Inland und die Termine für sonstige gemeinsam zu finanzierende Ausgaben einschließlich der Verpflichtungen der Deutschen Rentenversicherung Bund aus der Durchführung des Zahlungsver-

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4010) hat in Abs. 1 Satz 1 „die durchschnittlichen Aufwendungen für einen halben“ durch „50 vom Hundert der durchschnittlichen Aufwendungen für einen“ und „eine entsprechend berechnete halbe“ durch „40 vom Hundert einer entsprechend berechneten“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) hat in Abs. 1 Satz 1 jeweils „40 vom Hundert“ durch „das 0,25fache“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013) hat in Abs. 1 Satz 1 jeweils „0,25fache“ durch „0,1fache“ ersetzt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 jeweils „Schwanungsreserve“ durch „Nachhaltigkeitsrücklage“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 218 Finanzausgleich zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten

(1) Unterschreitet die Nachhaltigkeitsrücklage der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt am Ende eines Jahres das 0,1fache der durchschnittlichen Aufwendungen für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten, zahlt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den fehlenden Betrag, soweit ihre Nachhaltigkeitsrücklage das 0,1fache einer entsprechend berechneten Monatsausgabe übersteigt (Finanzausgleich). Auf den Finanzausgleich werden monatlich Vorschüsse gezahlt.

(2) Absatz 1 gilt für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter entsprechend, wenn die Nachhaltigkeitsrücklage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den in Absatz 1 genannten Grenzwert unterschreitet.

(3) Reichen die liquiden Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten nicht aus, um die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, stellen die Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten sich die erforderlichen liquiden Mittel gegenseitig zur Verfügung. Eine Ausgleichsverpflichtung besteht nicht, soweit durch den Ausgleich die Erfüllung der eigenen Zahlungsverpflichtungen des ausgleichspflichtigen Trägers der Rentenversicherung gefährdet würde.

(4) Die jährliche Abrechnung führt das Bundesversicherungsamt entsprechend § 227 Abs. 1 durch.“

kehrs für den Risikostrukturausgleich gemäß § 266 des Fünften Buches. Das Nähere hierzu regelt das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund füllt die für die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen der allgemeinen Rentenversicherung fehlenden Mittel unter Berücksichtigung der Zahlungen Dritter auf. Reichen die verfügbaren Mittel aller Träger der allgemeinen Rentenversicherung nicht aus, die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, beantragt sie zusätzliche finanzielle Hilfen des Bundes.²⁶⁶

§ 220 Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren

(1) Die jährlichen Ausgaben im Bereich der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für Leistungen zur Teilhabe werden entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1) festgesetzt. Überschreiten die Ausgaben am Ende eines Kalenderjahres den für dieses Kalenderjahr jeweils bestimmten Betrag, wird der sich für den jeweiligen Bereich für das zweite Kalenderjahr nach dem Jahr der Überschreitung der Ausgaben nach Satz 1 ergebende Betrag entsprechend vermindert. Die Ausgaben für die Erstattung von Beiträgen nach § 179 Absatz 1 Satz 2, die auf Grund einer Leistung nach § 16 im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen erbracht werden, gelten nicht als Ausgaben im Sinne des Satzes 2.

(2) Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung stimmen die auf sie entfallenden Anteile an dem Gesamtbetrag der Leistungen zur Teilhabe in der Deutschen Rentenversicherung Bund ab. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Leistungen zur Teilhabe dem Umfang und den Kosten nach einheitlich erbracht werden. Das Nähere hierzu regelt das Erweiterte Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Verwaltungs- und Verfahrenskosten mit der Maßgabe entsprechend, daß auch die Veränderungen der Zahl der Rentner und der Rentenzugänge sowie der Verwaltungsaufgaben zu berücksichtigen sind. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wirkt darauf hin, dass die jährlichen Verwaltungs- und Verfahrenskosten bis zum Jahr 2010 um 10 vom Hundert der tatsächlichen Ausgaben für Verwaltungs- und Verfahrenskosten für das Kalenderjahr 2004 vermindert werden. Vom Jahr 2007 an hat die Deutsche Rentenversicherung Bund jedes Jahr dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten bei den einzelnen Trägern und in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die umgesetzten und geplanten Maßnahmen zur Optimierung dieser Kosten zu berichten. Dabei ist gesondert auf die Schlussfolgerungen einzugehen, welche sich aus dem Benchmarking der Versicherungsträger ergeben.²⁶⁷

266 ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 41 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 „Rehabilitation“ durch „Teilhabe“ ersetzt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 3 „Schwanungsreserve“ durch „Nachhaltigkeitsrücklage“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 219 Finanzverbund in der Rentenversicherung der Arbeiter

(1) Die Ausgaben für Renten, Beitragserstattungen, die von der Rentenversicherung zu tragenden Beiträge zur Krankenversicherung und die sonstigen Geldleistungen, die nicht Leistungen zur Teilhabe sind, werden von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam getragen.

(2) Der Bundeszuschuß an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wird nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen verteilt.

(3) Innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter wird ein Finanzausgleich so durchgeführt, daß die Nachhaltigkeitsrücklage jedes Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter am Jahresende im Verhältnis zu den Aufwendungen zu eigenen Lasten gleich ist.“

267 ÄNDERUNGEN

§ 221 Ausgaben für das Anlagevermögen

Für die Schaffung oder Erhaltung nicht liquider Teile des Anlagevermögens dürfen Mittel nur aufgewendet werden, wenn dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Träger der Rentenversicherung zu ermöglichen oder zu sichern. Mittel für die Errichtung, die Erweiterung und den Umbau von Gebäuden der Eigenbetriebe der Träger der Rentenversicherung dürfen nur unter der zusätzlichen Voraussetzung aufgewendet werden, daß diese Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Träger der Rentenversicherung erforderlich sind. Die Träger stellen gemeinsam in der Deutschen Rentenversicherung Bund sicher, daß die Notwendigkeit von Bauvorhaben nach Satz 2 nach einheitlichen Grundsätzen beurteilt wird.²⁶⁸

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die jährlichen Ausgaben im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter, sowie in den Bereichen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für Leistungen zur Rehabilitation sollen sich nicht stärker als die voraussichtliche Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Verhältnis zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im Vorjahr verändern. Veränderungen der Zahl der Versicherten und strukturelle Veränderungen sind zu berücksichtigen.“

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift „Rehabilitation“ durch „Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „Rehabilitation“ durch „Teilhabe“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die jährlichen Ausgaben im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter sowie in den Bereichen der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung für Leistungen zur Teilhabe werden entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer festgesetzt.“

Artikel 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter stimmen die auf sie entfallenden Anteile an dem Gesamtbetrag für Leistungen zur Teilhabe im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger ab. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß die Leistungen zur Teilhabe dem Umfang und den Kosten nach einheitlich erbracht werden.“

Artikel 1 Nr. 46 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 bis 4 eingefügt.

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 3 Satz 3 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

12.12.2006.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat in Abs. 1 Satz 1 „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

268 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 1. Juli 1991 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 221 Ausgaben für Bauvorhaben

Für die Errichtung, die Erweiterung und den Umbau von Gebäuden der Eigenbetriebe der Träger der Rentenversicherung dürfen Mittel nur aufgewendet werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Träger zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Die Träger stellen gemeinsam im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sicher, daß die Notwendigkeit von Bauvorhaben nach einheitlichen Grundsätzen beurteilt wird.“

§ 222 Ermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Umfang der gemäß § 221 Satz 1 zur Verfügung stehenden Mittel zu bestimmen. Dabei kann auch die Zulässigkeit entsprechender Ausgaben zeitlich begrenzt werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates den Umfang des Verwaltungsvermögens abzugrenzen.²⁶⁹

Dritter Unterabschnitt Erstattungen

§ 223 Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich

(1) Soweit im Leistungsverfahren die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zuständig ist, erstatten ihr die Träger der allgemeinen Rentenversicherung den von ihnen zu tragenden Anteil der Leistungen. Zu tragen ist der Anteil der Leistungen, der auf Zeiten in der allgemeinen Rentenversicherung entfällt.

(2) Soweit im Leistungsfall ein Träger der allgemeinen Rentenversicherung zuständig ist, erstattet ihm die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den von ihr zu tragenden Anteil der Leistungen. Zu tragen ist der Anteil der Leistungen, der auf Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung entfällt.

(3) Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe werden im gleichen Verhältnis wie Rentenleistungen erstattet. Dabei werden nur rentenrechtliche Zeiten bis zum Ablauf des Kalenderjahres vor der Antragstellung berücksichtigt. Eine pauschale Erstattung kann vorgesehen werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die von der Rentenversicherung zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie für die Zuschüsse zur Krankenversicherung.

(5) Bei der Anwendung der Anrechnungsvorschriften bestimmt sich der auf den jeweiligen Träger der Rentenversicherung entfallende Teil des Anrechnungsbetrages nach dem Verhältnis der Höhe dieser Leistungsanteile.

(6) Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Wanderungsausgleich. Der auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung entfallende Anteil am Wande-

01.10.2005.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Satz 3 „im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger“ durch „in der Deutschen Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

269 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.08.1991.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates den Umfang des Verwaltungsvermögens abzugrenzen.“

07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 10 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ und in Abs. 1 Satz 1 „dem Bundesminister“ durch „dem Bundesministerium“ ersetzt.

28.11.2003.—Artikel 208 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

rungsausgleich bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen. Für die Berechnung des Wanderungsausgleichs werden miteinander vervielfältigt:

1. die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der am 1. Januar 1991 in der knappschaftlichen Rentenversicherung Versicherten (Versichertenverlust),
2. das Durchschnittsentgelt des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird,
3. der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird,
4. der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wanderungsausgleich des Jahres 2018 durch das Produkt aus dem Versichertenverlust des Jahres 2018, dem Durchschnittsentgelt des Jahres 2018 und dem Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2018 dividiert wird.

Als Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten auch sonstige Versicherte (§ 166). Der Betrag des Wanderungsausgleichs ist mit einem Faktor zu bereinigen, der die längerfristigen Veränderungen der Rentnerzahl und des Rentenvolumens in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt.²⁷⁰

270 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in der Überschrift „und Wanderungsausgleich“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.1995.—Artikel 5 Nr. 16 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den von der Rentenversicherung zu tragenden Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung und den Zuschuß zur Krankenversicherung.“

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 41 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 3 Satz 1 „Rehabilitation“ durch „Teilhabe“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 48 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Soweit im Leistungsverfahren die Bundesknappschaft zuständig ist, erstattet ihr der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, der zuletzt einen Beitrag erhalten hat, den von ihm zu tragenden Anteil der Leistungen.“

Artikel 1 Nr. 48 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 48 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Soweit im Leistungsfall ein Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten zuständig ist, erstattet ihm die Bundesknappschaft den von ihr zu tragenden Anteil der Leistungen.“

Artikel 1 Nr. 48 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ und „Bundesknappschaft“ durch „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 48 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 6 Satz 3 Nr. 3 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat in Abs. 4 „und zur Pflegeversicherung“ nach „gesetzlichen Krankenversicherung“ und „und zur Pflegeversicherung“ am Ende gestrichen.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 „(Versichertenverlust)“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 „ , wobei für das Beitrittsgebiet das Durchschnittsentgelt durch den Faktor der Anlage 10 für dieses Jahr geteilt wird,“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c und d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 6 Satz 3 Nr. 4 eingefügt.

§ 224 Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit

(1) Zum Ausgleich der Aufwendungen, die der Rentenversicherung für Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist, zahlt die Bundesagentur für Arbeit den Trägern der Rentenversicherung einen Ausgleichsbetrag. Dieser bemisst sich pauschal nach der Hälfte der Aufwendungen für die Renten wegen voller Erwerbsminderung einschließlich der darauf entfallenden Beteiligung der Rentenversicherung an den Beiträgen zur Krankenversicherung und der durchschnittlichen Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, der anstelle der Rente wegen voller Erwerbsminderung bestanden hätte.

(2) Auf den Ausgleichsbetrag leistet die Bundesagentur für Arbeit Abschlagszahlungen, die in Teilbeträgen am Fälligkeitstag der Rentenvorschüsse in das Inland für den letzten Monat eines Kalendervierteljahres zu zahlen sind. Als Abschlagszahlung werden für das Jahr 2001 185 Millionen Deutsche Mark und für das Jahr 2002 192 Millionen Euro festgesetzt. In den Folgejahren werden die Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abrechnung für das jeweilige Vorjahr festgesetzt. Die Abrechnung der Erstattungsbeträge erfolgt bis zum 30. September des auf das Jahr der Abschlagszahlung folgenden Jahres.

(3) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung und den Zahlungsausgleich zwischen den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung und die Verteilung auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung durch. Es bestimmt erstmals für das Jahr 2003 die Höhe der jährlichen Abschlagszahlungen.

(4) Für die Abrechnung und die Verteilung ist § 227 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Dabei erfolgt die Abrechnung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend dem Verhältnis, in dem die Ausgaben dieses Trägers für Renten wegen voller Erwerbsminderung unter Einbeziehung der im Wanderversicherungsausgleich zu zahlenden und zu erstattenden Beträge zu den entsprechenden Aufwendungen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung zusammenstehen.²⁷¹

§ 224a Tragung pauschalierter Beiträge für Renten wegen voller Erwerbsminderung

(1) Das Bundesversicherungsamt führt für den Gesamtbeitrag nach § 345a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch die Verteilung zwischen den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung durch. Der Gesamtbeitrag ist mit dem Ausgleichsbetrag

271 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 49 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 2 Satz 1 „zum Termin der Rentenvorschusszahlung eines jeden Kalendervierteljahres fällig werden“ durch „am Fälligkeitstag der Rentenvorschüsse in das Inland für den letzten Monat eines Kalendervierteljahres zu zahlen sind“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 49 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie“ durch „allgemeinen Rentenversicherung sowie“ und „Rentenversicherung der Arbeiter durch“ durch „allgemeinen Rentenversicherung durch“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 49 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat in Abs. 1 Satz 2 „Kranken- und Pflegeversicherung“ durch „Krankenversicherung“ ersetzt.

der Bundesagentur für Arbeit nach § 224 im Rahmen der Jahresabrechnung für diesen Ausgleichsbetrag zu verrechnen.

(2) Für die Verteilung ist § 227 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Dabei erfolgt die Abrechnung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend dem Verhältnis, in dem die Ausgaben dieses Trägers für Renten wegen voller Erwerbsminderung unter Einbeziehung der im Wanderversicherungsausgleich zu zahlenden und zu erstattenden Beträge zu den entsprechenden Aufwendungen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung zusammen stehen.²⁷²

§ 224b Erstattung für Begutachtung in Angelegenheiten der Grundsicherung

(1) Der Bund erstattet der Deutschen Rentenversicherung Bund zum 1. Mai eines Jahres, erstmals zum 1. Mai 2010, die Kosten und Auslagen, die den Trägern der Rentenversicherung durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 109a Absatz 2 für das vorangegangene Jahr entstanden sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium der Finanzen und die Deutsche Rentenversicherung Bund vereinbaren aufwandsgerechte Pauschalbeträge für die nach § 109a Absatz 2 je Fall entstehenden Kosten und Auslagen.

(2) Für Kosten und Auslagen durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 109a Absatz 3 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung nach den Absätzen 1 und 2 durch. Die Deutsche Rentenversicherung Bund übermittelt dem Bundesversicherungsamt bis zum 1. März eines Jahres, erstmals zum 1. März 2010, die Zahl der Fälle des vorangegangenen Jahres. Die Aufteilung des Erstattungsbetrages auf die Träger der Rentenversicherung erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung erfolgt sie buchhalterisch.²⁷³

272 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 2 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 jeweils „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 3a Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538) hat in Abs. 1 Satz 1 „pauschale Beiträge“ durch „den Gesamtbeitrag“ ersetzt.

Artikel 3a Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Die pauschalen Beiträge sind“ durch „Der Gesamtbeitrag ist“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3245) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 1“ nach „§ 345“ gestrichen. Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat diese Änderung zurückgenommen.

01.01.2008.—Artikel 1a des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2860) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 1“ nach „§ 345“ gestrichen.

273 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 2b Nr. 3 des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2011.—Artikel 2 Abs. 1a Nr. 3 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 224b Erstattung für Begutachtungen in Angelegenheiten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

(1) Der Bund erstattet der Deutschen Rentenversicherung Bund zum 1. Mai eines Jahres, erstmals zum 1. Mai 2010, die Kosten und Auslagen, die den Trägern der Rentenversicherung durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 109a Abs. 2 für das vorangegangene Jahr entstanden sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium der Finanzen und die Deutsche Ren-

§ 225 Erstattung durch den Träger der Versorgungslast

(1) Die Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung aufgrund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden sind, werden von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet. Ist der Ehegatte oder Lebenspartner, zu dessen Lasten der Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, später nachversichert worden, sind nur die Aufwendungen zu erstatten, die bis zum Ende des Kalenderjahres entstanden sind, das der Zahlung der Beiträge für die Nachversicherung oder in Fällen des § 185 Abs. 1 Satz 3 dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung vorausging. Ist die Nachversicherung durch eine Zahlung von Beiträgen an eine berufsständische Versorgungseinrichtung ersetzt worden (§ 186 Abs. 1), geht die Erstattungspflicht nach Satz 1 mit dem Ende des in Satz 2 genannten Kalenderjahres auf die berufsständische Versorgungseinrichtung als neuen Träger der Versorgungslast über.

(2) Wird durch Entscheidung des Familiengerichts eine Rentenanwartschaft begründet, deren Monatsbetrag eins vom Hundert der bei Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit geltenden monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, hat der Träger der Versorgungslast Beiträge zu zahlen. Absatz 1 ist nicht anzuwenden. Im Fall einer Abänderung einer Entscheidung des Familiengerichts gilt § 187 Abs. 7 entsprechend.²⁷⁴

§ 226 Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung von Aufwendungen durch den Träger der Versorgungslast zu bestimmen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung gemäß § 223 Abs. 3 zu bestimmen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Ermittlung des Wanderungsausgleichs nach § 223 Absatz 6 zu bestimmen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Pauschalierung des Ausgleichsbetrages gemäß § 224 zu bestimmen.

tenversicherung Bund vereinbaren aufwandsgerechte Pauschalbeträge für die nach § 109a Abs. 2 Satz 1 je Fall entstehenden Kosten und Auslagen.

(2) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung durch. Die Deutsche Rentenversicherung Bund übermittelt dem Bundesversicherungsamt bis zum 1. März eines Jahres, erstmals zum 1. März 2010, die Zahl der Fälle des vorangegangenen Jahres. Die Aufteilung des Erstattungsbetrages auf die Träger der Rentenversicherung erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung erfolgt sie buchhalterisch.“

274 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder in Fällen des § 185 Abs. 1 Satz 3 dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung“ nach „Nachversicherung“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „oder Lebenspartnerschaftszeit“ nach „Ehezeit“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Verteilung der pauschalierten Beiträge für Renten wegen voller Erwerbsminderung gemäß § 224a zu bestimmen.²⁷⁵

Vierter Unterabschnitt Abrechnung der Aufwendungen

§ 227 Abrechnung der Aufwendungen

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Bund verteilt die Beträge nach § 219 Abs. 1 und § 223 auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung und führt die Abrechnung der Träger der allgemeinen Rentenversicherung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie mit der Deutschen Post AG durch. Die Ausgleichs der Zahlungsverpflichtungen zwischen den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung erfolgen ausschließlich buchhalterisch. Die Zahlungsausgleiche der allgemeinen Rentenversicherung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung und mit der Deutschen Post AG werden von der Deutschen Rentenversicherung Bund innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Abrechnung durchgeführt.

(1a) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung der Zahlungen des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung durch. Nachzahlungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung werden zugunsten der Deutschen Rentenversicherung Bund und Nachzahlungen an die knappschaftliche Rentenversicherung werden an den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Abrechnung ausgeführt.

(2) Die Deutsche Post AG teilt der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Bundesversicherungsamt zum Ablauf eines Kalenderjahres die Beträge mit, die auf Anweisung der Träger der allgemeinen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

(3) Im Übrigen obliegt dem Erweiterten Direktorium bei der Deutschen Rentenversicherung Bund die Aufstellung von Grundsätzen zur und die Steuerung der Finanzausstattung und der Fi-

275 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist bereits am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

ÄNDERUNGEN

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung von Aufwendungen durch den Träger der Versorgungslast zu bestimmen.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Abs. 4 eingefügt.

07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 10 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 2 und 3 jeweils „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ und „dem Bundesminister“ durch „dem Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat Abs. 5 eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 208 Nr. 3 lit. a der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 2, 3 und 5 jeweils „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt. Artikel 208 Nr. 3 lit. b derselben Verordnung hat in Abs. 4 „Arbeit und Sozialordnung“ durch „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt und „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und“ nach „mit“ eingefügt.

08.11.2006.—Artikel 259 Nr. 4 lit. a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 2, 3 und 5 jeweils „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt.

Artikel 259 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Gesundheit und Soziale Sicherung“ durch „Arbeit und Soziales“ ersetzt und „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und“ vor „dem“ gestrichen.

nanzverwaltung im Rahmen des geltenden Rechts für das gesamte System der Deutschen Rentenversicherung.²⁷⁶

Fünftes Kapitel Sonderregelungen

Erster Abschnitt Ergänzungen für Sonderfälle

Erster Unterabschnitt Grundsatz

§ 228 Grundsatz

Die Vorschriften dieses Abschnitts ergänzen die Vorschriften der vorangehenden Kapitel für Sachverhalte, die von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften der vorangehenden Kapitel an nicht mehr oder nur noch übergangsweise eintreten können.²⁷⁷

§ 228a Besonderheiten für das Beitrittsgebiet

(1) Soweit Vorschriften dieses Buches bei Arbeitsentgelten, Arbeitseinkommen oder Beitragsbemessungsgrundlagen

1. an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße (Ost)),
2. an die Beitragsbemessungsgrenze anknüpfen, ist die Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet (Beitragsbemessungsgrenze (Ost), Anlage 2a)

maßgebend, wenn die Einnahmen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt werden. Satz 1 gilt für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen bei sonstigen Versicherungen entsprechend.

(2) (weggefallen)

(3) Soweit Vorschriften dieses Buches bei Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes an den aktuellen Rentenwert anknüpfen, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) maßgebend, wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat.²⁷⁸

276 ÄNDERUNGEN

11.05.2002.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) hat in Abs. 1 „Bundespost“ durch „Post AG“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Bundespost“ durch „Post AG“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Bundesversicherungsamt verteilt die Beträge nach den §§ 219 und 223 auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und führt die Abrechnung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung untereinander und mit der Deutschen Post AG sowie dem Bund durch.

(2) Die Deutsche Post AG teilt dem Bundesversicherungsamt zum Ablauf eines Kalenderjahres die Beträge mit, die auf Anweisung der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das abgelaufene Kalenderjahr gezahlt worden sind.

(3) Die Träger der Rentenversicherung zahlen die zu erstattenden Beträge innerhalb von zwei Wochen nach dem Empfang der Zahlungsaufforderung.“

277 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat „oder nur noch übergangsweise“ nach „mehr“ eingefügt.

278 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 228b Maßgebende Werte in der Anpassungsphase

Bei der Festsetzung von Werten für Zeiten bis einschließlich 31. Dezember 2024 sind, soweit Vorschriften dieses Buches auf die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1) oder auf das Durchschnittsentgelt abstellen, die für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet ermittelten Werte maßgebend, sofern nicht in den nachstehenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.²⁷⁹

Zweiter Unterabschnitt

ÄNDERUNGEN

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit nach § 44 Abs. 2 ist die Bezugsgröße (Ost) maßgebend, wenn der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat.“ Artikel 4 Nr. 26 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 umfassend geändert. Satz 1 lautete: „Soweit Vorschriften dieses Buches bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten

1. an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße (Ost)),
2. an den aktuellen Rentenwert anknüpfen, ist der aktuelle Rentenwert (Ost)

maßgebend, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wird.“

Artikel 4 Nr. 26 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „bei der Hinzuverdienstgrenze die Bezugsgröße und“ nach „ist“ gestrichen.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) und Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) haben Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Soweit Vorschriften dieses Buches bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten an den aktuellen Rentenwert anknüpfen, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) maßgebend, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wird. Wird in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielt, ist der aktuelle Rentenwert maßgebend.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Soweit Vorschriften dieses Buches bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die monatliche Bezugsgröße mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen und durch den aktuellen Rentenwert zu teilen, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wird. Dies gilt nicht, wenn in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielt wird.“

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 9 lit. b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat Abs. 3 aufgehoben.

AUFHEBUNG

01.01.2025.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

279 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

12.12.2006.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt.

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat „Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ durch „Bei der Festsetzung von Werten für Zeiten bis einschließlich 31. Dezember 2024“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.02.2026.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

Versicherter Personenkreis

§ 229 Versicherungspflicht

(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 als

1. Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft,
2. selbständig tätige Lehrer, Erzieher oder Pflegepersonen im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen Angestellten, aber mindestens einen Arbeiter beschäftigt haben und

versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig. Sie werden jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Tätigkeit beschränkt.

(1a) Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, die am 6. November 2003 in einer weiteren Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht versicherungspflichtig. Sie können bis zum 31. Dezember 2004 die Versicherungspflicht mit Wirkung für die Zukunft beantragen.

(1b) Personen, die am 28. Juni 2011 auf Grund einer Beschäftigung im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht endet, wenn dies von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam beantragt wird; der Antrag kann bis zum 30. Juni 2012 gestellt werden. Die Versicherungspflicht endet von dem Kalendermonat an, der auf den Tag des Eingangs des Antrags folgt.

(2) Handwerker, die am 31. Dezember 1991 nicht versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Tätigkeit nicht versicherungspflichtig.

(2a) Handwerker, die am 31. Dezember 2003 versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig; § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bleibt unberührt.

(3) § 2 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe b zweiter Halbsatz und Satz 4 Nr. 3 ist auch anzuwenden, soweit die Tätigkeit in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 1. Juli 2006 ausgeübt worden ist. § 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 9 Buchstabe a in der ab 1. Mai 2007 geltenden Fassung ist auch anzuwenden, soweit Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 30. April 2007 beschäftigt wurden.

(4) Bezieher von Sozialleistungen, die am 31. Dezember 1995 auf Antrag versicherungspflichtig waren und nach § 4 Abs. 3a die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht mehr erfüllen, bleiben für die Zeit des Bezugs der jeweiligen Sozialleistung versicherungspflichtig.

(5) Personen, die am 31. Dezember 2012 als Beschäftigte nach § 5 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung wegen Verzichts auf die Versicherungsfreiheit in einer geringfügigen Beschäftigung oder mehreren geringfügigen Beschäftigungen versicherungspflichtig waren, bleiben insoweit versicherungspflichtig; § 6 Absatz 1b in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung gilt für diese Personen bezogen auf die am 31. Dezember 2012 ausgeübte Beschäftigung und weitere Beschäftigungen, auf die sich der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung erstrecken würde, nicht.

(6) Personen, die am 31. März 2003 in einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit ohne einen Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 5 Absatz 2 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung) versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in der ab 1. April 2003 geltenden Fassung von § 8 des Vierten Buches oder die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Privathaushalt (§ 8a Viertes Buch) erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungspflichtig. Sie werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom 1. April 2003 an, wenn sie bis zum 30. Juni 2003 beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Für Personen, die die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 erfüllen, endet die Befreiung nach Satz 2 am 31. Juli 2004.

(7) Selbständig Tätige, die am 31. Dezember 2012 nicht versicherungspflichtig waren, weil sie versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt haben, bleiben in dieser Tätigkeit nicht versicherungspflichtig, wenn der beschäftigte Arbeitnehmer nicht geringfügig beschäftigt nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ist. Personen, die am 31. Dezember 2012 in einer selbständigen Tätigkeit versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Tätigkeit in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung von § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8 Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 8a und 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches erfüllt, bleiben in dieser selbständigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2014 versicherungspflichtig.²⁸⁰

280 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2494) hat Abs. 5 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 42 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 5 Nr. 2 „Rehabilitation“ durch „der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe“ ersetzt.

01.04.2003.—Artikel 4 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3183) hat Abs. 2a eingefügt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 1 Satz 3 „vom 1. Januar 1992 an, wenn sie bis zum 31. März 1992 beantragt wird, sonst“ nach „wirkt“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Für Personen, die am 31. Dezember 1991 nicht nur vorübergehend selbständig tätig und in dieser Tätigkeit bis dahin nicht berechtigt waren, die Versicherungspflicht zu beantragen, beginnt die Antragsfrist nach § 4 Abs. 2 am 1. Januar 1992.“

Artikel 1 Nr. 39 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Für Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2000

1. Altersteilzeitarbeit im Sinne von § 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes ausgeübt haben und

2. für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe berechtigt waren, die Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zu beantragen,

beginnt die Versicherungspflicht mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Rehabilitation, frühestens jedoch mit dem Ende der Versicherungspflicht aufgrund einer vorausgehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung, wenn die Versicherungspflicht bis zum 30. Juni 2000 beantragt wird.“

Artikel 1 Nr. 39 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 5 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 10a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat Abs. 8 eingefügt.

01.07.2006.—Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) hat Abs. 3 eingefügt.

01.05.2007.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

29.06.2011.—Artikel 4 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat Abs. 1b eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 17 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat Abs. 8 aufgehoben. Abs. 8 lautete:

„(8) Personen, die im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosenhilfe Unterhaltsgeld beziehen, sind für die Dauer des Bezugs von Unterhaltsgeld versicherungspflichtig.“

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat Abs. 5 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „(§ 5 Abs. 2 Satz 2)“ durch „(§ 5 Absatz 2 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung)“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

§ 229a Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet

(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig waren, nicht ab 1. Januar 1992 nach den §§ 1 bis 3 versicherungspflichtig geworden sind und nicht bis zum 31. Dezember 1994 beantragt haben, dass die Versicherungspflicht enden soll, bleiben in der jeweiligen Tätigkeit oder für die Zeit des jeweiligen Leistungsbezugs versicherungspflichtig.“

(2) Im Beitrittsgebiet selbständig tätige Landwirte, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erfüllt haben, in der Krankenversicherung der Landwirte als Unternehmer versichert waren und am 1. Januar 1995 in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig waren, bleiben in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig.²⁸¹

§ 230 Versicherungsfreiheit

(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 als

1. Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf,
2. Handwerker oder
3. Mitglieder der Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen

versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei. Handwerker, die am 31. Dezember 1991 aufgrund eines Lebensversicherungsvertrags versicherungsfrei waren, und Personen, die am 31. Dezember 1991 als Versorgungsbezieher versicherungsfrei waren, bleiben in jeder Beschäftigung und jeder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei.

(2) Personen, die am 31. Dezember 1991 als versicherungspflichtige

281 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1995.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Im Beitrittsgebiet selbständig tätige Landwirte, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erfüllen und in der Krankenversicherung der Landwirte als Unternehmer versichert sind, sind versicherungspflichtig. Sie werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die selbständige Tätigkeit als Landwirt beschränkt.“

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift umfassend geändert. Die Vorschrift lautete:

„(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig waren und nicht nach §§ 1 bis 3 versicherungspflichtig sind, bleiben in der jeweiligen Tätigkeit oder für die Zeit des jeweiligen Leistungsbezugs versicherungspflichtig. Selbständig Tätige und mitarbeitende Familienangehörige können jedoch bis zum 31. Dezember 1994 beantragen, daß die Versicherungspflicht nach Satz 1 endet. Das Ende der Versicherungspflicht tritt vom 1. Januar 1992 an ein, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1992 gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

(2) Im Beitrittsgebiet selbständig tätige Landwirte, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erfüllen, in der Krankenversicherung der Landwirte als Unternehmer versichert sind und am 31. Dezember 1994 im Beitrittsgebiet in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig waren, sind ab 1. Januar 1995 nicht versicherungspflichtig, wenn sie nach dem 1. Januar 1945 geboren sind und am 31. Dezember 1994 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht erfüllt haben. Sind die in Satz 1 genannten Landwirte vor dem 2. Januar 1945 geboren oder haben sie am 31. Dezember 1994 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllt, bleiben sie in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig; sie können jedoch bis zum 31. Dezember 1995 beantragen, daß die Versicherungspflicht endet. Das Ende der Versicherungspflicht tritt vom 1. Januar 1995 an ein.“

1. Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände oder
2. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften,

nicht versicherungsfrei und nicht von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig. Sie werden jedoch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 von der Versicherungspflicht befreit. Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem für Beschäftigte beim Bund und bei Arbeitgebern, die der Aufsicht des Bundes unterstehen, das zuständige Bundesministerium, im übrigen die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften ihren Sitz haben, das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt.

(3) Personen, die am 31. Dezember 1991 als Beschäftigte oder selbständig Tätige nicht versicherungsfrei und nicht von der Versicherungspflicht befreit waren, werden in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3 versicherungsfrei. Sie werden jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Sie bezieht sich auf jede Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit.

(4) Personen, die am 1. Oktober 1996 in einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei. Sie können jedoch beantragen, daß die Versicherungsfreiheit endet.

(5) § 5 Abs. 1 Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn vor dem 1. Februar 2002 aufgrund einer Entscheidung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 bereits Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 vorlag.

(6) Personen, die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungsfrei.

(7) Personen, die eine Versorgung nach § 6 des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes beziehen, sind nicht nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 versicherungsfrei.

(8) Personen, die am 31. Dezember 2012 als Beschäftigte nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungsfrei, solange die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung vorliegen. Sie können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten; der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend.

(9) Personen, die am 31. Dezember 2016 wegen des Bezugs einer Vollrente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze in einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei. Beschäftigte können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Selbständige, die den Verzicht gegenüber dem zuständigen Träger der Rentenversicherung erklären.²⁸²

282 ÄNDERUNGEN

01.10.1996.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat Abs. 4 eingefügt.

07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 2 Satz 3 „der zuständige Bundesminister“ durch „das zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

17.04.2002.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) hat Abs. 5 eingefügt.

§ 231 Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in derselben Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. Personen, die am 31. Dezember 1991 als

1. Angestellte im Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze,
2. Handwerker oder
3. Empfänger von Versorgungsbezügen

von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit.

(2) Personen, die aufgrund eines bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Antrags spätestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit befreit.

(3) Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die nur deshalb Pflichtmitglied ihrer berufsständischen Kammer sind, weil die am 31. Dezember 1994 für bestimmte Angehörige ihrer Berufsgruppe bestehende Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 auf weitere Angehörige der jeweiligen Berufsgruppe erstreckt worden ist, werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn

1. die Verkündung des Gesetzes, mit dem die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer auf weitere Angehörige der Berufsgruppe erstreckt worden ist, vor dem 1. Juli 1996 erfolgt und
2. mit der Erstreckung der Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer auf weitere Angehörige der Berufsgruppe hinsichtlich des Kreises der Personen, die der berufsständischen Kammer als Pflichtmitglieder angehören, eine Rechtslage geschaffen worden ist, die am 31. Dezember 1994 bereits in mindestens der Hälfte aller Bundesländer bestanden hat.

(4) Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die nur deshalb Pflichtmitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, weil eine für ihre Berufsgruppe am 31. Dezember 1994 bestehende Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung nach dem 31. Dezember 1994 auf diejenigen Angehörigen der Berufsgruppe erstreckt worden ist, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten, werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 2 Satz 4 „vom 1. Januar 1992 an, wenn sie bis zum 31. März 1992 beantragt wird, sonst“ nach „wirkt“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „vom 1. Januar 1992 an, wenn sie bis zum 31. März 1992 beantragt wird, sonst“ nach „wirkt“ gestrichen.

01.01.2009.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat in Abs. 5 „Satz 3“ durch „Satz 4“ und „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

26.07.2012.—Artikel 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 21 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat Abs. 8 eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 9 eingefügt.

1. die Änderung der versorgungsrechtlichen Regelungen, mit der die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung auf Personen erstreckt worden ist, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten, vor dem 1. Juli 1996 erfolgt und
2. mit der Erstreckung der Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung auf Personen die einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten, hinsichtlich des Kreises der Personen, die der berufsständischen Versorgungseinrichtung als Pflichtmitglieder angehören, eine Rechtslage geschaffen worden ist, die für die jeweilige Berufsgruppe bereits am 31. Dezember 1994 in mindestens einem Bundesland bestanden hat.

(4a) Die Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung durch Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) gelten nicht als Änderungen, mit denen der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 erweitert wird.

(4b) Eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die unter Berücksichtigung der Bundesrechtsanwaltsordnung in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung oder der Patentanwaltsordnung in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung erteilt wurde, wirkt auf Antrag vom Beginn derjenigen Beschäftigung an, für die die Befreiung von der Versicherungspflicht erteilt wird. Sie wirkt auch vom Beginn davor liegender Beschäftigungen an, wenn während dieser Beschäftigungen eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk bestand. Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 2 wirkt frühestens ab dem 1. April 2014. Die Befreiung wirkt jedoch auch für Zeiten vor dem 1. April 2014, wenn für diese Zeiten einkommensbezogene Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk gezahlt wurden. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beschäftigungen, für die eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt auf Grund einer vor dem 4. April 2014 ergangenen Entscheidung bestandskräftig abgelehnt wurde. Der Antrag auf rückwirkende Befreiung nach den Sätzen 1 und 2 kann nur bis zum Ablauf des 1. April 2016 gestellt werden.

(4c) Eine durch Gesetz angeordnete oder auf Gesetz beruhende Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt als gegeben für Personen, die

1. nach dem 3. April 2014 auf ihre Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder Patentanwaltschaft verzichtet haben und
2. bis zum Ablauf des 1. April 2016 die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt nach der Bundesrechtsanwaltsordnung in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung oder der Patentanwaltsordnung in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung beantragen.

Satz 1 gilt nur, solange die Personen als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt zugelassen sind und als freiwilliges Mitglied in einem Versorgungswerk einkommensbezogene Beiträge zahlen. Satz 1 gilt nicht, wenn vor dem 1. Januar 2016 infolge eines Ortswechsels der anwaltlichen Tätigkeit eine Pflichtmitgliedschaft in dem neu zuständigen berufsständischen Versorgungswerk wegen Überschreitens einer Altersgrenze nicht mehr begründet werden konnte.

(4d) Tritt in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, in der am 1. Januar 2016 eine Altersgrenze für die Begründung einer Pflichtmitgliedschaft bestand, eine Aufhebung dieser Altersgrenze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 in Kraft, wirkt eine Befreiung von der Versicherungspflicht bei Personen, die infolge eines Ortswechsels eine Pflichtmitgliedschaft in einer solchen berufsständischen Versorgungseinrichtung bisher nicht begründen konnten und Beiträge als freiwillige Mitglieder entrichtet haben, auf Antrag vom Beginn des 36. Kalendermonats vor Inkrafttreten der Aufhebung der Altersgrenze in der jeweiligen berufsständischen Versorgungseinrichtung. Der

Antrag kann nur bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach Inkrafttreten der Aufhebung der Altersgrenze gestellt werden.

(5) Personen, die am 31. Dezember 1998 eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, in der sie nicht versicherungspflichtig waren, und danach gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig werden, werden auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. vor dem 2. Januar 1949 geboren sind oder
2. vor dem 10. Dezember 1998 mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der so ausgestaltet ist oder bis zum 30. Juni 2000 oder binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht so ausgestaltet wird, dass
 - a) Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden und
 - b) für die Versicherung mindestens ebenso viel Beiträge aufzuwenden sind, wie Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen wären, oder
3. vor dem 10. Dezember 1998 eine vergleichbare Form der Vorsorge betrieben haben oder nach diesem Zeitpunkt bis zum 30. Juni 2000 oder binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht entsprechend ausgestalten; eine vergleichbare Vorsorge liegt vor, wenn
 - a) vorhandenes Vermögen oder
 - b) Vermögen, das aufgrund einer auf Dauer angelegten vertraglichen Verpflichtung angespart wird,

insgesamt gewährleisten, dass eine Sicherung für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene vorhanden ist, deren wirtschaftlicher Wert nicht hinter dem einer Lebens- oder Rentenversicherung nach Nummer 2 zurückbleibt. Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für eine Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung, durch die die leistungsbezogenen und aufwandsbezogenen Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt werden. Die Befreiung ist binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht zu beantragen; die Frist läuft nicht vor dem 30. Juni 2000 ab. Die Befreiung wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.

(6) Personen, die am 31. Dezember 1998 eine nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder § 229a Abs. 1 versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, werden auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. glaubhaft machen, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt von der Versicherungspflicht keine Kenntnis hatten, und
2. vor dem 2. Januar 1949 geboren sind oder
3. vor dem 10. Dezember 1998 eine anderweitige Vorsorge im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder Satz 2 für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene getroffen haben; Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Datums 30. Juni 2000 jeweils das Datum 30. September 2001 tritt.

Die Befreiung ist bis zum 30. September 2001 zu beantragen; sie wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.

(7) Personen, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in dieser Beschäftigung von der Versicherungspflicht befreit.

(8) Personen, die die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung erfüllen, nicht aber die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung, werden von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung durch eine für einen bestimmten Personenkreis geschaffene Versorgungseinrichtung gewährleistet ist und sie an einer nichtöffentlichen

Schule beschäftigt sind, die vor dem 13. November 2008 Mitglied der Versorgungseinrichtung geworden ist.

(9) § 6 Absatz 1b gilt bis zum 31. Dezember 2014 nicht für Personen, die am 31. Dezember 2012 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach diesen Vorschriften in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung erfüllt, solange das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 400 Euro monatlich übersteigt.²⁸³

283 ÄNDERUNGEN

01.04.1995.—Artikel 5 Nr. 17 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Satz 2 „Tätigkeit“ durch „selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 37 lit. b des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Abs. 2 bis 4 eingefügt.

10.06.1998.—Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1998 (BGBl. I S. 1188) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) und Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 2000 S. 2) haben Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Selbständig tätige Handwerker, die aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1998 (BGBl. I S. 596) am 1. April 1998 versicherungspflichtig geworden sind, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht als selbständig tätige Handwerker befreit, wenn sie

1. vor dem 1. April 1998 das 50. Lebensjahr vollendet hatten oder
2. mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres mit Wirkung vom 1. April 1998 oder früher abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufwenden, wie sie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hätten.

Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1998 gestellt werden. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1998 an.“

07.04.2001.—Artikel 2 lit. b des Gesetzes vom 3. April 2001 (BGBl. I S. 467) hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 7 eingefügt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für Personen nach Satz 1, die in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 30. Juni 1996 erstmals Pflichtmitglied ihrer berufsständischen Versorgungseinrichtung werden, wirkt die Befreiung vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von sechs Monaten beantragt wird.“

Artikel 1 Nr. 42 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für Personen nach Satz 1, die bis zum 30. Juni 1996 erstmals einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst aufnehmen, wirkt die Befreiung vom Vorliegen der Beitragspflicht zur berufsständischen Versorgungseinrichtung an.“

01.01.2009.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) hat Abs. 7 aufgehoben. Abs. 7 lautete:

„(7) Deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, werden von der sich aus § 2 Abs. 3 Satz 2 des Vierten Buches ergebenden Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. in den letzten zwei Jahren vor Aufnahme der Beschäftigung auf dem Seeschiff weder versicherungspflichtig noch freiwillig versichert waren und
2. vor dem 1. Januar 2002 eine anderweitige Vorsorge im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene getroffen haben; Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Datums 10. Dezember 1998 jeweils das Datum 1. Januar 2002 und an die Stelle des Datums 30. Juni 2000 jeweils das Datum 30. Juni 2002 tritt.

Die Befreiung ist bis zum 30. Juni 2002 zu beantragen; sie wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.“

§ 231a Befreiung von der Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet

Selbständig Tätige, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet aufgrund eines Versicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit waren und nicht bis zum 31. Dezember 1994 erklärt haben, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll, bleiben in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit.²⁸⁴

§ 232 Freiwillige Versicherung

(1) Personen, die nicht versicherungspflichtig sind und vor dem 1. Januar 1992 vom Recht der Selbstversicherung, der Weiterversicherung oder der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht haben, können sich weiterhin freiwillig versichern. Dies gilt für Personen, die von dem Recht der Selbstversicherung oder Weiterversicherung Gebrauch gemacht haben, auch dann, wenn sie nicht Deutsche sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

(2) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig, wenn der Monat abgelaufen ist, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde.²⁸⁵

§ 233 Nachversicherung

(1) Personen, die vor dem 1. Januar 1992 aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, in der sie nach dem jeweils geltenden, dem § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 230 Abs. 1 Nr. 1 und 3 oder § 231 Abs. 1 Satz 1 sinngemäß entsprechenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungs-

Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat Abs. 7 und 8 eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 22 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat Abs. 9 eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) hat Abs. 4a, 4b, 4c und 4d eingefügt.

284 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Satz 1 „Tätigkeit“ durch „selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen“ ersetzt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Selbständig Tätige, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet aufgrund eines Versicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit. Sie können jedoch bis zum 31. Dezember 1994 erklären, daß die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Befreiung endet vom Eingang des Antrags an.“

285 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch „im Ausland“ ersetzt.

11.08.2010.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: Dies gilt für Personen, die

1. von dem Recht der Selbstversicherung oder Weiterversicherung Gebrauch gemacht haben, auch dann, wenn sie nicht Deutsche sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben,
2. von dem Recht der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht haben, nur dann, wenn sie dieses Recht nicht bereits vor dem 1. Januar 1992 nach den jeweils geltenden, dem § 7 Abs. 2 sinngemäß entsprechenden Vorschriften verloren haben.“

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Nach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig.“

frei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden weiterhin nach den bisherigen Vorschriften nachversichert, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind. Dies gilt für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung vor dem 1. Januar 1992 verloren haben, entsprechend. Wehrpflichtige, die während ihres Grundwehrdienstes vom 1. März 1957 bis zum 30. April 1961 nicht versicherungspflichtig waren, werden für die Zeit des Dienstes nachversichert, auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.

(2) Personen, die nach dem 31. Dezember 1991 aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, in der sie nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 230 Abs. 1 Nr. 1 und 3 oder § 231 Abs. 1 Satz 1 versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften auch für Zeiträume vorher nachversichert, in denen sie nach dem jeweils geltenden, diesen Vorschriften sinngemäß entsprechenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren. Dies gilt für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung nach dem 31. Dezember 1991 verloren haben, entsprechend.

(3) Die Nachversicherung erstreckt sich auch auf Zeiträume, in denen die nachzuversichernden Personen mangels einer dem § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechenden Vorschrift oder in den Fällen des Absatzes 2 wegen Überschreitens der jeweiligen Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei waren.²⁸⁶

§ 233a Nachversicherung im Beitrittsgebiet

(1) Personen, die vor dem 1. Januar 1992 aus einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausgeschieden sind, in der sie nach dem jeweils geltenden, dem § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 230 Abs. 1 Nr. 3 sinngemäß entsprechenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden nachversichert, wenn sie

1. ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind und
2. einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden.

Der Nachversicherung werden die bisherigen Vorschriften, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Beitrittsgebiets anzuwenden sind oder anzuwenden waren, fiktiv zugrunde gelegt; Regelungen, nach denen eine Nachversicherung nur erfolgt, wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt beantragt worden ist, finden keine Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend

1. für Personen, die aus einer Beschäftigung außerhalb des Beitrittsgebiets ausgeschieden sind, wenn sie aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet nicht nachversichert werden konnten,
2. für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung vor dem 1. Januar 1992 verloren haben.

Für Personen, die aus einer Beschäftigung mit Anwartschaft auf Versorgung nach kirchenrechtlichen Regelungen oder mit Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ausgeschieden sind, erfolgt eine Nachversicherung nach Satz 1 oder 2 nur, wenn sie bis zum 31. Dezember 1994 beantragt wird.

(2) Personen, die nach dem 31. Dezember 1991 aus einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausgeschieden sind, in der sie nach § 5 Abs. 1 versicherungsfrei waren, werden nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften auch für Zeiten vorher nachversichert, in denen sie nach dieser Vorschrift oder dem jeweils geltenden, dieser Vorschrift sinngemäß entsprechenden Recht nicht

286 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 1 Satz 1 „Satz 1“ nach „§ 6 Abs. 1“ und „Abs. 1“ nach „§ 231“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Satz 1“ nach „§ 6 Abs. 1“ und „Abs. 1“ nach „§ 231“ eingefügt.

versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, wenn sie einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden. Dies gilt für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung nach dem 31. Dezember 1991 verloren haben, entsprechend.

(3) Pfarrer, Pastoren, Prediger, Vikare und andere Mitarbeiter von Religionsgesellschaften im Beitrittsgebiet, für die aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Religionsgesellschaften und der Deutschen Demokratischen Republik Beiträge zur Sozialversicherung für Zeiten im Dienst der Religionsgesellschaften nachgezahlt wurden, gelten für die Zeiträume, für die Beiträge nachgezahlt worden sind, als nachversichert, wenn sie einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden.

(4) Diakonissen, für die aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen im Beitrittsgebiet und der Deutschen Demokratischen Republik Zeiten einer Tätigkeit in den Evangelischen Diakonissenmutterhäusern und Diakoniewerken vor dem 1. Januar 1985 im Beitrittsgebiet bei der Gewährung und Berechnung von Renten aus der Sozialversicherung zu berücksichtigen waren, werden für diese Zeiträume nachversichert, wenn sie einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden. Dies gilt entsprechend für Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die vor dem 1. Januar 1985 im Beitrittsgebiet eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1984 aus der Gemeinschaft ausgeschieden sind, geht die Nachversicherung nach Satz 1 oder 2 für Zeiträume vor dem 1. Januar 1985 der Nachversicherung nach Absatz 1 oder 2 vor.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Zeiten, für die Ansprüche oder Anwartschaften aus einem Sondernversorgungssystem des Beitrittsgebiets im Sinne des Artikel 3 § 1 Abs. 3 des Rentenüberleitungsgesetzes erworben worden sind.²⁸⁷

Dritter Unterabschnitt Teilhabe²⁸⁸

§ 234 Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Arbeitslosenhilfe

(1) Bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte auch nach dem 31. Dezember 2004 Anspruch auf Übergangsgeld, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder wenn sie nicht arbeitsunfähig waren, unmittelbar vor Beginn der Leistungen Arbeitslosenhilfe bezogen haben, und für die von dem der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind.

(2) Für Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 ist für die Berechnung des Übergangsgeldes § 21 Abs. 4 in Verbindung mit § 47b des Fünften Buches jeweils in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung anzuwenden.²⁸⁹

287 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 1 Satz 1 „Satz 1“ nach „§ 6 Abs. 1“ eingefügt.

288 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

289 AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 234 Höherversicherung

§ 234a Übergangsgeldanspruch und -berechnung bei Unterhaltsbezug

(1) Bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder sonstigen Leistungen zur Teilhabe haben Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig waren, unmittelbar vor Beginn der Leistungen Unterhaltsgeld bezogen haben, und für die von dem dem Unterhaltsgeld zugrunde liegenden Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind, auch nach dem 31. Dezember 2004 Anspruch auf Übergangsgeld.

(2) Für Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 ist für die Berechnung des Übergangsgeldes § 21 Abs. 4 dieses Buches in Verbindung mit § 47b des Fünften Buches jeweils in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.²⁹⁰

Dritter Unterabschnitt²⁹¹

Vierter Unterabschnitt Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten²⁹²

§ 235 Regelaltersrente

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht und
2. die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben. Die Regelaltersgrenze wird frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

[Tabelle: BGBl. I 2007 S. 560]

Für Versicherte, die

1. vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
 2. Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
- wird die Regelaltersgrenze nicht angehoben.²⁹³

Personen, die vor dem 1. Januar 1992 von dem Recht der Höherversicherung Gebrauch gemacht haben, können weiterhin neben Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen Beiträge zur Höherversicherung zahlen. Dies gilt für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind, auch ohne eine solche Vorversicherung.“

QUELLE

01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat die Vorschrift eingefügt.

290 UMNUMMERIERUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat § 235 in § 234a unnummeriert.

291 AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 32 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Rehabilitation“.

292 QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

293 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 235a²⁹⁴

§ 235b²⁹⁵

„Auf das Übergangsgeld wird der zu einer Rente geleistete Kinderzuschuß angerechnet. Bei der Anrechnung des Kinderzuschusses und bei der Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage bleibt ein Betrag in Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz außer Ansatz.“

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 33 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 235 Rehabilitation

Bei der Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage auf das Übergangsgeld bleibt ein Betrag in Höhe des Kindergeldes nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetz außer Ansatz.“

QUELLE

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 10b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat § 235 in § 234a umnummeriert.

QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Vorschrift eingefügt.

294 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat „ , jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65jährigen“ am Ende eingefügt. Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat diese Änderung zurückgenommen.

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 33 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 235a Anpassung des Übergangsgeldes im Beitrittsgebiet

Ist Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld ein im Beitrittsgebiet erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, erhöht sich das Übergangsgeld nach dem Ende des Bemessungszeitraums jeweils in den Zeitabständen und um den Vomhundertsatz wie die Renten im Beitrittsgebiet.“

295 QUELLE

01.01.2000.—Artikel 22 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.03.2001.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Anpassung des Übergangsgeldes in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002“.

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat „2002“ durch „2001“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 33 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 235b Anpassung des Übergangsgeldes in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001

In der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 wird das Übergangsgeld jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraums um den Vomhundertsatz erhöht, um den sich die Renten zuletzt vor dem Anpassungszeitpunkt verändert haben.“

*Vierter Unterabschnitt*²⁹⁶

§ 236 Altersrente für langjährig Versicherte

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte, wenn sie

1. das 65. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt

haben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1948 geboren sind, wird die Altersgrenze von 65 Jahren wie folgt angehoben:

[Tabelle: BGBl. I 2007 S. 560]

Für Versicherte, die

1. vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
 2. Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
- wird die Altersgrenze von 65 Jahren nicht angehoben.

(3) Für Versicherte, die

1. nach dem 31. Dezember 1947 geboren sind und
 2. entweder
 - a) vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
 - b) Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
- bestimmt sich die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wie folgt:

[Tabelle: BGBl. I 2007 S. 560]²⁹⁷

296 AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Überschrift des Unterabschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten“.

297 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 236 Hinzuverdienstgrenze

(1) Für Versicherte, für die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres bestand und die

1. vor dem 2. Dezember 1928 geboren sind oder
2. vor dem 2. Dezember 1929 geboren sind und als Schwerbehinderte (§ 1 Schwerbehindertengesetz) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind,

beträgt die Hinzuverdienstgrenze statt eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße 1.000 Deutsche Mark, wenn die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt ist.

(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres, wird die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten, wenn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, die innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist.

(2a) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres nach den bis dahin im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften, besteht eine Hinzuverdienstgrenze nicht.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, tritt an die Stelle der Hinzuverdienstgrenze die Voraussetzung, daß eine Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb nicht ausgeübt wird.

§ 236a Altersrente für schwerbehinderte Menschen

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres; für sie ist die vorzeitige Inanspruchnahme nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, werden die Altersgrenze von 63 Jahren und die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wie folgt angehoben:

[Tabelle: BGBl. I 2007 S. 561]

Für Versicherte, die

1. am 1. Januar 2007 als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt waren und
2. entweder
 - a) vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
 - b) Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,werden die Altersgrenzen nicht angehoben.

(4) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die spätestens am 1. Januar 1984 begonnen hat, tritt an die Stelle des Siebtels der monatlichen Bezugsgröße mindestens der Betrag von 625 Deutsche Mark monatlich.“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3183) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder Arbeitslosenhilfe“ durch „ , Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1948 geboren sind, haben Anspruch auf eine Altersrente, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt

haben. Die Altersgrenze von 63 Jahren wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente bestimmen sich nach Anlage 21.

(2) Die Altersgrenze von 63 Jahren wird für Versicherte, die

1. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben oder
2. bis zum 14. Februar 1941 geboren sind und am 14. Februar 1996 Vorruhestandsgeld oder Überbrückungsgeld der Seemannskasse bezogen haben,

wie folgt angehoben:

[Tabelle: BGBl. I 1997 S. 3009]

§ 55 Abs. 2 ist nicht für Zeiten anzuwenden, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II versicherungspflichtig waren.

(3) Für Versicherte, die in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 31. Oktober 1949 geboren sind, bestimmt sich die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente nach Anlage 21.“

(3) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, haben unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 auch Anspruch auf diese Altersrente, wenn sie bei Beginn der Altersrente berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind.

(4) Versicherte, die vor dem 17. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch), berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren, haben Anspruch auf diese Altersrente, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente
 - a) als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 Neuntes Buch) anerkannt oder
 - b) berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.²⁹⁸

§ 236b Altersrente für besonders langjährig Versicherte

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt

haben.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren wie folgt angehoben:

298 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift und in Satz 1 Nr. 2 jeweils „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 2 und Satz 5 Nr. 1 jeweils „(§ 1 Schwerbehindertengesetz)“ durch „(§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches)“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) hat in Satz 1 „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Versicherte, die vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, haben Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches) anerkannt, berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind und
3. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze von 60 Jahren wird für Versicherte angehoben, die nach dem 31. Dezember 1940 geboren sind. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme bestimmen sich nach Anlage 22. Die Altersgrenze von 60 Jahren wird nicht angehoben für Versicherte, die

1. bis zum 16. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert (§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches), berufsunfähig oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht waren oder
2. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren.“

[Tabelle: BGBl. I 2014 S. 788]²⁹⁹

§ 237 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

(1) Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
2. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. entweder
 - a) bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben
 - oder
 - b) die Arbeitszeit aufgrund von Altersteilzeitarbeit im Sinne von § 2 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes für mindestens 24 Kalendermonate vermindert haben,
4. in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente aus eigener Versicherung, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind, verlängert, und
5. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

(2) Anspruch auf diese Altersrente haben auch Versicherte, die

1. während der Arbeitslosigkeit von 52 Wochen nur deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht arbeitsbereit waren und nicht alle Möglichkeiten nutzten und nutzen wollten, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden,
2. nur deswegen nicht 52 Wochen arbeitslos waren, weil sie im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit mit Entschädigung für Mehraufwendungen nach dem Zweiten Buch eine Tätigkeit von 15 Stunden wöchentlich oder mehr ausgeübt haben, oder
3. während der 52 Wochen und zu Beginn der Rente nur deswegen nicht als Arbeitslose galten, weil sie erwerbsfähige Leistungsberechtigte waren, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist.

Der Zeitraum von zehn Jahren, in dem acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sein müssen, verlängert sich auch um

1. Arbeitsloskeitszeiten nach Satz 1,
2. Ersatzzeiten,

soweit diese Zeiten nicht auch Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sind. Vom 1. Januar 2008 an werden Arbeitsloskeitszeiten nach Satz 1 Nr. 1 nur berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 2008 begonnen hat und die Versicherten vor dem 2. Januar 1950 geboren sind.

(3) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 19.

(4) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird für Versicherte, die

1. bis zum 14. Februar 1941 geboren sind und

299 QUELLE

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) hat die Vorschrift eingefügt.

- a) am 14. Februar 1996 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder
- b) deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 14. Februar 1996 erfolgt ist, nach dem 13. Februar 1996 beendet worden ist,
- 2. bis zum 14. Februar 1944 geboren sind und aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 14. Februar 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind oder
- 3. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II versicherungspflichtig waren,

wie folgt angehoben:

[Tabelle: BGBI. I 1997 S. 3010]

Einer vor dem 14. Februar 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.

(5) Die Altersgrenze von 60 Jahren für die vorzeitige Inanspruchnahme wird für Versicherte,

- 1. die am 1. Januar 2004 arbeitslos waren,
- 2. deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist, nach dem 31. Dezember 2003 beendet worden ist,
- 3. deren letztes Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2004 beendet worden ist und die am 1. Januar 2004 beschäftigungslos im Sinne des § 138 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches waren,
- 4. die vor dem 1. Januar 2004 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
- 5. die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,

nicht angehoben. Einer vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.³⁰⁰

300 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—§ 1 Abs. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.08.1994.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792) hat in Satz 3 jeweils „1996“ durch „2001“ ersetzt.

01.08.1996.—Artikel 2 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit“.

Artikel 2 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 2 jeweils „Pflichtbeitragszeiten“ durch „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 27 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat in Abs. 1 Satz 2 „vorhanden“ vor „sind“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 2 Satz 1 „arbeitslose“ nach „für“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 75 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 das Komma durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) und Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2494) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit besteht auch für Versicherte, die während der Arbeitslosigkeit von 52 Wochen nur deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht bereit waren, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Der Zeitraum von zehn Jahren, in dem acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sein müssen, verlängert sich auch um

1. Arbeitslosigkeitszeiten nach Satz 1,
2. Ersatzzeiten,

soweit diese Zeiten nicht auch Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit sind. Vom 1. Januar 2001 an werden Arbeitslosigkeitszeiten nach Satz 1 nur berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 2001 begonnen hat und der Versicherte vor diesem Tage das 58. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird für Versicherte,

1. die bis zum 14. Februar 1941 geboren sind und
 - a) am 14. Februar 1996 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder
 - b) deren Arbeitsverhältnis auf Grund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 14. Februar 1996 erfolgt ist, nach dem 13. Februar 1996 beendet worden ist und die daran anschließend arbeitslos geworden sind oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder
2. die bis zum 14. Februar 1944 geboren sind und auf Grund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 14. Februar 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind oder
3. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben; § 38 Satz 2 ist anzuwenden, wobei dies nicht für Zeiten gilt, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren,

wie folgt angehoben:

[Tabelle: BGBl. I 1996 S. 1085]

Einer vor dem 14. Februar 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.“

01.07.2000.—Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 910) hat in Abs. 2 Satz 3 „2001“ jeweils durch „2006“ und „1943“ durch „1948“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 4 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 2 Satz 3 „1. Januar“ durch „2. Januar“ ersetzt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 1 Nr. 4 „ , Berücksichtigungszeiten“ nach „Anrechnungszeiten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „bereit waren, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen“ durch „arbeitsbereit waren und nicht alle Möglichkeiten nutzten und nutzen wollten, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „und die daran anschließend arbeitslos geworden sind oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben“ am Ende gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3183) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 „oder Arbeitslosenhilfe“ durch „ , Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit besteht auch für Versicherte, die während der Arbeitslosigkeit von 52 Wochen nur deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht arbeitsbereit waren und nicht alle Möglichkeiten nutzten und nutzen wollten, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden.“

§ 237a Altersrente für Frauen

(1) Versicherte Frauen haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
2. das 60. Lebensjahr vollendet,
3. nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und
4. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt

haben.

(2) Die Altersgrenze von 60 Jahren wird bei Altersrenten für Frauen für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind, angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente ist möglich. Die Anhebung der Altersgrenzen und die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrenten bestimmen sich nach Anlage 20.

(3) Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente für Frauen wird für Frauen, die

1. bis zum 7. Mai 1941 geboren sind und
 - a) am 7. Mai 1996 arbeitslos waren, Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus, Vorruhestandsgeld oder Überbrückungsgeld der Seemannskasse bezogen haben oder
 - b) deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 7. Mai 1996 erfolgt ist, nach dem 6. Mai 1996 beendet worden ist,
2. bis zum 7. Mai 1944 geboren sind und aufgrund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 7. Mai 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind oder
3. vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei § 55 Abs. 2 nicht für Zeiten anzuwenden ist, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren,

wie folgt angehoben:

[Tabelle: 1997 I S. 3011]

Einer vor dem 7. Mai 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.³⁰¹

31.12.2005.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat in Abs. 2 Satz 3 „2006“ jeweils durch „2008“ und „1948“ durch „1950“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) und Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3183) haben Abs. 5 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 5 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 den Punkt durch „ , oder“ ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Nr. 1“ nach „Satz 1“ eingefügt.

01.04.2011.—Artikel 12 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „Hilfebedürftige“ durch „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 9 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 „§ 119“ durch „§ 138“ ersetzt.

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 2 Satz 3 „der Versicherte“ durch „die Versicherten“ und „ist“ durch „sind“ ersetzt.

301 QUELLE

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 238 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt

haben.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze von 60 Jahren wie folgt angehoben:

[Tabelle: BGBl. I 2007 S. 562]

Für Versicherte, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben, wird die Altersgrenze von 60 Jahren nicht angehoben.

(3) (weggefallen)

(4) Die Wartezeit für die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ist auch erfüllt, wenn die Versicherten

1. 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten haben oder
2. 25 Jahre mit knappschaftlichen Beitragszeiten allein oder zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten haben und
 - a) 15 Jahre mit Hauerarbeiten (Anlage 9) beschäftigt waren oder
 - b) die erforderlichen 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage allein oder zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten erfüllen, wenn darauf
 - aa) für je zwei volle Kalendermonate mit Hauerarbeiten je drei Kalendermonate und
 - bb) für je drei volle Kalendermonate, in denen die Versicherten vor dem 1. Januar 1968 unter Tage mit anderen als Hauerarbeiten beschäftigt waren, je zwei Kalendermonate oder
 - cc) die vor dem 1. Januar 1968 verrichteten Arbeiten unter Tage bei Versicherten, die vor dem 1. Januar 1968 Hauerarbeiten verrichtet haben und diese wegen im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit aufgeben mußten,

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 237a Altersrente für Frauen

Die Altersgrenze von 60 Jahren bei der Altersrente für Frauen, die

1. bis zum 7. Mai 1941 geboren sind und
 - a) am 7. Mai 1996 arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder
 - b) deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 7. Mai 1996 erfolgt ist, nach dem 6. Mai 1996 beendet worden ist oder
2. bis zum 7. Mai 1944 geboren sind und auf Grund einer Maßnahme nach Artikel 56 § 2 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-V), die vor dem 7. Mai 1996 genehmigt worden ist, aus einem Betrieb der Montanindustrie ausgeschieden sind,

wird wie folgt angehoben:

[Tabelle: BGBl. I 1996 S. 1464]

Einer vor dem 7. Mai 1996 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.“

angerechnet werden.³⁰²

§ 239 Knappschaftsausgleichsleistung

- (1) Versicherte haben Anspruch auf Knappschaftsausgleichsleistung, wenn sie
1. nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden, nach dem 31. Dezember 1971 ihre bisherige Beschäftigung unter Tage infolge im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit wechseln mußten und die Wartezeit von 25 Jahren mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage erfüllt haben,
 2. aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, nach Vollendung des 55. Lebensjahres oder nach Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn sie bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und die Wartezeit von 25 Jahren
 - a) mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung unter Tage erfüllt haben oder
 - b) mit Beitragszeiten erfüllt haben, eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt haben und diese Beschäftigung wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung aufgeben mußten, oder
 3. nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Beitragszeiten erfüllt haben und
 - a) vor dem 1. Januar 1972 15 Jahre mit Hauerarbeiten (Anlage 9) beschäftigt waren, wobei der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnete Ersatzzeiten infolge einer Einschränkung oder Entziehung der Freiheit oder infolge Verfolgungsmaßnahmen angerechnet werden oder
 - b) vor dem 1. Januar 1972 Hauerarbeiten infolge im Bergbau verminderter Berufsfähigkeit aufgeben mußten und 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage oder mit Arbeiten unter Tage vor dem 1. Januar 1968 beschäftigt waren oder
 - c) mindestens fünf Jahre mit Hauerarbeiten beschäftigt waren und insgesamt 25 Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage oder mit Hauerarbeiten beschäftigt waren, wobei auf diese 25 Jahre für je zwei volle Kalendermonate mit Hauerarbeiten je drei Kalendermonate angerechnet werden.

Dem Bezug von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus nach Nummer 2 steht der Bezug der Bergmannsvollrente für längstens fünf Jahre gleich.

- (2) Auf die Wartezeit nach Absatz 1 werden angerechnet
1. Zeiten, in denen Versicherte vor dem 1. Januar 1968 unter Tage beschäftigt waren,
 2. Anrechnungszeiten wegen Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus auf die Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, auf die Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a jedoch nur, wenn zuletzt eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt worden ist,
 3. Ersatzzeiten, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind, auf die Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe a.

(3) Für die Feststellung und Zahlung der Knappschaftsausgleichsleistung werden die Vorschriften für die Rente wegen voller Erwerbsminderung mit Ausnahme von §§ 59 und 85 angewendet. Der Zugangsfaktor beträgt 1,0. Grundlage für die Ermittlung des Monatsbetrags der Knappschaftsausgleichsleistung sind nur die persönlichen Entgeltpunkte, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen. An die Stelle des Zeitpunkts von § 99 Abs. 1 tritt der Beginn des Kalendermo-

302 ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 1 und 2 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 1 und 2 eingefügt.

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 16 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Auf die Wartezeit für eine Rente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute werden auch Anrechnungszeiten wegen Bezugs von Anpassungsgeld nach Vollendung des 50. Lebensjahres angerechnet, wenn zuletzt vor Beginn dieser Leistung eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt worden ist.“

nats, der dem Monat folgt, in dem die knappschaftliche Beschäftigung endete. Neben der Knappschaftsausgleichsleistung wird eine Rente aus eigener Versicherung nicht geleistet. Anspruch auf eine Knappschaftsausgleichsleistung besteht nur, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6 300 Euro nicht überschritten wird.³⁰³

§ 240 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

(1) Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auch Versicherte, die

1. vor dem 2. Januar 1961 geboren und
2. berufsunfähig

sind.

(2) Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.³⁰⁴

303 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 54 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 5 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat in Abs. 3 Satz 1 „Erwerbsunfähigkeit“ durch „voller Erwerbsminderung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2838) hat Satz 6 in Abs. 3 neu gefasst. „Satz 6 lautete: „Für den Hinzuverdienst gilt § 34 Abs. 3 Nr. 1 entsprechend.“

304 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 55 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „Nummer 4 oder 5“ durch „Nummer 4, 5 oder 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. b, c und d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 „oder“ am Ende eingefügt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 42 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 1 „Pflichtbeitragszeiten“ durch „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Pflichtbeitragszeiten“ durch „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 27 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig“ nach „geringfügig“ gestrichen.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 240 Rente wegen Berufsunfähigkeit

(1) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, in dem Versicherte für einen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben müssen, verlängert sich auch um Ersatzzeiten und Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992.

(2) Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vor Eintritt der Berufsunfähigkeit sind für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mit

§ 241 Rente wegen Erwerbsminderung

(1) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240), in dem Versicherte für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben müssen, verlängert sich auch um Ersatzzeiten.

(2) Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240) sind für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240) mit

1. Beitragszeiten,
2. beitragsfreien Zeiten,
3. Zeiten, die nur deshalb nicht beitragsfreie Zeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag, eine beitragsfreie Zeit oder eine Zeit nach Nummer 4, 5 oder 6 liegt,
4. Berücksichtigungszeiten,
5. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder
6. Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992

(Anwartschaftserhaltungszeiten) belegt ist oder wenn die Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit (§ 240) vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.³⁰⁵

1. Beitragszeiten,
2. beitragsfreien Zeiten,
3. Zeiten, die nur deshalb nicht beitragsfreie Zeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag, eine beitragsfreie Zeit oder eine Zeit nach Nummer 4, 5 oder 6 liegt,
4. Berücksichtigungszeiten, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war,
5. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder
6. Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992

(Anwartschaftserhaltungszeiten) belegt ist oder wenn die Berufsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.“

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 35 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 2 Satz 3 „beruflichen Rehabilitation“ durch „Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 1 „zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch „zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersetzt.

305 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 1 „Pflichtbeitragszeiten“ durch „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt. Artikel 1 Nr. 43 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Pflichtbeitragszeiten“ durch „Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 241 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

(1) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in dem Versicherte für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben müssen, verlängert sich auch um Ersatzzeiten und Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992.

§ 242 Rente für Bergleute

(1) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit, in dem Versicherte für einen Anspruch auf Rente wegen im Bergbau vermindelter Berufsfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine knappschaftlich versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben müssen, verlängert sich auch um Ersatzzeiten.

(2) Pflichtbeiträge für eine knappschaftlich versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit sind für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist oder wenn die im Bergbau verminderte Berufsfähigkeit vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.

(3) Die Wartezeit für die Rente für Bergleute wegen Vollendung des 50. Lebensjahres ist auch erfüllt, wenn die Versicherten

1. 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten haben oder
2. 25 Jahre mit knappschaftlichen Beitragszeiten allein oder zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten haben und
 - a) 15 Jahre mit Hauerarbeiten (Anlage 9) beschäftigt waren oder
 - b) die erforderlichen 25 Jahre mit Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage allein oder zusammen mit der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten erfüllen, wenn darauf
 - aa) für je zwei volle Kalendermonate mit Hauerarbeiten je drei Kalendermonate und
 - bb) für je drei volle Kalendermonate, in denen Versicherte vor dem 1. Januar 1968 unter Tage mit anderen als Hauerarbeiten beschäftigt waren, je zwei Kalendermonate oder
 - cc) die vor dem 1. Januar 1968 verrichteten Arbeiten unter Tage bei Versicherten, die vor dem 1. Januar 1968 Hauerarbeiten verrichtet haben und diese wegen im Bergbau vermindelter Berufsfähigkeit aufgeben mußten, angerechnet werden.³⁰⁶

(2) Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit sind für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist oder wenn die Erwerbsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich.

(3) Eine als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Rente, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht festgestellt und aufgrund des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ohne Neuberechnung nach diesen Gesetzen umgestellt ist (Umstellungsrente), gilt bis zum vollendeten 65. Lebensjahr als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „ , soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war,“ durch ein Komma ersetzt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) hat in Abs. 1 „und Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992“ am Ende gestrichen.

306 ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 1 „Pflichtbeitragszeiten“ durch „Pflichtbeiträge für eine knappschaftlich versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

§ 242a Witwenrente und Witwerrente

(1) Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente besteht ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist. Dies gilt auch, wenn mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist und die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.

(2) Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die

1. vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (§ 240 Abs. 2) sind oder
2. am 31. Dezember 2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind.

(3) Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die nicht mindestens ein Jahr verheiratet waren, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.

(4) Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht ab Vollendung des 45. Lebensjahres, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind und der Versicherte vor dem 1. Januar 2012 verstorben ist.

(5) Die Altersgrenze von 45 Jahren für die große Witwenrente oder große Witwerrente wird, wenn der Versicherte nach dem 31. Dezember 2011 verstorben ist, wie folgt angehoben [Tabelle: BGBl. I 2007 S. 562]³⁰⁷

§ 243 Witwenrente und Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten

(1) Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente besteht ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate auch für geschiedene Ehegatten,

1. deren Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden ist,
2. die weder wieder geheiratet noch eine Lebenspartnerschaft begründet haben und
3. die im letzten Jahr vor dem Tode des geschiedenen Ehegatten (Versicherter) Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tode einen Anspruch hierauf hatten,

wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und nach dem 30. April 1942 gestorben ist.

(2) Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht auch für geschiedene Ehegatten,

1. deren Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden ist,

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Pflichtbeitragszeiten“ durch „Pflichtbeiträge für eine knappschaftlich versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) hat in Abs. 1 „und Zeiten des Bezugs einer Knappschaftsausgleichsleistung vor dem 1. Januar 1992“ am Ende gestrichen.

307 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 242a Witwenrente und Witwerrente bei Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die

1. vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (§ 240 Abs. 2) sind oder
2. am 31. Dezember 2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

2. die weder wieder geheiratet noch eine Lebenspartnerschaft begründet haben und
3. die im letzten Jahr vor dem Tode des Versicherten Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tode einen Anspruch hierauf hatten und
4. die entweder
 - a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (§ 46 Abs. 2),
 - b) das 45. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) erwerbsgemindert sind,
 - d) vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (§ 240 Abs. 2) sind oder
 - e) am 31. Dezember 2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind.

wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und nach dem 30. April 1942 gestorben ist.

(3) Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht auch ohne Vorliegen der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Unterhaltsvoraussetzungen für geschiedene Ehegatten, die

1. einen Unterhaltsanspruch nach Absatz 2 Nr. 3 wegen eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens aus eigener Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit oder entsprechender Ersatzleistungen oder wegen des Gesamteinkommens des Versicherten nicht hatten und
2. im Zeitpunkt der Scheidung entweder
 - a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erzogen haben (§ 46 Abs. 2) oder
 - b) das 45. Lebensjahr vollendet hatten und
3. entweder
 - a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (§ 46 Abs. 2),
 - b) erwerbsgemindert sind,
 - c) vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig (§ 240 Abs. 2) sind,
 - d) am 31. Dezember 2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und dies ununterbrochen sind oder
 - e) das 60. Lebensjahr vollendet haben,

wenn auch vor Anwendung der Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes weder ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für eine Witwe oder einen Witwer noch für einen überlebenden Lebenspartner des Versicherten aus dessen Rentenanwartschaften besteht. Wenn der Versicherte nach dem 31. Dezember 2011 verstorben ist, wird die Altersgrenze von 60 Jahren wie folgt angehoben:

[Tabelle: BGBl. I 2007 S. 562]

(4) Anspruch auf kleine oder große Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten besteht unter den sonstigen Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 auch für geschiedene Ehegatten, die wieder geheiratet haben, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist oder wenn eine Lebenspartnerschaft begründet und diese wiederaufgehoben oder aufgelöst ist.

(5) Geschiedenen Ehegatten stehen Ehegatten gleich, deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.³⁰⁸

308 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

- „4. die entweder
- a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (§ 46 Abs. 2),
 - b) das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
 - c) berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind,“.

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. entweder
- a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (§ 46 Abs. 2),
 - b) berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind oder
 - c) das 60. Lebensjahr vollendet haben,“.

§ 243a Rente wegen Todes an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten im Beitrittsgebiet

Bestimmt sich der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach dem Recht, das im Beitrittsgebiet gegolten hat, ist § 243 nicht anzuwenden. In diesen Fällen besteht Anspruch auf Erziehungsrente bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden ist.³⁰⁹

§ 243b Wartezeit

Die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und
2. Altersrente für Frauen.³¹⁰

§ 244 Anrechenbare Zeiten

(1) Sind auf die Wartezeit von 35 Jahren eine pauschale Anrechnungszeit und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anzurechnen, die vor dem Ende der Gesamtzeit für die Ermittlung der pauschalen Anrechnungszeit liegen, darf die Anzahl an Monaten mit solchen Zeiten nicht die Gesamtlücke für die Ermittlung der pauschalen Anrechnungszeit überschreiten.

(2) Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet.

(3) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II nicht angerechnet. Zeiten vor dem 1. Januar 2001, für die der Bezug von Leistungen nach § 51 Absatz 3a Nummer 3 Buchstabe a mit Ausnahme der Arbeitslosenhilfe oder nach Buchstabe b glaubhaft gemacht ist, werden auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet. Als Mittel der

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Abs. 1 Satz 1 „ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate“ nach „besteht“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 jeweils „nicht wieder geheiratet“ durch „weder wieder geheiratet noch eine Lebenspartnerschaft begründet“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für eine Witwe oder einen Witwer des Versicherten aus dessen Rentenanwartschaften nicht“ durch „weder ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für eine Witwe oder einen Witwer noch für einen überlebenden Lebenspartner des Versicherten aus dessen Rentenanwartschaften“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 28 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „oder wenn eine Lebenspartnerschaft begründet und diese wieder aufgehoben oder aufgelöst ist“ am Ende eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

309 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

310 QUELLE

01.01.2000.—Artikel 1 § 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

31.12.2000.—Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 243b Wartezeit

Die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und
2. Altersrente für Frauen.“

QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift eingefügt.

Glaubhaftmachung können auch Versicherungen Eides statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.

(4) Auf die Wartezeit von 25 Jahren werden auch Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus angerechnet, wenn zuletzt vor Beginn dieser Leistung eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt worden ist.³¹¹

§ 244a Wartezeiterfüllung durch Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung

Sind Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung nach § 264b ermittelt, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Zuschläge an Entgeltpunkten durch die Zahl 0,0313 geteilt werden. Zuschläge an Entgeltpunkten aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung, die in Kalendermonaten ausgeübt wurde, die bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind, bleiben unberücksichtigt. Wartezeitmonate für in die Ehezeit, Lebenspartnerschaftszeit oder Splittingzeit fallende Kalendermonate einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung sind vor Anwendung von § 52 Absatz 1 oder 1a gesondert zu ermitteln.³¹²

§ 245 Vorzeitige Wartezeiterfüllung

(1) Die Vorschrift über die vorzeitige Wartezeiterfüllung findet nur Anwendung, wenn Versicherte nach dem 31. Dezember 1972 vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind.

(2) Sind Versicherte vor dem 1. Januar 1992 vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben, ist die allgemeine Wartezeit auch vorzeitig erfüllt, wenn sie

1. nach dem 30. April 1942 wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit,
2. nach dem 31. Dezember 1956 wegen einer Wehrdienstbeschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz als Wehrdienstleistender oder als Soldat auf Zeit oder wegen einer Zivildienstbeschädigung nach dem Zivildienstgesetz als Zivildienstleistender,
3. während eines aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleisteten militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2 und 3 Bundesversorgungsgesetz),
4. nach dem 31. Dezember 1956 wegen eines Dienstes nach Nummer 3 oder während oder wegen einer anschließenden Kriegsgefangenschaft,
5. wegen unmittelbarer Kriegseinwirkung (§ 5 Bundesversorgungsgesetz),
6. nach dem 29. Januar 1933 wegen Verfolgungsmaßnahmen als Verfolgter des Nationalsozialismus (§§ 1 und 2 Bundesentschädigungsgesetz),
7. nach dem 31. Dezember 1956 während oder wegen eines Gewahrsams (§ 1 Häftlingshilfegesetz),

311 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 83 lit. b des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) in der Fassung des Artikel 20 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) hat Abs. 3 eingefügt.

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Auf die Wartezeit nach 45 Jahren werden Pflichtbeitragszeiten nicht angerechnet, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II versicherungspflichtig waren.“

17.11.2016.—Artikel 4 Nr. 17 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat Abs. 4 eingefügt.

312 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 23 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat die Vorschrift eingefügt.

8. nach dem 31. Dezember 1956 während oder wegen Internierung oder Verschleppung (§ 250 Abs. 1 Nr. 2) oder
9. nach dem 30. Juni 1944 wegen Vertreibung oder Flucht als Vertriebener (§§ 1 bis 5 Bundesvertriebenengesetz),

vermindert erwerbsfähig geworden oder gestorben sind.

(3) Sind Versicherte vor dem 1. Januar 1992 und nach dem 31. Dezember 1972 erwerbsunfähig geworden oder gestorben, ist die allgemeine Wartezeit auch vorzeitig erfüllt, wenn sie

1. wegen eines Unfalls und vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung erwerbsunfähig geworden oder gestorben sind und
2. in den zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes mindestens sechs Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben.³¹³

§ 245a Wartezeiterfüllung bei früherem Anspruch auf Hinterbliebenenrente im Beitrittsgebiet

Die allgemeine Wartezeit gilt für einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente als erfüllt, wenn der Berechtigte bereits vor dem 1. Januar 1992 einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets gehabt hat.³¹⁴

§ 246 Beitragsgeminderte Zeiten

Zeiten, für die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 Beiträge gezahlt worden sind, sind beitragsgeminderte Zeiten. Bei Beginn einer Rente vor dem 1. Januar 2009 gelten die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres stets als Zeiten einer beruflichen Ausbildung. Auf die ersten 36 Kalendermonate werden Anrechnungszeiten wegen einer Lehre angerechnet.³¹⁵

§ 247 Beitragszeiten

(1) Beitragszeiten sind auch Zeiten, für die in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1991 für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die der Versicherte ganz oder teilweise getragen hat. Die Zeiten sind Pflichtbeitragszeiten, wenn ein Leistungsträger die Beiträge mitgetragen hat.

(2) Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung sind auch Zeiten, für die die Bundesagentur für Arbeit in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 oder ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 31. Dezember 1983 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge gezahlt hat.

(2a) Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung sind auch Zeiten, in denen in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965 Personen als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsaus-

313 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) hat in Abs. 2 Nr. 8 „(§ 1 Abs. 3 Heimkehrergesetz)“ durch „(§ 250 Abs. 1 Nr. 2)“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 3 Nr. 2 „Pflichtbeitragszeiten“ durch „Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit“ ersetzt.

01.01.1997.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder einer Berufskrankheit“ am Ende eingefügt.

314 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

315 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Sätze 2 und 3 eingefügt.

bildung beschäftigt waren und grundsätzlich Versicherungspflicht bestand, eine Zahlung von Pflichtbeiträgen für diese Zeiten jedoch nicht erfolgte (Zeiten einer beruflichen Ausbildung).

(3) Beitragszeiten sind auch Zeiten, für die nach den Reichsversicherungsgesetzen Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Zeiten vor dem 1. Januar 1924 sind jedoch nur Beitragszeiten, wenn

1. in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 30. November 1948 mindestens ein Beitrag für diese Zeit gezahlt worden ist,
2. nach dem 30. November 1948 bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende einer Ersatzzeit mindestens ein Beitrag gezahlt worden ist oder
3. mindestens die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist.³¹⁶

§ 248 Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland

(1) Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, in denen Personen aufgrund gesetzlicher Pflicht nach dem 8. Mai 1945 mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst im Beitrittsgebiet geleistet haben.

(2) Für Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, gelten Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der vollen Erwerbsminderung in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991 als Pflichtbeitragszeiten.

(3) Den Beitragszeiten nach Bundesrecht stehen Zeiten nach dem 8. Mai 1945 gleich, für die Beiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind; dies gilt entsprechend für Beitragszeiten im Saarland bis zum 31. Dezember 1956. Beitragszeiten im Beitrittsgebiet sind nicht

1. Zeiten der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung,
2. Zeiten einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit neben dem Bezug einer Altersrente oder einer Versorgung wegen Alters,
3. Zeiten der freiwilligen Versicherung vor dem 1. Januar 1991 nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947, in denen Beiträge nicht mindestens in der in Anlage 11 genannten Höhe gezahlt worden sind.

(4) Die Beitragszeiten werden abweichend von den Vorschriften des Dritten Kapitels der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn für die versicherte Beschäftigung Beiträge nach einem Beitragssatz für bergbaulich Versicherte gezahlt worden sind. Zeiten der Versicherungspflicht von selbständig Tätigen im Beitrittsgebiet werden der allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet.³¹⁷

316 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 2a „(Zeiten einer beruflichen Ausbildung)“ am Ende eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

317 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 1 „oder Zivildienst“ nach „Wehrdienst“ eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Für Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erwerbsunfähig waren und seitdem ununterbrochen erwerbsunfähig sind, gelten Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991 als Pflichtbeitragszeiten.“

§ 249 Beitragszeiten wegen Kindererziehung

(1) Die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind endet 30 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt.

(2) Bei der Anrechnung einer Kindererziehungszeit steht der Erziehung im Inland die Erziehung im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze gleich. Dies gilt nicht, wenn Beitragszeiten während desselben Zeitraums aufgrund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat nicht in die Versicherungslast der Bundesrepublik Deutschland fallen würden.

(3) (weggefallen)

(4) Ein Elternteil ist von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen, wenn er vor dem 1. Januar 1921 geboren ist.

(5) Für die Feststellung der Tatsachen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten vor dem 1. Januar 1986 erheblich sind, genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind.

(6) Ist die Mutter vor dem 1. Januar 1986 gestorben, wird die Kindererziehungszeit insgesamt dem Vater zugeordnet.

(7) Bei Folgerenten, die die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 1 oder 2 erfüllen und für die ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen ist, endet die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt. Die Kindererziehungszeit endet 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt, wenn ausschließlich ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 3 oder ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1a zu berücksichtigen ist. Eine Kindererziehungszeit wird für den maßgeblichen Zeitraum, für den ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 5 berücksichtigt wurde, nicht angerechnet.

(8) Die Anrechnung einer Kindererziehungszeit nach Absatz 1 ist ausgeschlossen

1. ab dem 13. bis zum 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt, wenn für die versicherte Person für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen ist,
2. ab dem 25. bis zum 30. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt, wenn für die versicherte Person für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d Absatz 1 Satz 3 oder nach § 307d Absatz 1a zu berücksichtigen ist.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn für andere Versicherte oder Hinterbliebene für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für den maßgeblichen Zeitraum zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen war.³¹⁸

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2074) hat Nr. 2 in Abs. 3 Satz 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Zeiten, in denen wegen des Bezugs einer Rente oder einer Versorgung nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets Versicherungs- oder Beitragsfreiheit bestanden hat,“.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Zeiten der Versicherungspflicht von selbständig Tätigen im Beitrittsgebiet werden

1. der Rentenversicherung der Arbeiter, wenn die Versicherten eine Tätigkeit überwiegend körperlicher Art ausgeübt haben,
2. der Rentenversicherung der Angestellten, wenn die Versicherten eine Tätigkeit überwiegend geistiger Art ausgeübt haben,

zugeordnet.“

318 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 59 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst.

Artikel 1 Nr. 59 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 und 7 jeweils „1993“ durch „1994“ und in Abs. 6 Satz 7 „1994“ durch „1995“ ersetzt.

§ 249a Beitragszeiten wegen Kindererziehung im Beitrittsgebiet

Artikel 1 Nr. 59 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „1993“ durch „1994“ und in Abs. 7 Satz 3 jeweils „1994“ durch „1995“ ersetzt.

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat in Abs. 6 Satz 1 „1994“ durch „1996“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 7 „1995“ durch „1997“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „1994“ durch „1996“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 3 „31. März 1995“ durch „31. März 1997“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 47 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 6 Satz 7 „1994“ durch „1996“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 3 „1. Januar 1995“ durch „1. Januar 1997“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 86 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Haben die Eltern vor dem 1. Januar 1986 ihr Kind in dessen erstem Lebensjahr gemeinsam erzogen, können sie bis zum 31. Dezember 1996 übereinstimmend erklären, daß der Vater das Kind überwiegend erzogen hat; die Kindererziehungszeit wird dann insgesamt dem Vater zugeordnet. Die Erklärung ist nicht zulässig, wenn für die Mutter unter Berücksichtigung dieser Zeit eine Leistung bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über einen Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist. Für die Abgabe der Erklärung gilt § 16 des Ersten Buches über die Antragstellung entsprechend. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. Ist die Mutter vor dem 1. Januar 1986 gestorben, wird die Kindererziehungszeit insgesamt dem Vater zugeordnet. Ist ein Elternteil in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1996 gestorben, kann der überlebende Elternteil die Erklärung bis zum 31. März 1997 allein abgeben.“

Artikel 1 Nr. 86 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 aufgehoben. Abs. 7 lautete:

„(7) Haben die Eltern vor dem 1. Januar 1992 ihr Kind für einen Zeitraum, für den eine Kindererziehungszeit nicht anzurechnen ist, gemeinsam erzogen, können sie bis zum 31. Dezember 1996 durch übereinstimmende Erklärung bestimmen, daß die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung dem Vater zuzuordnen ist; die Zuordnung kann auf einen Teil der Berücksichtigungszeit beschränkt werden. Absatz 6 Satz 2 bis 5 ist anzuwenden. Ist ein Elternteil vor dem 1. Januar 1997 gestorben, kann der überlebende Elternteil die Erklärung bis zum 31. März 1997 allein abgeben.“

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in der Überschrift „und Berücksichtigungszeiten“ nach „Beitragszeiten“ gestrichen.

22.07.2009.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Ausschluß eines versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Elternteils von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit gilt nicht, wenn er statt einer Nachversicherung eine Abfindung erhalten oder auf die Befreiung von der Versicherungspflicht verzichtet hat.“

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) hat in Abs. 1 „zwölf Kalendermonate“ durch „24 Kalendermonate“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 7 und 8 eingefügt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat in Abs. 1 „24 Kalendermonate“ durch „30 Kalendermonate“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „Absatz 1 Satz 1“ nach „§ 307d“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 7 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 8 neu gefasst. Abs. 8 lautete:

„(8) Die Anrechnung einer Kindererziehungszeit nach Absatz 1 ist ab dem 13. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt ausgeschlossen, wenn für den Versicherten für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d zu berücksichtigen ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn für einen anderen Versicherten oder Hinterbliebenen für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen war.“

(1) Elternteile, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, sind von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen, wenn sie vor dem 1. Januar 1927 geboren sind.

(2) Ist ein Elternteil bis zum 31. Dezember 1996 gestorben, wird die Kindererziehungszeit im beitriffsgebiet vor dem 1. Januar 1992 insgesamt der Mutter zugeordnet, es sei denn, es wurde eine wirksame Erklärung zugunsten des Vaters abgegeben.³¹⁹

§ 249b Berücksichtigungszeiten wegen Pflege

Berücksichtigungszeiten sind auf Antrag auch Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995, solange die Pflegeperson

1. wegen der Pflege berechtigt war, Beiträge zu zahlen oder die Umwandlung von freiwilligen Beiträgen in Pflichtbeiträge zu beantragen, und
2. nicht zu den in § 56 Abs. 4 genannten Personen gehört, die von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen sind.

Die Zeit der Pfl egetätigkeit wird von der Aufnahme der Pfl egetätigkeit an als Berücksichtigungszeit angerechnet, wenn der Antrag bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme der Pfl egetätigkeit gestellt wird.³²⁰

§ 250 Ersatzzeiten

(1) Ersatzzeiten sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und Versicherte nach vollendetem 14. Lebensjahr

319 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat in Abs. 2 Satz 1 „1994“ durch „1996“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „1995“ durch „1997“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „1994“ durch „1996“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 2 Satz 2 „1994“ durch „1996“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 87 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Haben die Eltern im Beitrittsgebiet ihr Kind vor dem 1. Januar 1992 in dessen erstem Lebensjahr gemeinsam erzogen, so können sie bis zum 31. Dezember 1996 übereinstimmend erklären, daß der Vater das Kind überwiegend erzogen hat; die Kindererziehungszeit wird dann insgesamt dem Vater zugeordnet. Ist ein Elternteil bis zum 31. Dezember 1996 gestorben, kann der überlebende Elternteil die Erklärung bis zum 31. März 1997 allein abgeben. Die Erklärung ist nicht zulässig, wenn für die Mutter ein Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Altersrente oder Invalidenrente besteht oder aus deren Versicherung ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht oder bestanden hat.“

Artikel 1 Nr. 87 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Haben die Eltern im Beitrittsgebiet ihr Kind vor dem 1. Januar 1992 für einen Zeitraum, für den eine Kindererziehungszeit nicht anzurechnen ist, gemeinsam erzogen, können sie bis zum 31. Dezember 1996 durch übereinstimmende Erklärung bestimmen, daß die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung dem Vater zuzuordnen ist; die Zuordnung kann auf einen Teil der Berücksichtigungszeit beschränkt werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in der Überschrift „und Berücksichtigungszeiten“ nach „Beitragszeiten“ gestrichen.

320 QUELLE

01.04.1995.—Artikel 5 Nr. 18 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat die Vorschrift eingefügt.

1. militärischen oder militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet haben oder aufgrund dieses Dienstes kriegsgefangen gewesen sind oder deutschen Minenräumdienst nach dem 8. Mai 1945 geleistet haben oder im Anschluß an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind,
 2. interniert oder verschleppt oder im Anschluß an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie als Deutsche wegen ihrer Volks- oder Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegsereignissen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ständigen Aufenthalt genommen haben, wobei in die Frist von zwei Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet werden,
 3. während oder nach dem Ende eines Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen bis zum 30. Juni 1945 an der Rückkehr aus Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Gesetze, soweit es sich nicht um das Beitrittsgebiet handelt, verhindert gewesen oder dort festgehalten worden sind,
 4. in ihrer Freiheit eingeschränkt gewesen oder ihnen die Freiheit entzogen worden ist (§§ 43 und 47 Bundesentschädigungsgesetz) oder im Anschluß an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind oder infolge Verfolgungsmaßnahmen
 - a) arbeitslos gewesen sind, auch wenn sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestanden haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1946, oder
 - b) bis zum 30. Juni 1945 ihren Aufenthalt in Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze nach dem Stand vom 30. Juni 1945 genommen oder einen solchen beibehalten haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1949,
 wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes gehören (Verfolgungszeit),
 5. in Gewahrsam genommen worden sind oder im Anschluß daran wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören oder nur deshalb nicht gehören, weil sie vor dem 3. Oktober 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet genommen haben, oder
 - 5a. im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 einen Freiheitsentzug erlitten haben, soweit eine auf Rehabilitierung oder Kassation erkennende Entscheidung ergangen ist, oder im Anschluß an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind,
 6. vertrieben, umgesiedelt oder ausgesiedelt worden oder auf der Flucht oder im Anschluß an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, mindestens aber die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1946, wenn sie zum Personenkreis der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes gehören.
- (2) Ersatzzeiten sind nicht Zeiten,
1. für die eine Nachversicherung durchgeführt oder nur wegen eines fehlenden Antrags nicht durchgeführt worden ist,
 2. in denen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet eine Rente wegen Alters oder anstelle einer solchen eine andere Leistung bezogen worden ist,

3. in denen nach dem 31. Dezember 1956 die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 vorliegen und Versicherte eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit auch aus anderen als den dort genannten Gründen nicht ausgeübt haben.³²¹

§ 251 Ersatzzeiten bei Handwerkern

(1) Ersatzzeiten werden bei versicherungspflichtigen Handwerkern, die in diesen Zeiten in die Handwerksrolle eingetragen waren, berücksichtigt, wenn für diese Zeiten Beiträge nicht gezahlt worden sind.

(2) Zeiten, in denen in die Handwerksrolle eingetragene versicherungspflichtige Handwerker im Anschluß an eine Ersatzzeit arbeitsunfähig krank gewesen sind, sind nur dann Ersatzzeiten, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades, für Zeiten vor dem 1. Mai 1985 mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades, Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

(3) Eine auf eine Ersatzzeit folgende Zeit der unverschuldeten Arbeitslosigkeit vor dem 1. Juli 1969 ist bei Handwerkern nur dann eine Ersatzzeit, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren.³²²

§ 252 Anrechnungszeiten

(1) Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, in denen Versicherte

1. Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
2. nach dem 31. Dezember 1991 eine Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben,
3. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr als Lehrling nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei waren und die Lehrzeit abgeschlossen haben, längstens bis zum 28. Februar 1957, im Saarland bis zum 31. August 1957,
4. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen haben, in der eine Zurechnungszeit nicht enthalten war,
5. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Invalidenrente, ein Ruhegeld oder eine Knappschaftsvollrente bezogen haben, wenn diese Leistung vor dem 1. Januar 1957 weggefallen ist,
6. Schlechtwettergeld bezogen haben, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist, längstens bis zum 31. Dezember 1978.

(2) Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, für die

1. die Bundesagentur für Arbeit in der Zeit vom 1. Januar 1983,
2. ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 1. Januar 1984

321 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 61 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch „Gebietes der Bundesrepublik Deutschland“ und „Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 61 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)“ durch „Beitrittsgebiet“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 61 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst.

Artikel 1 Nr. 61 lit. a litt. d desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 5a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 61 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch „Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ ersetzt.

01.07.1993.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat in Abs. 2 Nr. 2 „von der Vollendung des 65. Lebensjahre an“ nach „denen“ gestrichen und den Punkt durch ein Komma ersetzt sowie Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

322 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1065) hat Abs. 3 neu gefasst.

bis zum 31. Dezember 1997 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt hat.

(3) Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben liegen in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1997 bei Versicherten, die

1. nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren oder
2. in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert waren, nur vor, wenn für diese Zeiten, längstens jedoch für 18 Kalendermonate, Beiträge nach mindestens 70 vom Hundert, für die Zeit vom 1. Januar 1995 an 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens gezahlt worden sind.

(4) (weggefallen)

(5) Zeiten einer Arbeitslosigkeit vor dem 1. Juli 1969 sind bei Handwerkern nur dann Anrechnungszeiten, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren.

(6) Bei selbständig Tätigen, die auf Antrag versicherungspflichtig waren, und bei Handwerkern sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen sie

1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,
 2. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,
- nur dann Anrechnungszeiten, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren. Anrechnungszeiten nach dem 30. April 1985 liegen auch vor, wenn die Versicherten mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

(7) Zeiten, in denen Versicherte

1. vor dem 1. Januar 1984 arbeitsunfähig geworden sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,
 2. vor dem 1. Januar 1979 Schlechtwettergeld bezogen haben,
 3. wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Arbeitsuchende gemeldet waren und
 - a) vor dem 1. Juli 1978 eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen haben oder
 - b) vor dem 1. Januar 1992 eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,
- werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens einen Kalendermonat andauern. Folgen mehrere Zeiten unmittelbar aufeinander, werden sie zusammengerechnet.

(8) Anrechnungszeiten sind auch Zeiten nach dem 30. April 2003, in denen Versicherte

1. nach Vollendung des 58. Lebensjahres wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit gemeldet waren,
2. der Arbeitsvermittlung nur deshalb nicht zur Verfügung standen, weil sie nicht arbeitsbereit waren und nicht alle Möglichkeiten nutzten und nutzen wollten, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden und
3. eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben.

Für Zeiten nach Satz 1 gelten die Vorschriften über Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit. Zeiten nach Satz 1 werden nach dem 31. Dezember 2007 nur dann als Anrechnungszeiten berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 2008 begonnen hat und der Versicherte vor dem 2. Januar 1950 geboren ist.

(9) Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Arbeitslosengeld II nicht vor, wenn die Bundesagentur für Arbeit oder in Fällen des § 6a des Zweiten Buches

die zugelassenen kommunalen Träger für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt haben.

(10) Anrechnungszeiten liegen nicht vor bei Beziehern von Arbeitslosengeld II, die in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2012 versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig gewesen sind oder eine Leistung bezogen haben, wegen der sie nach § 3 Satz 1 Nummer 3 versicherungspflichtig gewesen sind.³²³

323 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1065) hat Abs. 5 neu gefasst.

Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat in Abs. 1 Nr. 3 das Komma am Ende durch „ , im Saarland bis zum 31. August 1957,“ ersetzt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 1 Nr. 3 „16. Lebensjahr“ durch „17. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Anrechnungszeit ist auch die Zeit, in denen Versicherte nach dem vollendeten 16. Lebensjahr vor dem 1. Januar 1992 eine Schule besucht oder eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen haben, jedoch die Zeit des Schulbesuchs oder Fachschulbesuchs höchstens bis zu vier Jahren und die Zeit des Hochschulbesuchs höchstens bis zu fünf Jahren, soweit die Höchstdauer für Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule von sieben Jahren überschritten ist. Die nach Satz 1 ermittelte Zeit wird bei Beginn der Rente

[Tabelle: BGBl. I 1989 S. 2325]

in vollen Monaten berücksichtigt, wobei die am weitesten zurückliegenden Kalendermonate vorrangig berücksichtigt werden.“

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 88 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 „oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben“ nach „haben“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 88 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 „oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen“ nach „abgeschlossen“ und „oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme“ nach „Fachschulbesuchs“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 88 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 36 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 jeweils „Rehabilitation“ durch „medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.

01.05.2003.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) hat Abs. 8 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 2 Nr. 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes in Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 jeweils „einem deutschen Arbeitsamt“ durch „einer deutschen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 49 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Anrechnungszeit ist auch die Zeit, in der Versicherte nach dem vollendeten 16. Lebensjahr

1. eine Schule besucht oder eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen haben, höchstens 84 Monate oder
2. vor dem 1. Januar 1992 eine Schule besucht oder eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen haben, jedoch die Zeit des Schulbesuchs oder Fachschulbesuchs höchstens bis zu vier Jahren und die Zeit des Hochschulbesuchs höchstens bis zu fünf Jahren, insgesamt höchstens 132 Monate,

soweit die Höchstdauer für Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung von drei Jahren überschritten ist. Dem Besuch einer Schule ist die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gleichgestellt. Die nach Satz 1 ermittelte längere Zeit ist um Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres zu mindern und wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem sich aus Anlage 18 ergebenden Umfang in vollen Monaten berücksichtigt, wobei die am weitesten zurückliegenden Kalendermonate nach dem vollendeten 17. Lebensjahr vorrangig berücksichtigt werden.“

§ 252a Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet

(1) Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet sind auch Zeiten nach dem 8. Mai 1945, in denen Versicherte

1. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,
2. vor dem 1. Januar 1992
 - a) Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung,
 - b) Vorruhestandsgeld, Übergangsrente, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, befristete erweiterte Versorgung oder
 - c) Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung bezogen haben,
3. vor dem 1. März 1990 arbeitslos waren oder
4. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente, Versorgung wegen voller Berufsunfähigkeit oder Teilberufsunfähigkeit, Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert, Kriegsbeschädigtenrente aus dem Beitrittsgebiet, entsprechende Renten aus einem Sonderversorgungssystem oder eine berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen bezogen haben.

Anrechnungszeiten nach Satz 1 Nr. 1 liegen vor Vollendung des 17. und nach Vollendung des 25. Lebensjahres nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen ist. Für Zeiten nach Satz 1 Nr. 2 und 3 gelten die Vorschriften über Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit. Zeiten des Fernstudiums oder des Abendunterrichts in der Zeit vor dem 1. Juli 1990 sind nicht Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn das Fernstudium oder der Abendunterricht neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist.

(2) Anstelle von Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft vor dem 1. Juli 1990 werden pauschal Anrechnungszeiten für Ausfalltage ermittelt, wenn im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen sind. Dazu ist die im Ausweis eingetragene Anzahl der Arbeitsausfalltage mit der Zahl 7 zu vervielfältigen, durch die Zahl 5 zu teilen und dem Ende der für das jeweilige Kalenderjahr bescheinigten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als Anrechnungszeit lückenlos zuzuordnen, wobei Zeiten vor dem 1. Januar 1984 nur berücksichtigt werden, wenn nach der Zuordnung mindestens ein Kalendermonat belegt ist. Insoweit ersetzen sie die für diese Zeit bescheinigten Pflichtbeitragszeiten; dies gilt nicht für die Feststellung von Pflichtbeitragszeiten für einen Anspruch auf Rente.³²⁴

Artikel 1 Nr. 49 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 „bereit waren, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen“ durch „arbeitsbereit waren und nicht alle Möglichkeiten nutzten und nutzen wollten, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 12 lit. c des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) und Artikel 6 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) haben Abs. 9 eingefügt.

31.12.2005.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) hat in Abs. 8 Satz 3 „2005“ durch „2007“, „2006“ durch „2008“ und „1948“ durch „1950“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 19 Nr. 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) hat Abs. 9 neu gefasst. Abs. 9 lautet:

„(9) Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld nicht vor, wenn die Bundesanstalt für Arbeit für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt hat.“

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 23a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat Abs. 10 eingefügt.

324 QUELLE

§ 253 Pauschale Anrechnungszeit

(1) Anrechnungszeit für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 ist mindestens die volle Anzahl an Monaten, die sich ergibt, wenn

1. der Zeitraum vom Kalendermonat, für den der erste Pflichtbeitrag gezahlt ist, spätestens vom Kalendermonat, in den der Tag nach der Vollendung des 17. Lebensjahres des Versicherten fällt, bis zum Kalendermonat, für den der letzte Pflichtbeitrag vor dem 1. Januar 1957 gezahlt worden ist, ermittelt wird (Gesamtzeit),
2. die Gesamtzeit um die auf sie entfallenden mit Beiträgen und Ersatzzeiten belegten Kalendermonate zur Ermittlung der verbleibenden Zeit gemindert wird (Gesamtlücke) und
3. die Gesamtlücke, höchstens jedoch ein nach unten gerundetes volles Viertel der auf die Gesamtzeit entfallenden Beitragszeiten und Ersatzzeiten, mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die Summe der auf die Gesamtzeit entfallenden mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten belegten Kalendermonate zu der Gesamtzeit steht.

Dabei werden Zeiten, für die eine Nachversicherung nur wegen eines fehlenden Antrags nicht durchgeführt worden ist, wie Beitragszeiten berücksichtigt.

(2) Der Anteil der pauschalen Anrechnungszeit, der auf einen Zeitabschnitt entfällt, ist die volle Anzahl an Monaten, die sich ergibt, wenn die pauschale Anrechnungszeit mit der für ihre Ermittlung maßgebenden verbleibenden Zeit in diesem Zeitabschnitt (Teillücke) vervielfältigt und durch die Gesamtlücke geteilt wird.³²⁵

§ 253a Zurechnungszeit

(1) Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente im Jahr 2018 oder ist bei einer Hinterbliebenenrente die versicherte Person im Jahr 2018 verstorben, endet die Zurechnungszeit mit Vollendung des 62. Lebensjahres und drei Monaten.

(2) Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente im Jahr 2019 oder ist bei einer Hinterbliebenenrente die versicherte Person im Jahr 2019 verstorben, endet die Zurechnungszeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres und acht Monaten.

(3) Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031 oder ist bei einer Hinterbliebenenrente die

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) und Artikel 1 Nr. 89 lit. b des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 49 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „ , Übergangsrente, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, befristete erweiterte Versorgung“ nach „Vorruhestandsgeld“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 49 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „Beitrittsgebiet oder“ durch „Beitrittsgebiet,“ ersetzt und „oder eine berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 89 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 48 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „unterbrochen und“ nach „Tätigkeit“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 48 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 48 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 „den Nummern 2“ durch „Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

325 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 1 Nr. 1 „der Vollendung des 16. Lebensjahres des Versicherten“ durch „ , in den der Tag nach der Vollendung des 16. Lebensjahres des Versicherten fällt“ ersetzt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 1 Nr. 1 „16. Lebensjahres“ durch „17. Lebensjahres“ ersetzt.

versicherte Person nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031 verstorben, wird das Ende der Zurechnungszeit wie folgt angehoben:

[Tabelle: BGBl. I 2018 S. 2018]

(4) Die Zurechnungszeit endet spätestens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 235 Absatz 2 Satz 2 und 3.

(5) Hatte die verstorbene versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, ist bei einer nachfolgenden Hinterbliebenenrente eine Zurechnungszeit nur insoweit zu berücksichtigen, wie sie in der vorangegangenen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet wurde.³²⁶

§ 254 Zuordnung betragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung

(1) Ersatzzeiten werden der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn vor dieser Zeit der letzte Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.

(2) Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten wegen einer Lehre werden der knappschaftlichen Rentenversicherung auch dann zugeordnet, wenn nach dieser Zeit die Versicherung beginnt und der erste Pflichtbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist.

(3) Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld und von Knappschaftsausgleichsleistung sind Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(4) Die pauschale Anrechnungszeit wird der knappschaftlichen Rentenversicherung in dem Verhältnis zugeordnet, in dem die knappschaftlichen Beitragszeiten und die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordneten Ersatzzeiten bis zur letzten Pflichtbeitragszeit vor dem 1. Januar 1957 zu allen diesen Beitragszeiten und Ersatzzeiten stehen.

§ 254a Ständige Arbeiten unter Tage im Beitrittsgebiet

Im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 überwiegend unter Tage ausgeübte Tätigkeiten sind ständige Arbeiten unter Tage.³²⁷

Fünfter Unterabschnitt

326 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 253a Zurechnungszeit

Bei Beginn einer Rente vor dem 1. Januar 2004 endet die Zurechnungszeit mit dem vollendeten 55. Lebensjahr. Die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem in Anlage 23 geregelten Umfang zusätzlich als Zurechnungszeit berücksichtigt.“

QUELLE

01.04.2018.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente vor dem 1. Januar 2024 oder sind bei einer Hinterbliebenenrente Versicherte vor dem 1. Januar 2024 verstorben, wird das Ende der Zurechnungszeit wie folgt angehoben:

[Tabelle: BGBl. I 2017 S. 2510]“

327 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

Rentenhöhe und Rentenanpassung³²⁸

§ 254b Rentenformel für Monatsbetrag der Rente

(1) Bis zum 30. Juni 2024 werden persönliche Entgeltpunkte (Ost) und ein aktueller Rentenwert (Ost) für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente aus Zeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet gebildet, die an die Stelle der persönlichen Entgeltpunkte und des aktuellen Rentenwerts treten.

(2) Liegen der Rente auch persönliche Entgeltpunkte zugrunde, die mit dem aktuellen Rentenwert zu vervielfältigen sind, sind Monatsteilbeträge zu ermitteln, deren Summe den Monatsbetrag der Rente ergibt.³²⁹

§ 254c Anpassung der Renten

Renten, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt, werden angepaßt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert (Ost) durch den neuen aktuellen Rentenwert (Ost) ersetzt wird. Rentenbezieher erhalten eine Anpassungsmitteilung, wenn sich die Höhe des aktuellen Rentenwerts (Ost) verändert.³³⁰

§ 254d Entgeltpunkte (Ost)

(1) An die Stelle der ermittelten Entgeltpunkte treten Entgeltpunkte (Ost) für

1. Zeiten mit Beiträgen für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit,
2. Pflichtbeitragszeiten aufgrund der gesetzlichen Pflicht zur Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aufgrund eines Wehrdienstverhältnisses besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes oder aufgrund des Bezugs von Sozialleistungen, mit Ausnahme des Bezugs von Arbeitslosengeld II,
3. Zeiten der Erziehung eines Kindes,
4. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen vor dem 1. Januar 1992 oder danach bis zum 31. März 1999 zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 279b) bei gewöhnlichem Aufenthalt,
- 4a. Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege,

328 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst.

329 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Abs. 1 „zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ durch „zum 30. Juni 2024“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

330 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

4b. zusätzliche Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Vierten Buches aufgelösten Wertguthaben auf Grund einer Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet und

5. Zeiten mit Beiträgen für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit,
6. Zeiten der Erziehung eines Kindes,
7. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen bei gewöhnlichem Aufenthalt

im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Reichsgebiets-Beitragszeiten).

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Zeiten vor dem 19. Mai 1990

1. von Versicherten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19. Mai 1990
 - a) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten, solange sich der Berechtigte im Inland gewöhnlich aufhält, oder
 - b) im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten,
2. mit Beiträgen aufgrund einer Beschäftigung bei einem Unternehmen im Beitrittsgebiet, für das Arbeitsentgelte in Deutsche Mark gezahlt worden sind.

Satz 1 gilt nicht für Zeiten, die von der Wirkung einer Beitragserrstattung nach § 286d Abs. 2 nicht erfaßt werden.

(3) Für Zeiten mit Beiträgen für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit und für Zeiten der Erziehung eines Kindes vor dem 1. Februar 1949 in Berlin gelten ermittelte Entgeltpunkte nicht als Entgeltpunkte (Ost).³³¹

331 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und Artikel 6 Nr. 13 lit. b des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1995.—Artikel 5 Nr. 19 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 1 Nr. 4 ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 4a eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 50 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Pflichtbeitragszeiten aufgrund gesetzlicher Wehrpflicht oder Bezugs von Sozialleistungen,“

Artikel 1 Nr. 50 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „sie sich im Inland gewöhnlich aufhalten“ durch „sich der Berechtigte im Inland gewöhnlich aufhält“ ersetzt.

01.04.1999.—Artikel 4 Nr. 28 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 1 Nr. 4 „bis zum 31. März 1999“ nach „danach“ eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 6 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 1 Nr. 4a ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 4b eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat in Abs. 1 Nr. 2 das Komma am Ende durch „ , mit Ausnahme des Bezugs von Arbeitslosengeld II,“ ersetzt.

18.12.2007.—§ 22 Abs. 8 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861) hat in Abs. 1 Nr. 2 „oder aufgrund eines Wehrdienstverhältnisses besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes“ nach „Zivildienst“ eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat Nr. 4b in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4b lautete:

„4b. zusätzliche Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben auf Grund einer Arbeitsleistung“.

01.11.2009.—Artikel 4 Nr. 6a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat in Abs. 1 Nr. 4b „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Satz 1 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Sind für einen Kalendermonat sowohl Entgeltpunkte als auch Entgeltpunkte (Ost) zu berücksichtigen, gelten für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente die für diesen Kalendermonat ermittelten Entgeltpunkte (Ost) als Entgeltpunkte.“

§ 255 Rentenartfaktor

(1) Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei großen Witwenrenten und großen Witwerrenten nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 0,6, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(2) Witwenrenten und Witwerrenten aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten werden von Beginn an mit dem Rentenartfaktor ermittelt, der für Witwenrenten und Witwerrenten nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, maßgebend ist.³³²

§ 255a Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2023

(1) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt zum
 1. Juli 2018 95,8 Prozent des aktuellen Rentenwerts,
 1. Juli 2019 96,5 Prozent des aktuellen Rentenwerts,
 1. Juli 2020 97,2 Prozent des aktuellen Rentenwerts,
 1. Juli 2021 97,9 Prozent des aktuellen Rentenwerts,
 1. Juli 2022 98,6 Prozent des aktuellen Rentenwerts,
 1. Juli 2023 99,3 Prozent des aktuellen Rentenwerts.

(2) Für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2023 ist ein Vergleichswert zu dem nach Absatz 1 berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) zu ermitteln. Der Vergleichswert wird zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgehend von seinem Vorjahreswert nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren nach den §§ 68 und 255d ermittelt. Für die Ermittlung des Vergleichswerts zum 1. Juli 2018 gilt der am 30. Juni 2018 geltende aktuelle Rentenwert (Ost) als Vorjahreswert. Abweichend von § 68 sind für die Ermittlung des Vergleichswerts jeweils die für das Beitrittsgebiet ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1) maßgebend. Ferner ist § 68 Absatz 2 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für das Beitrittsgebiet ermittelten beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen sind. Übersteigt der Vergleichswert den nach Absatz 1 berechneten aktuellen Rentenwert (Ost), ist der Vergleichswert als aktueller Rentenwert (Ost) zum 1. Juli festzusetzen. Der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ist mindestens um den Prozentsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird und darf den zum 1. Juli festzusetzenden aktuellen Rentenwert nicht übersteigen.³³³

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„§ 254d Umbenennung in Entgeltpunkte

Zum 1. Juli 2024 treten Entgeltpunkte an die Stelle von Entgeltpunkten (Ost).“

332 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 255 Rentenartfaktor für Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten

Witwenrenten und Witwerrenten aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten werden von Beginn an mit dem Rentenartfaktor ermittelt, der für Witwenrenten und Witwerrenten maßgebend ist, die vom Beginn des vierten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats an geleistet werden.“

333 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.05.1996.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) verändert sich, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der erforderlich ist, um das Verhältnis zwischen einer verfügbaren Standardrente und dem durchschnittlichen Nettoentgelt im Beitrittsgebiet in der Höhe aufrechtzuerhalten, die dem Verhältnis der entsprechenden Werte im Gebiet der Bundesrepublik ohne das Beitrittsgebiet entspricht.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 93 lit. b des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 1996 wird der am 31. Dezember 1995 maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde gelegt.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Hierbei sind jeweils die für das Beitrittsgebiet ermittelten Werte maßgebend.“

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist der Betrag, der sich im Dezember 1991 ergibt, wenn der aktuelle Rentenwert (§ 68 Abs. 1) mit dem Verhältnis aus einer verfügbaren Standardrente im Beitrittsgebiet und einer verfügbaren Standardrente im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet vervielfältigt wird.

(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt am 30. Juni 2001 42,26 Deutsche Mark. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Hierbei ist jeweils die für die neuen Bundesländer ermittelte Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend.“

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3183) hat in Abs. 1 Satz 4 „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 52a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 3 Satz 3 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

12.12.2006.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Hierbei ist jeweils die für das Beitrittsgebiet ermittelte Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend. § 68 Abs. 2 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für das Beitrittsgebiet ermittelte beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen ist.“

01.03.2007.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 255a Aktueller Rentenwert (Ost)

(1) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt am 30. Juni 2005 22,97 Euro. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Hierbei sind jeweils die für das Beitrittsgebiet ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1) maßgebend. § 68 Abs. 2 Satz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für das Beitrittsgebiet ermittelten beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen ist.

(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist mindestens um den Vomhundertsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird.

(3) Abweichend von § 68 Abs. 4 werden bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Anzahl der Äquivalenzrentner und die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt berechnet. Für die weitere Berechnung nach § 68 Abs. 4 werden die jeweiligen Ergebnisse anschließend addiert. Für die Berechnung sind die Werte für das Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemei-

§ 255b Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den zum 1. Juli eines Jahres maßgebenden aktuellen Rentenwert (Ost) bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres zu bestimmen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Ende eines jeden Kalenderjahres

1. für das vergangene Kalenderjahr den Wert der Anlage 10

2. für das folgende Kalenderjahr den vorläufigen Wert der Anlage 10

als das Vielfache des Durchschnittsentgelts der Anlage 1 zum Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet zu bestimmen. Die Werte nach Satz 1 sind letztmals für das Jahr 2018 zu bestimmen.³³⁴

nen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 Viertes Buch) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres, das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1, das Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres und eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und der Berechnung zugrunde zu legen. Im Beitrittsgebiet ist dabei als Durchschnittsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr der Wert der Anlage 1 dividiert durch den Wert der Anlage 10 zu berücksichtigen und bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.

(4) Abweichend von § 68a tritt bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland jeweils an die Stelle des aktuellen Rentenwerts der aktuelle Rentenwert (Ost), des Ausgleichsbedarfs der Ausgleichsbedarf (Ost), des Ausgleichsfaktors der Ausgleichsfaktor (Ost) und des Anpassungsfaktors der Anpassungsfaktor (Ost). Absatz 2 ist auf der Grundlage des nach Satz 1 bestimmten aktuellen Rentenwerts (Ost) anzuwenden. Für den zu ermittelnden Ausgleichsfaktor (Ost) bleibt die Veränderung des aktuellen Rentenwerts (Ost) nach Maßgabe des Absatzes 2 außer Betracht. Der Ausgleichsbedarf (Ost) verändert sich bei Anwendung des Absatzes 2 nur dann nach § 68a Abs. 3, wenn der nach Absatz 1 errechnete aktuelle Rentenwert (Ost) den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 errechneten aktuellen Rentenwert (Ost) übersteigt; der Wert des Ausgleichsbedarfs (Ost) verändert sich, indem der im Vorjahr bestimmte Wert mit dem Anpassungsfaktor (Ost) vervielfältigt wird, der sich ergibt, wenn der nach Absatz 1 errechnete aktuelle Rentenwert (Ost) durch den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 errechneten aktuellen Rentenwert (Ost) geteilt wird.“

AUFHEBUNG

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

334 QUELLE

01.08.1991.—Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.05.1996.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659) hat in Abs. 1 „zur Aufrechterhaltung des in § 255a Abs. 2 bestimmten Verhältnisses zwischen einer verfügbaren Standardrente und dem durchschnittlichen Nettoentgelt im Beitrittsgebiet erforderlichen aktuellen Rentenwert (Ost) und den Termin für seine Veränderung“ durch „zum 1. Juli eines Jahres maßgebenden aktuellen Rentenwert (Ost)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.03.2007.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 1 Satz 1 „und den Ausgleichsbedarf (Ost)“ nach „(Ost)“ eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 4 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres“ vor „zu“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Bestimmung soll bis zum 31. März des jeweiligen Jahres erfolgen.“

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Abs. 1 „und den Ausgleichsbedarf (Ost)“ nach „(Ost)“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 255c Anwendung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2024

Zum 1. Juli 2024 tritt der aktuelle Rentenwert an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) und die hiervon betroffenen Renten sind insoweit anzupassen. Hierüber erhalten die Rentnerinnen und Rentner eine Anpassungsmitteilung.³³⁵

§ 255d Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2026

(1) Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2019 wird abweichend von § 68 Absatz 4 die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet für die Jahre 2016 bis 2018 getrennt berechnet. Für die weitere Berechnung nach § 68 Absatz 4 werden die jeweiligen Ergebnisse anschließend addiert. Für die Berechnung sind die Werte für das Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 des Vierten Buches) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres und das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsge-

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

335 QUELLE

01.01.2000.—Artikel 22 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

27.03.2001.—Artikel 1 Nr. 51 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Aktueller Rentenwert in den Jahren 2000 und 2001“.

Artikel 1 Nr. 51 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „ändern“ durch „ändert“ und „der Jahre 2000 und 2001 jeweils“ durch „2000“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „und für das Jahr 2000 die zu Beginn des Jahres 2001“ nach „2000“ gestrichen.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3013) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 255c Aktueller Rentenwert im Jahr 2000

(1) Abweichend von § 68 und § 255a Abs. 2 ändert sich der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2000 in dem Verhältnis, in dem der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des jeweils vergangenen Kalenderjahres von dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr abweicht.

(2) Bei der Bestimmung der Veränderungsrate des Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet für das Jahr 1999 sind die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2000 vorliegenden Daten zugrunde zu legen.“

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 255c Widerspruch und Klage gegen die Veränderung des Zahlbetrags der Rente

Widerspruch und Klage von Rentenbeziehern gegen

1. die Veränderung des Zahlbetrags der Rente,
2. die Festsetzung des Beitragszuschusses nach § 106 für Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder
3. den Wegfall des Beitragszuschusses nach § 106a

zum 1. April 2004 aufgrund einer Veränderung des allgemeinen Beitragssatzes ihrer Krankenkasse oder der Neuregelung der Tragung der Beiträge zur Pflegeversicherung haben keine aufschiebende Wirkung. Widerspruch und Klage gegen die Festsetzung des Beitragszuschusses nach § 106 zum 1. Juli 2004 für Rentenbezieher, die bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, aufgrund einer Veränderung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen haben ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.“

biet getrennt zu ermitteln und der Berechnung zugrunde zu legen. Für das Beitrittsgebiet ist dabei als Durchschnittsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr der Wert der Anlage 1 dividiert durch den Wert der Anlage 10 zu berücksichtigen.

(2) Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2020 wird die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Jahr 2018 abweichend von § 68 Absatz 7 nach § 68 Absatz 4 neu ermittelt.

(3) Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2025 wird abweichend von § 68 Absatz 4 die Anzahl der Äquivalenzrentner für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet für die Jahre 2016 bis 2024 getrennt berechnet. Für die weitere Berechnung nach § 68 Absatz 4 werden die jeweiligen Ergebnisse anschließend addiert. Für die Berechnung sind die Werte für das Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres und eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und der Berechnung zugrunde zu legen. Für das Beitrittsgebiet ist dabei bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.

(4) Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2025 sind abweichend von § 68 Absatz 7 die folgenden Daten zugrunde zu legen:

1. die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2025 für die Jahre 2022 und 2023 vorliegenden Daten zu den gesamtdeutschen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1) und
2. die der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Beginn des Jahres 2025 für das Jahr 2022 vorliegenden Daten zu den gesamtdeutschen beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.

(5) Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2026 wird abweichend von § 68 Absatz 4 als Anzahl an Äquivalenzrentnern für das Jahr 2024 der errechnete Wert aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2025 zugrunde gelegt, der sich aus der Summe der Anzahl der Äquivalenzrentner für das Jahr 2024 für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und der Anzahl der Äquivalenzrentner für das Jahr 2024 für das Beitrittsgebiet ergibt.³³⁶

§ 255e Niveauschutzklausel für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025

336 QUELLE

30.12.2000.—Artikel 7 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 255d Aktueller Rentenwert für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2002

Der zum 1. Januar 2002 in Euro umgerechnete aktuelle Rentenwert und aktuelle Rentenwert (Ost) sind abweichend von § 123 Abs. 1 mit fünf Dezimalstellen in der Rentenanpassungsverordnung 2001 bekannt zu geben.“

QUELLE

01.03.2007.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

22.04.2015.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 255d Ausgleichsbedarf zum 30. Juni 2007

(1) Der Ausgleichsbedarf beträgt zum 30. Juni 2007 0,9825.

(2) Der Ausgleichsbedarf (Ost) beträgt zum 30. Juni 2007 0,9870.“

QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift eingefügt.

Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem nach § 68 ermittelten aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3a des laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent beträgt.³³⁷

337 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in der Überschrift „2001“ durch „2005“ und „2010“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „2001“ durch „2005“ und „2010“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

- „(3) Der Altersvorsorgeanteil beträgt für die Jahre
 vor 2002 0,0 vom Hundert,
 2002 0,5 vom Hundert,
 2003 1,0 vom Hundert,
 2004 1,5 vom Hundert,
 2005 2,0 vom Hundert,
 2006 2,5 vom Hundert,
 2007 3,0 vom Hundert,
 2008 3,5 vom Hundert,
 2009 4,0 vom Hundert.

(4) Der nach § 68 sowie den Absätzen 1 bis 3 für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

[Formel: BGBl. I 2001 S. 410]

Dabei sind:

[Formel: BGBl. I 2001 S. 410]“

Artikel 1 Nr. 52 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 53 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 1 jeweils „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 53 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 jeweils „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 53 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 jeweils „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 53 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

12.12.2006.—Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat in Abs. 4 Satz 2 jeweils „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ ersetzt.

01.03.2007.—Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Faktoren für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und für die Veränderung des Altersvorsorgeanteils sowie der Nachhaltigkeitsfaktor sind soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert oder einen geringer als bisher festzusetzenden aktuellen Rentenwert zusätzlich verringert.“

01.07.2008.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2008 (BGBl. I S. 1076) hat in der Überschrift „2011“ durch „2013“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

- „(3) Der Altersvorsorgeanteil beträgt für die Jahre
 vor 2002 0,0 vom Hundert,
 2002 0,5 vom Hundert,

2003 0,5 vom Hundert,
 2004 1,0 vom Hundert,
 2005 1,5 vom Hundert,
 2006 2,0 vom Hundert,
 2007 2,5 vom Hundert,
 2008 3,0 vom Hundert,
 2009 3,5 vom Hundert,
 2010 4,0 vom Hundert.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 und 4 Satz 1 jeweils „2011“ durch „2013“ ersetzt. 22.07.2009.—Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Abweichend von § 68a Abs. 1 Satz 1 sind die Faktoren für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und für die Veränderung des Altersvorsorgeanteils sowie der Nachhaltigkeitsfaktor soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert oder einen geringer als bisher festzusetzenden aktuellen Rentenwert zusätzlich verringert.“

AUFHEBUNG

01.07.2018.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 255e Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 1. Juli 2013

(1) Bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 1. Juli 2013 tritt an die Stelle des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung (§ 68 Abs. 3) der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung und des Altersvorsorgeanteils.

(2) Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Altersvorsorgeanteils und des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung ergibt, wird ermittelt, indem

1. der Altersvorsorgeanteil und der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des vergangenen Kalenderjahres von 100 vom Hundert subtrahiert werden,
2. der Altersvorsorgeanteil und der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das vorvergangene Kalenderjahr von 100 vom Hundert subtrahiert werden,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird.

(3) Der Altersvorsorgeanteil beträgt für die Jahre vor 2002 0,0 vom Hundert,

2002 0,5 vom Hundert,
 2003 0,5 vom Hundert,
 2004 1,0 vom Hundert,
 2005 1,5 vom Hundert,
 2006 2,0 vom Hundert,
 2007 2,0 vom Hundert,
 2008 2,0 vom Hundert,
 2009 2,5 vom Hundert,
 2010 3,0 vom Hundert,
 2011 3,5 vom Hundert.
 2012 4,0 vom Hundert.

(4) Der nach § 68 sowie den Absätzen 1 bis 3 für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 1. Juli 2013 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

[Formel: BGBl. I 2004 S. 1798]

Dabei sind:

[Formel: BGBl. I 2004 S. 1798, 3255, 2006 S. 2744]

(5) Abweichend von § 68a Absatz 1 Satz 1 vermindert sich der bisherige aktuelle Rentenwert auch dann nicht, wenn sich durch die Veränderung des Altersvorsorgeanteils eine Minderung des bisherigen aktuellen Rentenwerts ergeben würde.“

QUELLE

§ 255f Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum 1. Juli eines Jahres das Sicherungsniveau vor Steuern des jeweiligen Jahres zu bestimmen.³³⁸

§ 255g Ausgleichsbedarf bis zum 30. Juni 2026

Der Ausgleichsbedarf beträgt in der Zeit bis zum 30. Juni 2026 1,0000. Eine Berechnung des Ausgleichsbedarfs nach § 68a erfolgt in dieser Zeit nicht.³³⁹

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat die Vorschrift eingefügt.

338 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 255f Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2001

Abweichend von § 68 Abs. 6 sind bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2001 für 1999 die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2001 vorliegenden Daten zur Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.“

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3183) hat in Abs. 1 „und 3“ nach „Satz 2“ gestrichen.

23.06.2006.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. Juni 2006 (BGBl. I S. 1304) hat in der Überschrift „2005“ durch „2007“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2005 ist § 68 Abs. 2 Satz 2 nicht anzuwenden.“

Artikel 3 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat „2005“ jeweils durch „2007“ und „2003“ durch „2005“ ersetzt.

12.12.2006.—Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Abweichend von § 68 Abs. 7 sind bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2007 die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2007 für das Jahr 2005 vorliegenden Daten zur Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.“

AUFHEBUNG

01.07.2008.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2008 (BGBl. I S. 1076) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 255f Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2007

Abweichend von § 68 Abs. 7 sind bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2007 die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2007 für die Jahre 2004 und 2005 vorliegenden Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1) und die der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Beginn des Jahres 2007 für das Jahr 2004 vorliegenden Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung des Rentnerquotienten sind die der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Beginn des Jahres 2007 für das Jahr 2005 vorliegenden Daten zugrunde zu legen.“

QUELLE

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2026.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat die Vorschrift aufgehoben.

§ 256 Entgeltpunkte für Beitragszeiten

(1) Für Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965 (§ 247 Abs. 2a) werden für jeden Kalendermonat 0,025 Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(2) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1992, für die für Anrechnungszeiten Beiträge gezahlt worden sind, die Versicherte ganz oder teilweise getragen haben, ist Beitragsbemessungsgrundlage der Betrag, der sich ergibt, wenn das 100fache des gezahlten Beitrags durch den für die jeweilige Zeit maßgebenden Beitragssatz geteilt wird.

(3) Für Zeiten vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991, für die Pflichtbeiträge gezahlt worden sind für Personen, die aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, werden für jedes volle Kalenderjahr 0,75 Entgeltpunkte, für die Zeit vom 1. Mai 1961 bis zum 31. Dezember 1981 1,0 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Satz 1 ist für Zeiten vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991 nicht anzuwenden, wenn die Pflichtbeiträge bei einer Verdienstausschädigung aus dem Arbeitsentgelt berechnet worden sind. Für Zeiten vor dem 1. Mai 1961 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß auf Antrag 0,75 Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden.

(4) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1992, für die Pflichtbeiträge für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen gezahlt worden sind, werden auf Antrag für jedes volle Kalenderjahr mindestens 0,75 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt.

(5) Für Zeiten, für die Beiträge nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen gezahlt worden sind, werden die Entgeltpunkte der Anlage 3 zugrunde gelegt, wenn die Beiträge nach dem vor dem 1. März 1957 geltenden Recht gezahlt worden sind. Sind die Beiträge nach dem in der Zeit vom 1. März 1957 bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Recht gezahlt worden, werden für jeden Kalendermonat Entgeltpunkte aus der in Anlage 4 angegebenen Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt.

(6) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1957, für die Beiträge aufgrund von Vorschriften außerhalb des Vierten Kapitels nachgezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt des Jahres 1957 in Höhe von 5 043 Deutsche Mark geteilt wird. Für Zeiten, für die Beiträge nachgezahlt worden sind, ausgenommen die Zeiten, für die Beiträge wegen Heiraterstattung nachgezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt des Jahres geteilt wird, in dem die Beiträge gezahlt worden sind.

339 QUELLE

01.01.2006.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2269) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.03.2007.—Artikel 1 Nr. 70 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2007“.

Artikel 1 Nr. 70 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

22.04.2015.—Artikel 3 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 255g Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 1. Juli 2010

(1) Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2007 ist § 68 Abs. 4 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gesamtvolumen der Beiträge für das Jahr 2006 mit dem Faktor 0,9375 vervielfältigt wird.

(2) Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 1. Juli 2010 ist § 68a Abs. 3 nicht anzuwenden.“

QUELLE

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat die Vorschrift eingefügt.

(7) Für Beiträge, die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 gezahlt worden sind, werden für jeden Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte zugrunde gelegt.³⁴⁰

§ 256a Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet

(1) Für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 2025 werden Entgeltpunkte ermittelt, indem der mit den Werten der Anlage 10 vervielfältigte Verdienst (Beitragsbemessungsgrundlage) durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Bei Rentenbeginn im Jahr 2019 ist der Verdienst des Jahres 2018 mit dem Wert der Anlage 10 zu vervielfältigen, der für dieses Kalenderjahr vorläufig bestimmt ist. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für Beitragszeiten auf Grund des Bezugs von Arbeitslosengeld II.

(1a) Arbeitsentgelt aus nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Vierten Buches aufgelösten Wertguthaben, das durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt wurde, wird mit dem Wert der Anlage 10 für das Kalenderjahr vervielfältigt, dem das Arbeitsentgelt zugeordnet ist. Bei Zuordnung des Arbeitsentgelts für Zeiten bis zum 31. Dezember 2018 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die vorläufigen Werte der Anlage 10 für das jeweilige Kalenderjahr zu verwenden sind.

(2) Als Verdienst zählen der tatsächlich erzielte Arbeitsverdienst und die tatsächlich erzielten Einkünfte, für die jeweils Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, sowie der Verdienst, für den Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 oder danach bis zum 31. März 1999 zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 279b) gezahlt worden sind. Für Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vor dem 1. Januar 1974 gelten für den oberhalb der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nachgewiesenen Arbeitsverdienst Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung als gezahlt. Für Zei-

340 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 6 Satz 2 „bei Heiratsabfindung früherer Beamtinnen, für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte oder bei Nachversicherung erfolgt ist (§§ 283 bis 285)“ durch „nach §§ 283 bis 285 erfolgt ist“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Abs. 1a aufgehoben. Abs. 1a lautete:

„(1a) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1991, für die eine Beitragszahlung nachgewiesen ist, werden, wenn die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage nicht bekannt ist oder nicht auf sonstige Weise festgestellt werden kann, Entgeltpunkte aus den sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ergebenden Werten ermittelt; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung werden die Beiträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung vor dem 1. Januar 1992, die über die ersten 48 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit oder über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinausgehen, werden auf Antrag für jeden Kalendermonat 0,075 Entgeltpunkte, mindestens jedoch die nach § 70 Abs. 1 ermittelten Entgeltpunkte, zugrunde gelegt. Satz 1 gilt entsprechend für Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965, in denen Personen als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren, eine Zahlung von Pflichtbeiträgen aber noch nicht erfolgte (§ 247 Abs. 2a).“

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 94 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat in Abs. 6 Satz 2 „eine Nachzahlung nach §§ 283 bis 285 erfolgt ist“ durch „Beiträge nachgezahlt worden sind, ausgenommen die Zeiten, für die Beiträge wegen Heiraterstattung nachgezahlt worden sind“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 6 Nr. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 4 „Behinderte“ durch „behinderte Menschen“ ersetzt.

ten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1990 gelten für den oberhalb der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nachgewiesenen Arbeitsverdienst, höchstens bis zu 650 Mark monatlich, Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung als gezahlt, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post am 1. Januar 1974 bereits zehn Jahre ununterbrochen bestanden hat. Für freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 gelten die in Anlage 11 genannten Beträge, für freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 154) gilt das Zehnfache der gezahlten Beiträge als Verdienst.

(3) Als Verdienst zählen auch die nachgewiesenen beitragspflichtigen Arbeitsverdienste und Einkünfte vor dem 1. Juli 1990, für die wegen der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen oder wegen in einem Sonderversorgungssystem erworbener Anwartschaften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten. Für Versicherte, die berechtigt waren, der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung beizutreten, gilt dies für Beträge oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nur, wenn die zulässigen Höchstbeiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. Werden beitragspflichtige Arbeitsverdienste oder Einkünfte, für die nach den im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Vorschriften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten, glaubhaft gemacht, werden diese Arbeitsverdienste oder Einkünfte zu fünf Sechsteln berücksichtigt. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.

(3a) Als Verdienst zählen für Zeiten vor dem 1. Juli 1990, in denen Versicherte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten und Beiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung des Beitrittsgebiets gezahlt worden sind, die Werte der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz. Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Dabei zählen Kalendermonate, die zum Teil mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder für Ausfalltage belegt sind, als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung der Entgeltpunkte die Beiträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,025 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten werden fünf Sechstel der Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(4) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen Personen aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst im Beitrittsgebiet geleistet haben, werden für jedes volle Kalenderjahr 0,75 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt.

(5) Für Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1992 werden für jedes volle Kalenderjahr mindestens 0,75 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt.³⁴¹

341 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Abs. 3a eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 3a Satz 5 „0,075 Entgeltpunkte“ durch „0,025 Entgeltpunkte“ ersetzt.

01.12.1998.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

§ 256b Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte Beitragszeiten

(1) Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung von Entgeltpunkten als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr einer Vollzeitbeschäftigung die Durchschnittsverdienste berücksichtigt, die sich

1. nach Einstufung der Beschäftigung in eine der in Anlage 13 genannten Qualifikationsgruppen und
2. nach Zuordnung der Beschäftigung zu einem der in Anlage 14 genannten Bereiche

für dieses Kalenderjahr ergeben, höchstens jedoch fünf Sechstel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten nach Einführung des Euro werden als Beitragsbemessungsgrundlage Durchschnittsverdienste in Höhe des Betrages in Euro berücksichtigt, der zur selben Anzahl an Entgeltpunkten führt, wie er sich für das Kalenderjahr vor Einführung des Euro nach Satz 1 ergeben hätte. Für eine Teilzeitbeschäftigung werden die Beträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Die Bestimmung des maßgeblichen Bereichs richtet sich danach, welchem Bereich der Betrieb, in dem der Versicherte seine Beschäftigung ausgeübt hat, zuzuordnen ist. War der Betrieb Teil einer größeren Unternehmenseinheit, ist für die Bestimmung des Bereichs diese maßgeblich. Kommen nach dem Ergebnis der Ermittlungen mehrere Bereiche in Betracht, ist von ihnen der Bereich mit den niedrigsten Durchschnittsverdiensten des jeweiligen Jahres maßgeblich. Ist eine Zuordnung zu einem oder zu einem von mehreren Bereichen nicht möglich, erfolgt die Zuordnung zu dem Bereich mit den für das jeweilige Jahr niedrigsten Durchschnittsverdiensten. Die Sätze 6 und 7 gelten entsprechend für die Zuordnung zu einer Qualifikationsgruppe. Für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 und für Zeiten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1991 werden Entgeltpunkte aus

„(2) Als Verdienst zählen der Arbeitsverdienst und die Einkünfte, für die Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, sowie der Verdienst, für den Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 oder danach zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 279b) gezahlt worden sind. Für freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 gelten die in Anlage 11 genannten Beträge, für freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 154) gilt das Zehnfache der gezahlten Beiträge als Verdienst.“

01.01.2001.—Artikel 6 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat in Abs. 1a „nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten“ durch „nach § 23b Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Vierten Buches aufgelöst“ ersetzt.

01.11.2009.—Artikel 4 Nr. 6a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat in Abs. 1a „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Abs. 1 Satz 1 „und vor dem 1. Januar 2025“ nach „1945“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und für das davorliegende Kalenderjahr ist der Verdienst mit dem Wert der Anlage 10 zu vervielfältigen, der für diese Kalenderjahre vorläufig bestimmt ist.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1a „vorläufigen“ nach „mit dem“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1a Satz 2 eingefügt.

01.07.2019.—Artikel 1 Nr. 14a des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) hat Abs. 2 Satz 5 eingefügt. Abs. 2 Satz 5 wird lauten: „Als Verdienst zählt bei einer Beschäftigung im Übergangsbereich (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches) ab dem 1. Juli 2019 im Beitrittsgebiet das Arbeitsentgelt.“

fünf Sechsteln der sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ergebenden Werte ermittelt, es sei denn, die Höhe der Arbeitsentgelte ist bekannt oder kann auf sonstige Weise festgestellt werden.

(2) Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,0208, mindestens jedoch die nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(3) Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten mit freiwilligen Beiträgen werden für Zeiten bis zum 28. Februar 1957 die Entgeltpunkte der Anlage 15 zugrunde gelegt, für Zeiten danach für jeden Kalendermonat die Entgeltpunkte, die sich aus fünf Sechsteln der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Beiträge ergeben.

(4) Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten im Beitrittsgebiet für die Zeit vom 1. März 1971 bis zum 30. Juni 1990 gilt Absatz 1 nur soweit, wie glaubhaft gemacht ist, daß Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. Kann eine solche Beitragszahlung nicht glaubhaft gemacht werden, ist als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr höchstens ein Verdienst nach Anlage 16 zu berücksichtigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständig Tätige entsprechend anzuwenden.³⁴²

§ 256c Entgeltpunkte für nachgewiesene Beitragszeiten ohne Beitragsbemessungsgrundlage

(1) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1991, für die eine Pflichtbeitragszahlung nachgewiesen ist, werden, wenn die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage nicht bekannt ist oder nicht auf sonstige Weise festgestellt werden kann, zur Ermittlung von Entgeltpunkten als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr einer Vollzeitbeschäftigung die sich nach den folgenden Absätzen ergebenden Beträge zugrunde gelegt. Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden die Werte berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.

(2) Für Zeiten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für Zeiten im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1950 sind die Beträge maßgebend, die sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz für dieses Kalenderjahr ergeben.

(3) Für Zeiten im Beitrittsgebiet nach dem 31. Dezember 1949 sind die um ein Fünftel erhöhten Beträge maßgebend, die sich

a) nach Einstufung der Beschäftigung in eine der in Anlage 13 genannten Qualifikationsgruppen und

b) nach Zuordnung der Beschäftigung zu einem der in Anlage 14 genannten Bereiche für dieses Kalenderjahr ergeben. § 256b Abs. 1 Satz 4 bis 8 ist anzuwenden. Für Pflichtbeitragszeiten für die Zeit vom 1. März 1971 bis zum 30. Juni 1990 gilt dies nur soweit, wie glaubhaft gemacht ist, daß Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. Kann eine solche Beitragszahlung nicht glaubhaft gemacht werden, ist als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr höchstens ein um ein Fünftel erhöhter Verdienst nach Anlage 16 zu berücksichtigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn für Zeiten vor dem 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet beitragspflichtige Arbeitsverdienste und Einkünfte glaubhaft gemacht werden, für die wegen der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen oder wegen in einem Sonder-

342 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 2 „0,0625“ durch „0,0208“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 8 „Sätze 5 und 6“ durch „Sätze 6 und 7“ ersetzt.

versorgungssystem erworbener Anwartschaften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständig Tätige entsprechend anzuwenden.³⁴³

§ 256d³⁴⁴

§ 257 Entgeltpunkte für Berliner Beitragszeiten

(1) Für Zeiten, für die Beiträge zur

1. einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. Januar 1949,
2. einheitlichen Sozial- oder Rentenversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (West) in der Zeit vom 1. Februar 1949 bis zum 31. März 1952 oder
3. Rentenversicherung der Landesversicherungsanstalt Berlin vom 1. April 1952 bis zum 31. August 1952

gezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt

1. für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. März 1946 das Fünffache der gezahlten Beiträge,
2. für die Zeit vom 1. April 1946 bis zum 31. Dezember 1950 das Fünffache der gezahlten Beiträge, höchstens jedoch 7.200 Reichsmark oder Deutsche Mark für ein Kalenderjahr.

(2) Für Zeiten, für die freiwillige Beiträge oder Beiträge nach Beitragsklassen gezahlt worden sind, werden die Entgeltpunkte der Anlage 5 zugrunde gelegt.³⁴⁵

§ 258 Entgeltpunkte für saarländische Beitragszeiten

(1) Für Zeiten vom 20. November 1947 bis zum 5. Juli 1959, für die Beiträge in Franken gezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem das mit den Werten der Anlage 6 vervielfältigte Arbeitsentgelt (Beitragsbemessungsgrundlage) durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird.

343 QUELLE

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 7 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 3 Satz 2 „Satz 3 bis 7“ durch „Satz 4 bis 8“ ersetzt.

344 QUELLE

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 95 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 256d Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten bei Rentenbezug vor dem 1. Juli 2000

Bei Bezug einer Rente vor dem 1. Juli 2000 werden von den Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten in der Zeit

1. bis zum 30. Juni 1998 75 vom Hundert,
2. vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 85 vom Hundert und
3. vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 90 vom Hundert

für die Leistung berücksichtigt. Bei Entgeltpunkten, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten waren, ist der Zugangsfaktor nicht neu zu bestimmen.“

345 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift neu gefasst.

(2) Für die für Zeiten vom 31. Dezember 1923 bis zum 3. März 1935 zur Rentenversicherung der Arbeiter und für Zeiten vom 1. Januar 1924 bis zum 28. Februar 1935 zur Rentenversicherung der Angestellten nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen in Franken gezahlten und nach der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-4, veröffentlichten bereinigten Fassung umgestellten Beiträge werden die Entgeltpunkte der danach maßgebenden Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklasse der Anlage 3 zugrunde gelegt. Für die für Zeiten vor dem 1. März 1935 zur knappschaftlichen Pensionsversicherung gezahlten Einheitsbeiträge werden die aufgrund des § 26 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes ergangenen satzungsrechtlichen Bestimmungen angewendet und Entgeltpunkte der danach maßgebenden Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklasse der Anlage 3 zugrunde gelegt. Für Zeiten, für die Beiträge vom 20. November 1947 bis zum 31. August 1957 zur Rentenversicherung der Arbeiter und vom 1. Dezember 1947 bis zum 31. August 1957 zur Rentenversicherung der Angestellten nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen in Franken oder vom 1. Januar 1954 bis zum 31. März 1963 zur saarländischen Altersversorgung der Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen gezahlt worden sind, werden die Entgeltpunkte der Anlage 7 zugrunde gelegt.

(3) Wird nachgewiesen, daß das Arbeitsentgelt in Franken in der Zeit vom 20. November 1947 bis zum 31. August 1957 höher war als der Betrag, nach dem Beiträge gezahlt worden sind, wird als Beitragsbemessungsgrundlage das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

(4) Wird glaubhaft gemacht, daß das Arbeitsentgelt in Franken in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 31. August 1957 in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. August 1957 in der Rentenversicherung der Arbeiter höher war als der Betrag, nach dem Beiträge gezahlt worden sind, wird als Beitragsbemessungsgrundlage das um zehn vom Hundert erhöhte nachgewiesene Arbeitsentgelt zugrunde gelegt.

§ 259 Entgeltpunkte für Beitragszeiten mit Sachbezug

Wird glaubhaft gemacht, daß Versicherte vor dem 1. Januar 1957 während mindestens fünf Jahren, für die Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherten Beschäftigung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gezahlt worden sind, neben Barbezügen in wesentlichem Umfang Sachbezüge erhalten haben, werden für jeden Kalendermonat solcher Zeiten mindestens Entgeltpunkte aufgrund der Beitragsbemessungsgrundlage oder der Lohn-, Gehalts- oder Beitragsklassen der Anlage 8, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Dies gilt nicht für Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherung zuständig.³⁴⁶

§ 259a Besonderheiten für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937

(1) Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1937 geboren sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19. Mai 1990

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten oder
2. im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten,

werden für Pflichtbeitragszeiten vor dem 19. Mai 1990 anstelle der nach den §§ 256a bis 256c zu ermittelnden Werte Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ermittelt; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Dabei zählen Kalender-

346 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Satz 1 „ , für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil“ nach „Anlage 8“ eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Satz 4 eingefügt.

monate, die zum Teil mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder für Ausfalltage belegt sind, als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung der Entgeltpunkte die Beträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,025 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Für Zeiten, in denen Personen vor dem 19. Mai 1990 aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst im Beitrittsgebiet geleistet haben, werden die Entgeltpunkte nach § 256 Abs. 3 zugrunde gelegt. Für Zeiten mit freiwilligen Beiträgen bis zum 28. Februar 1957 werden Entgeltpunkte aus der jeweils niedrigsten Beitragsklasse für freiwillige Beiträge, für Zeiten danach aus einem Bruttoarbeitsentgelt ermittelt, das für einen Kalendermonat der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage entspricht; dabei ist von den Werten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet auszugehen. Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten werden fünf Sechstel der Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zeiten, die von der Wirkung einer Beitragserstattung nach § 286d Abs. 2 nicht erfaßt werden.³⁴⁷

§ 259b Besonderheiten bei Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem

(1) Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem im Sinne des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) wird bei der Ermittlung der Entgeltpunkte der Verdienst nach dem AAÜG zugrunde gelegt. § 259a ist nicht anzuwenden.

(2) Als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem gelten auch Zeiten, die vor Einführung eines Versorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung oder in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung zurückgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hätte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurückgelegt worden wären.³⁴⁸

§ 259c³⁴⁹

347 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 1 Satz 1 „und 256b“ durch „bis 256c“ ersetzt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat in Abs. 1 Satz 4 „0,075 Entgeltpunkte“ durch „0,025 Entgeltpunkte“ ersetzt.

348 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) haben die Vorschrift eingefügt.

349 QUELLE

01.08.1991.—Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.11.2001.—Artikel 217 Nr. 7 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 7 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 259c Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchschnittsverdienste in Ergänzung der Anlage 14 festzusetzen.“

§ 260 Beitragsbemessungsgrenzen

Für Zeiten, für die Beiträge aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in den dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten gezahlt worden sind, werden mindestens die im übrigen Deutschen Reich geltenden Beitragsbemessungsgrenzen angewendet. Für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland werden die im Bundesgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen angewendet. Sind vor dem 1. Januar 1984 liegende Arbeitsausfalltage nicht als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen, werden diese Arbeitsausfalltage bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenze als Beitragszeiten berücksichtigt.³⁵⁰

§ 261 Beitragszeiten ohne Entgeltpunkte

Entgeltpunkte werden nicht ermittelt für

1. Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter für Zeiten vor dem 1. Januar 1957, soweit für dieselbe Zeit und Beschäftigung auch Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Angestellten oder zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind,
2. Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur Rentenversicherung der Angestellten für Zeiten vor dem 1. Januar 1943, soweit für dieselbe Zeit und Beschäftigung auch Pflichtbeiträge zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Angestellten gezahlt worden sind.

§ 262 Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt

(1) Sind mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden und ergibt sich aus den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen ein Durchschnittswert von weniger als 0,0625 Entgeltpunkten, wird die Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten erhöht. Die zusätzlichen Entgeltpunkte sind so zu bemessen, daß sich für die Kalendermonate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen vor dem 1. Januar 1992 ein Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts, höchstens aber in Höhe von 0,0625 Entgeltpunkten ergibt.

(2) Die zusätzlichen Entgeltpunkte werden den Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen vor dem 1. Januar 1992 zu gleichen Teilen zugeordnet; dabei werden Kalendermonaten mit Entgeltpunkten (Ost) zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet.

(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten Pflichtbeiträge für Zeiten, in denen eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist, nicht als vollwertige Pflichtbeiträge.³⁵¹

§ 263 Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten

(1) Bei der Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten werden Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, die in der Gesamtlücke für die Ermittlung der pauschalen Anrechnungszeit liegen, höchstens mit der Anzahl an Monaten berücksichtigt, die zusammen mit der Anzahl an Monaten mit pauschaler Anrechnungszeit die Anzahl an Monaten der Gesamtlücke ergibt. Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat an Berücksichtigungszeit wegen Pflege 0,0625 Entgeltpunkte zugeordnet, es sei denn, daß er als Beitragszeit bereits einen höheren Wert hat.

350 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 78 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Satz 2 „saarländische Beitragszeiten“ durch „Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland“ ersetzt.
 Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat Satz 3 eingefügt.

351 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat in Abs. 2 „; dabei werden Kalendermonaten mit Entgeltpunkten (Ost) zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet“ am Ende eingefügt.
 01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat in Abs. 2 „; dabei werden Kalendermonaten mit Entgeltpunkten (Ost) zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet“ am Ende gestrichen.

(2) (weggefallen)

(2a) Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit auf 80 vom Hundert begrenzt. Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit vor dem 1. März 1990 im Beitrittsgebiet, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1978, vorgelegen hat, werden nicht bewertet. Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die vor dem 1. Januar 2005 aber keine Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist, werden nicht bewertet.

(3) Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Anrechnungszeiten wegen einer Schul- oder Hochschulausbildung auf 75 vom Hundert begrenzt. Der so begrenzte Gesamtleistungswert darf für einen Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte nicht übersteigen. Zeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung werden insgesamt für höchstens drei Jahre bewertet; auf die drei Jahre werden Zeiten einer Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angerechnet. Bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung für die Zeiten der Schul- oder Hochschulausbildung treten an die Stelle [BGBl. I 2004 S. 1799]

(4) Die Summe der Entgeltpunkte für Anrechnungszeiten, die vor dem 1. Januar 1957 liegen, muß mindestens den Wert erreichen, der sich für eine pauschale Anrechnungszeit ergeben würde. Die zusätzlichen Entgeltpunkte entfallen zu gleichen Teilen auf die begrenzt zu bewertenden Anrechnungszeiten vor dem 1. Januar 1957.

(5) Die Summe der Entgeltpunkte für Kalendermonate, die als Zeiten einer beruflichen Ausbildung gelten (§ 246 Satz 2), ist um einen Zuschlag so zu erhöhen, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten als Zeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung nach Absatz 3 hätten.

(6) Zeiten beruflicher Ausbildung, die für sich alleine oder bei Zusammenrechnung mit Anrechnungszeiten wegen einer schulischen Ausbildung bis zu drei Jahren, insgesamt drei Jahre überschreiten, sind um einen Zuschlag so zu erhöhen, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten nach Absatz 3 hätten.

(7) Für glaubhaft gemachte Zeiten beruflicher Ausbildung sind höchstens fünf Sechstel der im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung ermittelten Entgeltpunkte zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die in den Absätzen 5 und 6 genannten Zeiten.³⁵²

352 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 umfassend geändert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Anzahl der nicht belegungsfähigen Monate vor dem 1. Januar 1992 wird um eine Pauschalzeit in vollen Monaten erhöht, die bei Beginn der Rente

[Tabelle: BGBl. I 1989 S. 2328]

der Beitragszeiten beträgt, höchstens jedoch um die Anzahl an Monaten, die im Gesamtzeitraum vor dem 1. Januar 1992 nicht mit rentenrechtlichen Zeiten und Zeiten belegt ist, in denen nach vollendetem 55. Lebensjahr eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist.“

Artikel 1 Nr. 35 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 umfassend geändert. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung treten an die Stelle

[Tabelle: BGBl. I 1989 S. 2328]“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 96 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 96 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1a „bewertet“ durch „berücksichtigt“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 1a aufgehoben. Abs. 1a lautete:

„(1a) Liegen ausschließlich beitragsgeminderte Zeiten vor, werden für die Ermittlung des Durchschnittswertes jedem Kalendermonat mit glaubhaft gemachten Zeiten einer beruflichen Ausbildung

§ 263a Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten mit Entgeltpunkten (Ost)

mindestens 0,0521 Entgeltpunkte zugrunde gelegt und diese Kalendermonate insoweit nicht als beitragsgeminderte Zeiten berücksichtigt.“

01.01.2005.—Artikel 6 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) hat Abs. 2a Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Anzahl der nicht belegungsfähigen Monate vor dem 1. Januar 1992 wird um eine Pauschalzeit in vollen Monaten erhöht, die bei Beginn der Rente

[Tabelle: BGBl. I 1989 S. 2328, 1996 S. 1465]

der Beitragszeiten beträgt, höchstens jedoch um die Anzahl an Monaten, die im Gesamtzeitraum vor dem 1. Januar 1992 nicht mit rentenrechtlichen Zeiten und Zeiten belegt ist, in denen nach vollendetem 55. Lebensjahr eine Rente aus eigener Versicherung bezogen worden ist. Bei Beginn einer Rente nach dem 31. Dezember 1996 werden die in Anlage 18 genannten Vomhundertsätze angewendet.“

Artikel 1 Nr. 55 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 1 „(begrenzte Gesamtleistungsbewertung)“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 55 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2a aufgehoben. Satz 2 lautete: „Bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung für Anrechnungszeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit tritt bei Beginn der Rente im Jahr 1997 an die Stelle des Wertes 80 vom Hundert der Wert 85 vom Hundert.“

Artikel 1 Nr. 55 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 5 neu gefasst. Abs. 3 und 5 lauteten:

„(3) Bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung treten an die Stelle
[Tabelle: BGBl. I 1989 S. 2328, 1996 S. 1465]

Bei Beginn der Rente nach dem 31. Dezember 1996 werden bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung für Zeiten beruflicher oder schulischer Ausbildung die in Anlage 18 genannten Vomhundertsätze und Entgeltpunkte angewendet, für glaubhaft gemachte Zeiten beruflicher Ausbildung jedoch höchstens fünf Sechstel dieser Entgeltpunkte.

(5) Bei der Gesamtleistungsbewertung werden bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 1997 und gewöhnlichem Aufenthalt des Versicherten am 18. Mai 1990

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet oder
2. im Ausland und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet

jedem Kalendermonat an beitragsfreier Ersatzzeit nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 auf Antrag mindestens Entgeltpunkte nach Satz 2 zugrunde gelegt, wenn der Versicherte nach dem 1. Dezember 1926 geboren ist, mindestens 48 Kalendermonate solcher Ersatzzeiten zurückgelegt hat und diese Ersatzzeit bei Beginn der Rente im Dezember 1991 nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht anrechenbar gewesen wäre. Der Mindestwert an Entgeltpunkten beträgt ein Hundertstel der Werteinheiten, die sich als Wert für beitragsfreie Ersatzzeiten vor dem 1. Januar 1965 nach dem im Dezember 1991 geltenden Recht ergeben hätte; Werteinheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung sind zuvor mit 1,0106 zu vervielfältigen.“

Artikel 1 Nr. 55 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 6 und 7 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Satz 3 in Abs. 2a aufgehoben. Satz 3 lautete: Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil

1. Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die nicht Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist,
2. Arbeitslosigkeit vor dem 1. März 1990 im Beitrittsgebiet vorgelegen hat, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1978, oder
3. Krankheit nach dem 31. Dezember 1983 vorgelegen hat und nicht Beiträge gezahlt worden sind,

werden bei Beginn der Rente vor dem Jahre 2001 mit einem begrenzten Gesamtleistungswert bewertet, der sich in Abhängigkeit vom Beginn der Rente unter Anwendung des sich aus Anlage 18 ergebenden Vomhundertsatzes ergibt.“

Nach der Gesamtleistungsbewertung ermittelte Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten und der Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten werden in dem Verhältnis als Entgeltpunkte (Ost) berücksichtigt, in dem die für die Ermittlung des Gesamtleistungswerts zugrunde gelegten Entgeltpunkte (Ost) zu allen zugrunde gelegten Entgeltpunkten stehen. Dabei ist für Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten § 254d entsprechend anzuwenden.³⁵³

§ 264 Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich

Sind für Rentenanwartschaften Werteinheiten ermittelt worden, ergeben je 100 Werteinheiten einen Entgeltpunkt. Werteinheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung sind zuvor mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1991 zu vervielfältigen und durch die allgemeine Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für dasselbe Jahr zu teilen.

§ 264a Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich im Beitrittsgebiet

(1) Ein zugunsten oder zu Lasten von Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich wird durch einen Zuschlag oder Abschlag an Entgeltpunkten (Ost) berücksichtigt, soweit Entgeltpunkte (Ost) übertragen wurden oder das Familiengericht die Umrechnung des Monatsbetrags der begründeten Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) nach § 16 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes angeordnet hat.

(2) Die Entgeltpunkte (Ost) werden in der Weise ermittelt, daß der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften durch den aktuellen Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit geteilt wird.

(3) Die Entgeltpunkte (Ost) treten bei der Anwendung der Vorschriften über den Versorgungsausgleich an die Stelle von Entgeltpunkten.³⁵⁴

§ 264b Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung

353 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

354 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 29 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „oder Lebenspartnerschaftszeit“ nach „Ehezeit“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 4 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat in Abs. 1 „das Familiengericht die Umrechnung des Monatsbetrags der übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost)“ durch „Entgeltpunkte (Ost) übertragen wurden oder das Familiengericht die Umrechnung des Monatsbetrags der begründeten Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) nach § 16 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Liegt der Berechnung des Monatsbetrags der Rentenanwartschaft ein Angleichungsfaktor (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz) zugrunde, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit auf Anordnung des Familiengerichts vor der Durchführung der Teilung nach Satz 1 mit dem Angleichungsfaktor zu vervielfältigen.“

AUFHEBUNG

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

Für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung, in der Beschäftigte nach § 230 Absatz 8 versicherungsfrei sind und für das der Arbeitgeber einen Beitragsanteil getragen hat, werden Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt. Zuschläge an Entgeltpunkten sind auch zu ermitteln, wenn ein Arbeitgeber einen Beitragsanteil für Arbeitsentgelt aus einer vor dem 1. Januar 2013 ausgeübten geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung getragen hat. Für die Ermittlung der Zuschläge an Entgeltpunkten nach Satz 1 und 2 gilt § 76b Absatz 2 bis 4 entsprechend.³⁵⁵

§ 264c Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten

(1) Der Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten besteht aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost), wenn den Zeiten der Kindererziehung ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen. Der Zuschlag bei Waisenrenten besteht aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost), wenn der Rente des verstorbenen Versicherten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen.

(2) Die Witwenrente oder Witwerrente erhöht sich nicht um einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.³⁵⁶

§ 264d Zugangsfaktor

Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Januar 2024 oder ist bei einer Rente wegen Todes der Versicherte vor dem 1. Januar 2024 verstorben, ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors anstelle der Vollendung des 65. Lebensjahres und des 62. Lebensjahres jeweils das in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Lebensalter maßgebend:

[Tabelle: BGBl. I 2007 S. 563]

§ 77 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 40 Jahren 35 Jahre treten.³⁵⁷

355 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 82 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 264b Zuschlag bei Waisenrenten

Der Zuschlag bei Waisenrenten besteht aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost), wenn der Rente des verstorbenen Versicherten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen.“

UMNUMMERIERUNG

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 25 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat § 264b in § 264c umnummeriert.

QUELLE

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 24 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat die Vorschrift eingefügt.

356 QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Rente wegen Todes vor dem 1. Januar 2004, ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors anstelle der Vollendung des 60. Lebensjahres die Vollendung des in Anlage 23 angegebenen Lebensalters maßgebend.“

UMNUMMERIERUNG

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 25 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat § 264c in § 264d und § 264b in § 264c umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat Abs. 1 aufgehoben.

§ 265 Knappschaftliche Besonderheiten

(1) Für Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung, die für Arbeiter in der Zeit vom 1. Oktober 1921 und für Angestellte in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 gezahlt worden sind, werden für jeden Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(2) Für Zeiten, in denen Versicherte eine Bergmannsprämie vor dem 1. Januar 1992 bezogen haben, wird die der Ermittlung von Entgeltpunkten zugrunde zu legende Beitragsbemessungsgrundlage für jedes volle Kalenderjahr des Bezugs der Bergmannsprämie um das 200fache der Bergmannsprämie und für jeden Kalendermonat um ein Zwölftel dieses Jahresbetrags erhöht.

(3) Bei Kalendermonaten mit Beitragszeiten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, die beitragsgeminderte Zeiten sind, weil sie auch mit Ersatzzeiten belegt sind, die der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet sind, werden für die Ermittlung des Wertes für beitragsgeminderte Zeiten die Entgeltpunkte für diese Beitragszeiten zuvor mit 0,75 vervielfältigt.

(4) Bei Kalendermonaten mit Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die beitragsgeminderte Zeiten sind, weil sie auch mit Ersatzzeiten belegt sind, die der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugeordnet sind, werden für die Ermittlung des Wertes für beitragsgeminderte Zeiten die ohne Anwendung des § 84 Abs. 1 ermittelten Entgeltpunkte für diese Beitragszeiten zuvor mit 1,3333 vervielfältigt.

(5) Für die Ermittlung der zusätzlichen Entgeltpunkte des Leistungszuschlags für ständige Arbeiten unter Tage werden auch Zeiten berücksichtigt, in denen Versicherte vor dem 1. Januar 1968 unter Tage beschäftigt waren, wobei für je drei volle Kalendermonate mit anderen als Hauerarbeiten je zwei Kalendermonate angerechnet werden.

(6) § 85 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Zeiten, in denen eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen worden ist.

(7) Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei großen Witwenrenten und großen Witwerrenten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 0,8, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(8) Beginnt eine Rente für Bergleute vor dem 1. Januar 2024 ist bei der Ermittlung des Zugangsfaktors abhängig vom Rentenbeginn anstelle der Vollendung des 64. Lebensjahres die Vollendung des nachstehend angegebenen Lebensalters maßgebend:

[BGBl. I 2007 S. 564]

§ 86a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 40 Jahren 35 Jahre treten.³⁵⁸

§ 265a Knappschaftliche Besonderheiten bei rentenrechtlichen Zeiten im Beitrittsgebiet

Entgeltpunkte aus dem Leistungszuschlag werden in dem Verhältnis als Entgeltpunkte (Ost) berücksichtigt, in dem die Kalendermonate mit ständigen Arbeiten unter Tage, die gleichzeitig Beitragszeiten mit Entgeltpunkten (Ost) sind, zu allen Kalendermonaten mit ständigen Arbeiten unter Tage stehen.³⁵⁹

357 UMNUMMERIERUNG

01.01.2013.—Artikel 4 Nr. 25 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474) hat § 264c in § 264d umnummeriert.

358 ÄNDERUNGEN

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 8 eingefügt.

359 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 83 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 265b³⁶⁰

**Sechster Unterabschnitt
Zusammentreffen von Renten und von Einkommen³⁶¹**

§ 265c³⁶²

ÄNDERUNGEN

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat in Abs. 2 „Zuschläge oder“ nach „Sind“ gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 3 Nr. 30 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 2 „geschiedenen Ehegatten“ durch „Versicherten“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 4 Nr. 14 lit. b des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Sind Abschläge bei Versorgungsausgleich in Entgeltpunkten (Ost) zu berücksichtigen (§ 264a), wird bei der Umrechnung von Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) der Monatsbetrag der Anwartschaften für den Versicherten, für den die knappschaftliche Rentenversicherung die Versicherung durchführt, durch das 1,3333fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) geteilt.“

AUFHEBUNG

01.07.2024.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) hat die Vorschrift aufgehoben.

360 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 84 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.2004.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 265b Vorläufige Berechnung von Entgeltpunkten (Ost) bei Hinterbliebenenrenten

Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, bei der Berechnung von Hinterbliebenenrenten vorläufig persönliche Entgeltpunkte für 35 Jahre mit jeweils 0,75 Entgeltpunkten zugrunde zu legen, wenn Berechtigte bereits vor dem 1. Januar 1992 einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets gehabt haben. Die Rente ist zu einem späteren Zeitpunkt nach den übrigen Vorschriften dieses Buches zu ermitteln. Der Anspruch des Berechtigten hierauf besteht nicht vor dem 1. Januar 1994.“

361 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 99 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung“.

362 QUELLE

01.01.2000.—Artikel 1 § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

31.12.2000.—Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 265c Mehrere Rentenansprüche

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet. Bei gleich hohen Renten ist folgende Rangfolge maßgebend:

1. Regelaltersrente,
2. Altersrente für langjährig Versicherte,
3. Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige,
4. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
5. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
6. Altersrente für Frauen,
7. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,

§ 266 Erhöhung des Grenzbetrags

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, ist Grenzbetrag für diese und eine sich unmittelbar anschließende Rente mindestens der sich nach den §§ 311 und 312 ergebende, um die Beträge nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe a geminderte Betrag.³⁶³

§ 267 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

Bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge bleibt bei der Rente aus der Unfallversicherung auch die Kinderzulage unberücksichtigt.

Siebter Unterabschnitt

Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten und Änderung von Renten beim Versorgungsausgleich³⁶⁴

§ 268 Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten

Witwenrenten und Witwerrenten aus der Rentenanswartschaft eines vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten werden vom Ablauf des Kalendermonats an geleistet, in dem die Rente beantragt wird.

§ 268a Änderung von Renten beim Versorgungsausgleich

(1) § 101 Abs. 3 Satz 4 in der am 31. August 2009 geltenden Fassung gilt nicht in den Fällen, in denen vor dem 30. März 2005 die zunächst nicht auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rente begonnen hat und die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam geworden ist.

(2) § 101 Abs. 3 in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn vor dem 1. September 2009 das Verfahren über den Versorgungsausgleich eingeleitet worden ist und die auf Grund des Versorgungsausgleichs zu kürzende Rente begonnen hat.³⁶⁵

Achter Unterabschnitt

-
- 8. Erziehungsrente,
 - 9. Rente wegen Berufsunfähigkeit,
 - 10. Rente für Bergleute.“

363 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 85 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) hat „nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ nach „Anspruch auf eine Rente“ eingefügt.

364 ÄNDERUNGEN

30.03.2005.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten“.

365 QUELLE

30.03.2005.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 101 Abs. 3 Satz 4 gilt nicht in den Fällen, in denen vor dem 30. März 2005 die zunächst nicht aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rente begonnen hat und die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam geworden ist.“